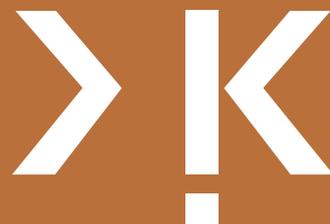


# Kinderschutz und Kinderrechte

Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz  
unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte



Kompetenzzentrum  
**Kinderschutz**

# Inhalt

Vorwort	5
<b>I. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>Kinderrechte – Worum es geht</b>	<b>6</b>
<b>Kinderschutz – Worum es geht</b>	<b>8</b>
<b>Exkurs Kindeswohlgefährdung</b>	<b>10</b>
<b>II. Vertiefung – Kinderrechte</b>	<b>12</b>
<b>Die UN-Kinderrechtskonvention</b>	<b>12</b>
Die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention	
Erwachsene als Verantwortungsträger	
Zur Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland	
<b>Weitere nationale Rechte von Kindern</b>	<b>17</b>
Das Recht des Kindes auf Beteiligung bei Pflege und Erziehung	
Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	
Das Recht des Kindes auf Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	
Das Recht des Kindes auf Beratung beim Jugendamt	
Das Recht des Kindes auf Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung	
Das Recht des Kindes auf Anhörung beim Familiengericht	
<b>Kinderrechte und Elternrecht in Deutschland</b>	<b>20</b>
Kinderrechte schwächen nicht das Elternrecht	
Kinderrechte, Elternrecht und die UN-Kinderrechtskonvention	
<b>Kinderrechte und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>23</b>
Formulierungsvorschlag für das Grundgesetz	
<b>III. Vertiefung – Kinderschutz</b>	<b>25</b>
<b>Staatliches Wächteramt</b>	<b>25</b>
<b>Staatliches Wächteramt – Das Jugendamt</b>	
Inobhutnahme von Kindern	
Kooperation mit den Eltern	
Anrufung des Familiengerichtes	
<b>Staatliches Wächteramt – Das Familiengericht</b>	
Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht	
Bestellung eines Verfahrensbeistandes	
<b>Kindeswohlgefährdung und das Recht auf Beteiligung</b>	<b>29</b>
Beteiligung von Kindern fördern	
Beteiligung von Kindern als Herausforderung	
<b>Kindeswohl und Kinderrechte</b>	<b>32</b>
<b>Kinderschutz durch Kinderrechte</b>	<b>33</b>

<b>IV. Für die Praxis – Arbeit mit Kindern zu Kinderrechten</b>	35
<b>Mit Kindern und Eltern über Kinderrechte sprechen</b>	35
<b>Mit Kindern über ihre Rechte sprechen – Vorstellung von Arbeitshilfen</b>	35
Arbeitshilfen für den Unterricht in Grundschule und Sekundarstufe zum Thema Kinderrechte	
<b>Mit Kindern über Kindeswohlgefährdung sprechen – Vorstellung von Arbeitshilfen</b>	40
<b>Weitere Informationen für Kinder in kindgerechter Sprache</b>	42
Kinderrechte ins Grundgesetz	
Verfahrensbeistand	
<b>V. Für die Praxis – Kinderschutz durch Beteiligung</b>	43
<b>Anregungen für Fachkräfte im Kontext Kinder- und Jugendhilfe</b>	43
Leitfragen für die Beteiligung von Kindern	
Mit dem Kind statt über das Kind sprechen	
Kritikfähigkeit der Fachkraft als Baustein der Beteiligung von Kindern	
Selbstreflexion der Fachkraft als Baustein der Beteiligung von Kindern	
<b>Beteiligung von Kindern bei der Hilfeplanung</b>	
Kindgerechtes Hilfeplangespräch	
Botschaften von Jugendlichen zur Beteiligung in Hilfeplangesprächen	
Praxis-Tipps	
<b>Beteiligung von Kindern in der Gefährdungseinschätzung</b>	
Wie viel Schutz braucht das Kind?	
Praxis-Tipps	
<b>Anregungen für Fachkräfte im Kontext Justiz</b>	55
<b>Familienrichter*innen</b>	
Was Kinder vor Gericht brauchen	
Praxis-Tipps zur Anhörung von Kindern vor dem Familiengericht	
<b>Tätigkeit als Verfahrensbeistand</b>	
Praxis-Tipps	
<b>Zwei Best-Practice-Beispiele für die Beteiligung von Kindern</b>	63
Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen (Stadt Frankfurt, 2016)	
Beteiligung von jungen Menschen in den ambulanten sozialpädagogischen Erziehungshilfen (Kompaxx Jugendhilfe e. V. Berlin, 2013)	

<b>VI. Für die Praxis – Tipps für die Fallarbeit</b>	65
<b>Impulse für einen kindzentrierten Blick</b>	65
Der Blick auf die Grenzen und Möglichkeiten des Kindes	
Das Kind als Teil seines Familiensystems sehen	
Das Bedürfnis des Kindes nach Klärung und Perspektive	
<b>Impulse für Gespräche mit Kindern</b>	69
<b>Impuls für die Fallbesprechung</b>	73
<b>Methoden für die kindzentrierte Fallarbeit</b>	74
Genogrammarbeit	
Zeitstrahlarbeit	
Netzwerkkarte	
Ressourcenkarte	
Drei-Häuser-Modell	
Fee und Zauberer	
<b>Schlusswort</b>	88
<b>VII. Arbeitsblätter</b>	
<b>UN-Kinderrechtskonvention – 10 Grundrechte von Kindern</b>	
<b>UN-Kinderrechtskonvention – 4 Prinzipien der Kinderrechte</b>	
<b>UN-Kinderrechtskonvention – Das Gebäude der Kinderrechte</b>	
<b>To-do-Liste im Kinderschutz</b>	
<b>Empfehlungen für Gespräche mit Kindern</b>	
<b>Methode – Genogramm</b>	
<b>Methode – Ressourcenkarte</b>	
<b>Methode – Ressourcenkoffe</b>	
<b>Methode – Netzwerkkarte</b>	
<b>Methode – Drei Häuser</b>	
<b>Methode – Fee und Zauberer</b>	
<b>Methode – Fee</b>	
<b>Methode – Zauberer</b>	
<b>Fragen zur Kooperation</b>	
<b>VIII. Anhang</b>	89
<b>Rechtsgrundlagen im Kinderschutz</b>	89
§ 1663 BGB – Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	
§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	
§ 8a SGB VIII – Der Schutzauftrag von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe	
§ 4 KKG – Der Schutzauftrag anderer Fachkräfte	
§ 8b SGB VIII – Das Recht auf fachliche Beratung	
<b>Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut</b>	93
<b>IX. Literatur</b>	111

# Vorwort

Diese Arbeitshilfe wendet sich vorrangig an Fachkräfte im intervenierenden Kinderschutz und adressiert dabei sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch Richter\*innen und Verfahrenspfleger\*innen, die am Familiengericht tätig sind.

Der besondere Fokus dieser Arbeitshilfe liegt auf den Kinderrechten im Kinderschutz. Diese sollen den interessierten Fachkräften zugänglich und in der Praxis anwendbar gemacht werden. Dazu ergänzend geht es um Antworten auf die Frage, wie kann das Kind im Kinderschutzfall im Blick behalten werden.

Die Arbeitshilfe unterteilt sich in einen Grundlagenteil und einen Praxisteil. Im Grundlagenteil werden die Kinderrechte dargestellt und praxisrelevante Aspekte beleuchtet. Die Akteur\*innen des staatlichen Wächteramtes werden mit ihren Aufgaben und Arbeitsweisen eingeführt und das Recht des Kindes auf Beteiligung im Kinderschutz thematisiert. Im Praxisteil werden Arbeitshilfen Dritter für die Arbeit mit Kindern zu ihren Rechten vorgestellt. Daran knüpfen praxisorientierte Anregungen für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe und Justiz zur Beteiligung von Kindern an.

Für die Praxis gibt es methodische Hinweise für einen kindzentrierten Blick in der Fallarbeit, ergänzt durch Impulse für Gespräche mit Kindern im Kontext des Kinderschutzes. Abschließend werden einige Methoden vorgestellt, die Fachkräfte darin unterstützen können, vom Kind aus zu denken. Dieser Teil wird durch herausnehmbare Arbeitsblätter als Kopiervorlagen ergänzt.

Fachkräfte, die bisher wenig Kontakt zu den Kinderrechten hatten, wird empfohlen, einführend den Grundlagenteil zu lesen. Die jeweiligen Kapitel bauen aufeinander auf und bieten eine orientierende Basis für die Praxisthemen im zweiten Teil. Die einzelnen Kapitel im Praxisteil können gezielt genutzt werden, je nach Bedarf und Interesse der Fachkraft.

Diese Arbeitshilfe wurde im Kompetenzzentrum Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. erstellt. Wir wünschen allen Leser\*innen erhellende Impulse für die Arbeit im Kinderschutz und Erfolg bei ihrer wichtigen Tätigkeit.

# I. Einleitung

*In diesem Kapitel werden einführende Gedanken zu Kinderrechten dargestellt und geklärt, was im Rahmen dieser Arbeitshilfe unter Kinderschutz verstanden wird. Das Kapitel schließt mit einer Definition von Kindeswohlgefährdung.*

## Kinderrechte – Worum es geht

Im Jahr 2019 wird die UN-Kinderrechtskonvention 30 Jahre alt. Das Kinderrechtejahr 2019 ist ein guter Anlass, um die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention zum Thema für Fachkräfte im Kinderschutz zu machen und ihre Bedeutung für den Kinderschutz aufzuzeigen. Wenn auf den folgenden Seiten von Kinderrechten die Rede ist, so sind damit in erster Linie die Rechte von Kindern gemäß der UN-Kinderrechtskonvention gemeint. Dabei ist das Recht des Kindes auf Beteiligung (Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, Berücksichtigung des Kindeswillens) von besonderer Bedeutung und wird im Zusammenhang mit Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der Beteiligung des Kindes vor dem Familiengericht praxisrelevant dargestellt.

### **Kinderrechte überall**

Kinder haben Rechte. Überall auf der Welt. So wie jeder Mensch. Alle Menschen sind gleich, was die Grundrechte angeht. Alle Menschen sollten in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden leben können. Ganz egal, woher sie stammen, wo sie leben, ob sie Frau oder Mann oder Kind sind. „Kinder sind von Geburt an Träger von Rechten. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innewohnenden Würde. Kinder als Rechtssubjekte zu achten, ist Aufgabe aller Akteurinnen und Akteure in der Arbeit mit Kindern und für Kinder.“ (Maywald 2014)

### **Wieso Kinderrechte?**

Die Anerkennung der jedem Menschen innewohnenden Würde manifestiert sich in den Menschenrechten. Menschenrechte gelten selbstverständlich auch für Kinder, denn im Menschsein sind sie den Erwachsenen gleich. Und dennoch gibt es explizite Kinderrechte. Was hat es damit auf sich? Wenn es besondere Rechte für Kinder gibt, bedeutet dies, dass Kinder auch besondere Wesen sind? In gewisser Weise trifft das zu. Kinder sind insofern besondere Wesen, als dass sie die Fürsorge, den Schutz und die Unterstützung von Erwachsenen brauchen, um gut aufwachsen zu können. Als Säugling sind Kinder gänzlich abhängig von Menschen, die für sie sorgen. Ohne diese Fürsorge können sie nicht überleben. Mit zunehmendem Alter wird die Abhängigkeit geringer. Ab einem bestimmten Punkt haben die Kinder in der Regel genug gelernt und können dann gut für sich selbst sorgen. Rechtlich ist dieser Punkt in der Bundesrepublik Deutschland mit der Volljährigkeit mit 18 Jahren definiert, ab dann gilt man als Erwachsener.

Kinder unterscheiden sich einerseits von Erwachsenen, und andererseits sind sie ihnen gleich. Kinder sind Erwachsenen insofern gleich, als dass sie Menschen mit Recht auf Leben und Würde sind. Und doch gibt es wichtige Unterschiede. Das sind allen voran die Asymmetrien im Verhältnis zueinander. Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder – Kinder jedoch keine für Erwachsene. Erwachsene können selbst dafür sorgen, zu ihrem Recht zu kommen – Kinder brauchen dafür Erwachsene. Erwachsene haben gegenüber Kindern einen Erfahrungsvorsprung, das ermöglicht es ihnen, Schützende für Kinder zu sein – Kinder sammeln Erfahrungen, und brauchen dabei achtsame Begleitung durch Erwachsene.

Kinder sind also keine kleinen Erwachsenen, sondern kleine Menschen in einer besonderen Lebensphase und mit besonderen Bedürfnissen. Dieser Situation wollen die Kinderrechte gerecht werden, indem sie diese besonderen Bedürfnisse berücksichtigen. Die Grundlage der Kinderrechte ist die unumstößliche Annahme, dass alle Menschen, egal wie jung oder alt sie sind, Träger von Menschenwürde und durch die Menschenrechte als solche anerkannt und geschützt sind. Kinderrechte sind somit Menschenrechte, zugeschnitten auf die besondere Lebensphase der Kindheit. Sie sichern nicht nur die Menschenwürde von Kindern, sondern beschreiben auch einiges von dem, was Kinder für ein gutes Aufwachsen brauchen. Streng genommen ist das sogenannte Kindeswohl an die Erfüllung der Kinderrechte gebunden.

### **Kinderrechte sichern Zukunft**

Auch der Fortbestand unserer Demokratie ist eng mit den Kinderrechten verbunden. Durch das Ausüben der sogenannten Beteiligungsrechte lernen Kinder vor allem demokratisches Denken und Handeln. So können sie sich zu sachverständigen und mündigen Gestalter\*innen unserer Gesellschaft entwickeln, die Demokratie leben und mitgestalten.

Kinderrechte sichern Zukunft. Die Zukunft jeder Gesellschaft liegt in ihren Kindern. Alle, die mit Kindern und Familien arbeiten, leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und gestalten diese Zukunft mit. Sie bekleiden Schlüsselpositionen und sind häufig Beziehungspartner\*innen, Modell oder auf andere Weise für Kinder bedeutsam. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, dass alle, die mit Kindern und Familien arbeiten, die Kinderrechte kennen und diese in ihrem beruflichen Handeln auch berücksichtigen.

## Kinderschutz – Worum es geht

Der Begriff Kinderschutz wird weder in der Literatur noch von Fachkräften eindeutig definiert. Wird unter dem Begriff auf den ersten Blick der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls verstanden, differenziert er sich bei genauerer Betrachtung. So gibt es beispielsweise präventiven, erzieherischen, intervenierenden und kooperierenden Kinderschutz. Außerdem impliziert der Begriff, dass Kinder des Schutzes bedürfen. Offen bleibt dabei jedoch, wovor sie geschützt werden sollen, und welche Art des Schutzes Kindern zuteil werden soll. Da es Kinderschutz heißt, könnte zudem angenommen werden, dass zwar Kinder, nicht jedoch Jugendliche als schutzwürdig angesehen werden.

In verschiedenen Gesetzestexten werden zwar unterschiedliche Elemente von Kinderschutz genannt, der Ausdruck selbst wird jedoch nirgendwo klar definiert. Eine solche Begriffsbestimmung ist nicht im Grundgesetz (GG) zu finden, in dem die Rechte und Pflichten von Eltern und des Staates für die Pflege und Erziehung von Kindern zu sorgen festgelegt sind. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in dem das Personensorgerecht und Voraussetzungen zur Einschränkung der elterlichen Sorge im Fall einer Kindeswohlgefährdung geregelt sind, wird der Begriff nicht näher beschrieben. Dasselbe gilt für das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), in dem Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verankert sind, und ebenso für das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), in dem Frühe Hilfen sowie die Weitergabe von Informationen im Kinderschutz konkretisiert sind.

### **Drei Verständnismöglichkeiten von Kinderschutz**

Auch im fachlichen Diskurs wird der Begriff Kinderschutz in mehrfacher Bedeutung verwendet. Dabei lassen sich im Wesentlichen ein enges, ein mittleres und ein breites Verständnis identifizieren.

Ein *enges Verständnis* versteht unter Kinderschutz den eingreifenden (intervenierenden) Kinderschutz, bei dem bei vorliegender Kindeswohlgefährdung das Jugendamt und ebenso das Familiengericht in Ausübung des staatlichen Wächteramts berechtigt und auch verpflichtet sind, das Kind gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eltern vor Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch zu schützen.

Ein *mittleres Verständnis* hingegen vereinigt den eingreifenden und den präventiven Kinderschutz. Zielgruppen des präventiven Kinderschutzes sind einerseits grundsätzlich alle Eltern (in Form von primärer Prävention), andererseits aber vor allem belastete Eltern (in Form von sekundärer Prävention). Beide Formen der Prävention verfolgen das Ziel, Unterstützung und Hilfen für Familien anzubieten, ohne dass klar umrissene Problemlagen vorliegen, so dass es gar nicht erst zu einer Gefährdung von Kindern kommt. Dieses mittlere Verständnis liegt dem Bundeskinderschutzgesetz zugrunde, das den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland regelt und auf den Aus- und Aufbau von Frühen Hilfen, die Qualifizierung des Schutzauftrags, die Stärkung von Kooperation und Vernetzung, Qualitätsentwicklung sowie die Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz abzielt.

Ein *weites Verständnis* von Kinderschutz geht deutlich über den Bereich des Gewaltschutzes hinaus. Dieses Verständnis orientiert sich an sämtlichen in der UN-KRK enthaltenen Schutzrechten. Kinderschutz umfasst demzufolge – neben dem Schutz vor Gewalt – ebenso Diskriminierungsschutz, Unfallschutz, Gesundheitsschutz, Medienschutz und die Verwirklichung der Schutzrechte besonders verletzlicher Gruppen wie beispielsweise von Kindern mit Behinderung oder geflüchteten Kindern. (vgl. dazu auch Maywald 2012)

### **Verständnis von Kinderschutz im Rahmen dieser Arbeitshilfe**

Auch wenn diese Arbeitshilfe die Kinderrechte in den Fokus stellt, so folgt sie bei der Definition des Begriffs Kinderschutz dem engen Verständnis eines intervenierenden Kinderschutzes. Damit wird der Bezug zur Arbeit der Fachkräfte im intervenierenden Kinderschutz hergestellt. Diese Fachkräfte gehen beispielsweise dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach, nehmen Gefährdungseinschätzungen vor oder begleiten diese, sie treffen Entscheidungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung oder bereiten diese vor, und sie sind im helfenden und unterstützenden Kontakt mit Familien.

## Exkurs Kindeswohlgefährdung

Werden drei Fachkräfte unterschiedlicher Professionen gefragt, was eigentlich unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, werden sie sehr wahrscheinlich drei Antworten geben, die nur bedingt übereinstimmen. Das ist nachvollziehbar, gibt es doch für Kindeswohlgefährdung keine einheitliche und trennscharf formulierte Definition. So wie das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, den es immer fallweise zu füllen gilt, bleibt auch die Gefährdung des Kindeswohles relativ unbestimmt.

### **Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff**

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, das heißt, dass es in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche Definition gibt. Das muss auch so sein, denn würde man versuchen, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung klar zu definieren, gäbe es zum einen die Gefahr, dass bestimmte Formen oder Aspekte nicht in der Definition gefasst sind – sei es, weil sie so noch nicht bekannt oder vorstellbar waren oder, weil sie in der Fülle der Möglichkeiten untergegangen sind. Zum anderen wird mit einer klaren Definition immer auch ein Raum jenseits dieser Definition geschaffen. Wenn festgeschrieben ist, was Kindeswohlgefährdung ist, ist damit auch festgeschrieben, was keine Kindeswohlgefährdung ist, nämlich alles, was die Definition nicht umfasst. Da dies nicht gewollt ist, müssen die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung unbestimmt bleiben.

Somit ist die manchmal unbefriedigende und immer herausfordernde Situation, mit den genannten unbestimmten Rechtsbegriffen zu agieren, letztlich auch sinnvoll und gut. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung muss immer für den einzelnen Fall in den Blick genommen, mit Inhalt gefüllt und überprüft werden. Fachkräfte im Kinderschutz werden somit Expert\*innen im Umgang mit Unbestimmtem und Unsicherheit. Dies stellt eine nachvollziehbare Herausforderung dar.

### **»Definition« von Kindeswohlgefährdung**

Zur groben Orientierung und als Ausgangspunkt wird von Fachkräften im Kinderschutz in der Regel eine nun über sechzig Jahre alte, doch immer noch gültige »Definition« herangezogen. Danach liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. (BGH FamRZ 1956)

Es braucht also eine gegenwärtige konkrete Gefahr, die durch ihr Ausmaß so wirksam ist, dass eine Schädigung des Kindes sehr wahrscheinlich ist, wenn sich an der Gefährdungssituation nichts ändert. Je schwerer der zu erwartende Schaden ist, desto weniger wiegt die Wahrscheinlichkeit der Prognose. Zudem ist entscheidend, inwieweit die Eltern willens und in der Lage sind, die Gefährdung des Kindes abzuwenden bzw. Hilfen zur Abwendung anzunehmen. Wenn Eltern oder andere Sorgeverantwortliche keine erkennbare Bereitschaft oder Fähigkeit zeigen, eine vorhandene Gefährdung des Kindes wahrzunehmen und in geeigneter Weise abzuwenden, ist grundsätzlich von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen.

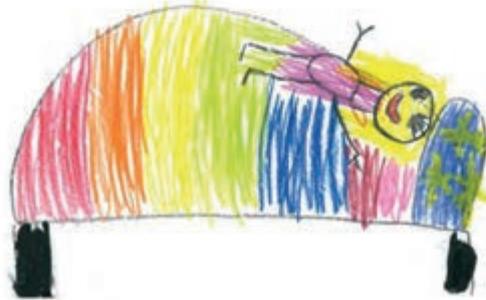
### **Die UN-Kinderrechtskonvention und Kindeswohlgefährdung**

„Aus Kinderrechtsperspektive ist anzumerken, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung in der UN-Kinderrechtskonvention nicht vorkommt, hier sind die besten Interessen des Kindes „best interests of the child“ grundlegend. Dafür müssen Kinder gehört werden, ihre Interessen sind zu berücksichtigen und sie brauchen Beschwerdemöglichkeiten. Untersuchungen zeigen, dass Kinder ihre Rechte positiv formulieren (Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung, Recht auf gewaltfreie Erziehung und/oder Schutz vor Ausbeutung).“ (DKSB 2018)

## II. Vertiefung – Kinderrechte

*In diesem Kapitel wird die UN-Kinderrechtskonvention ausführlich dargestellt. Daran anschließend werden weitere nationale Rechte des Kindes eingeführt, gefolgt von einer Darstellung des Miteinanders von Kinderrechten und Elternrecht. Das Kapitel schließt mit einer Argumentation für die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz.*

Das Kinderrecht »Recht auf Beteiligung (Art. 12 KRK)« aus der Sicht eines Kindergartenkindes:



„Das ist ein Recht, dass Mama oder Papa nicht bestimmen, dass ich Mittagsschlaf mache.“

(BMFSFJ 2019)

### Die UN-Kinderrechtskonvention

Im November 1989 markierten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit der Verabschiedung des »Übereinkommens über die Rechte des Kindes« einen historischen Wandel im Verständnis von Kindern und Kindheit. Mit der UN-Kinderrechtskonvention erklärten sie die Kindheit zu einem Lebensabschnitt, in dem jeder Mensch ein Recht auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung hat. Grundlage dafür war das veränderte Verständnis von Kindheit. Kinder wurden nicht länger als unmündige Wesen betrachtet, sondern als Individuen mit eigenen Rechten anerkannt.

Im Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Erziehungsberechtigten und staatliche Stellen haben die kindlichen Interessen stellvertretend zu wahren und zu schützen

Die Konvention über die Rechte des Kindes schreibt Grundrechte fest, die völkerrechtlich verbindlich sind. Alle Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, haben die Pflicht, die Kinderrechte zu achten und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu ergreifen.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört mit zu den Staaten, die sich verpflichtet haben, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Am 5. April 1992 ist sie für Deutschland in Kraft getreten. Anfangs galten Vorbehalte, die jedoch mittlerweile aufgegeben wurden. „Deutschland bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen des Übereinkommens. [...] Das Übereinkommen gilt in Deutschland damit ohne Einschränkungen im Range eines Bundesgesetzes.“ (BMFSFJ 2019)

### **Recht auf Kindheit**

Der UN-Kinderrechtskonvention liegt das Verständnis zugrunde, dass Kinder Menschen in einer besonderen Lebensphase sind und sie Rechte brauchen, die auf diese besondere Lebensphase zugeschnitten sind. Was ist das Besondere an der Lebensphase Kindheit? Sie ist eine besonders ausschlaggebende Entwicklungsphase. Bedingt durch die Abhängigkeit von Erwachsenen und aufgrund vielschichtiger Entwicklungsprozesse benötigen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und auch besondere Beteiligungsformen. Dies schlägt sich in der UN-Kinderrechtskonvention nieder. Sie kann als ein auf die besondere Situation von Kindern und ihre besonderen Bedürfnissen zugeschnittener Menschenrechtsschutz verstanden werden.

Das Besondere an der UN-Kinderrechtskonvention ist ihr integrativer Charakter. Sie bezieht sämtliche menschenrechtlichen Bereiche der Altersgruppe Kinder mit ein und umfasst damit soziale und ökonomische Rechte ebenso wie bürgerliche, politische und kulturelle Rechte.

### **Die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention**

Vier Artikel der UN-Kinderrechtskonvention gelten als besonders wichtig. Sie sind als allgemeine Prinzipien zu verstehen, die Leitlinien für das Verständnis sämtlicher Artikel der UN-Kinderrechtskonvention darstellen. Man könnte auch sagen, dass die gesamte UN-Kinderrechtskonvention von dem Geist dieser vier Artikel durchdrungen ist. Diese vier Artikel prägen den Charakter der Kinderrechtskonvention:

#### *Das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2)*

Alle Artikel der Konvention gelten ausnahmslos für jedes Kind auf der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft und Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen. Ein ausländisches Kind darf nicht anders und nicht schlechter behandelt werden als ein einheimisches Kind.

#### *Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)*

Wann immer es um Entscheidungen geht, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Das gilt für die Planung des Staatshaushalts ebenso wie für Straßenbauprojekte in einer Stadt. Kinder sind keine reine Privatangelegenheit. Die Förderung ihrer Entwicklung und ihr Schutz sind auch öffentliche Aufgaben.

#### *Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)*

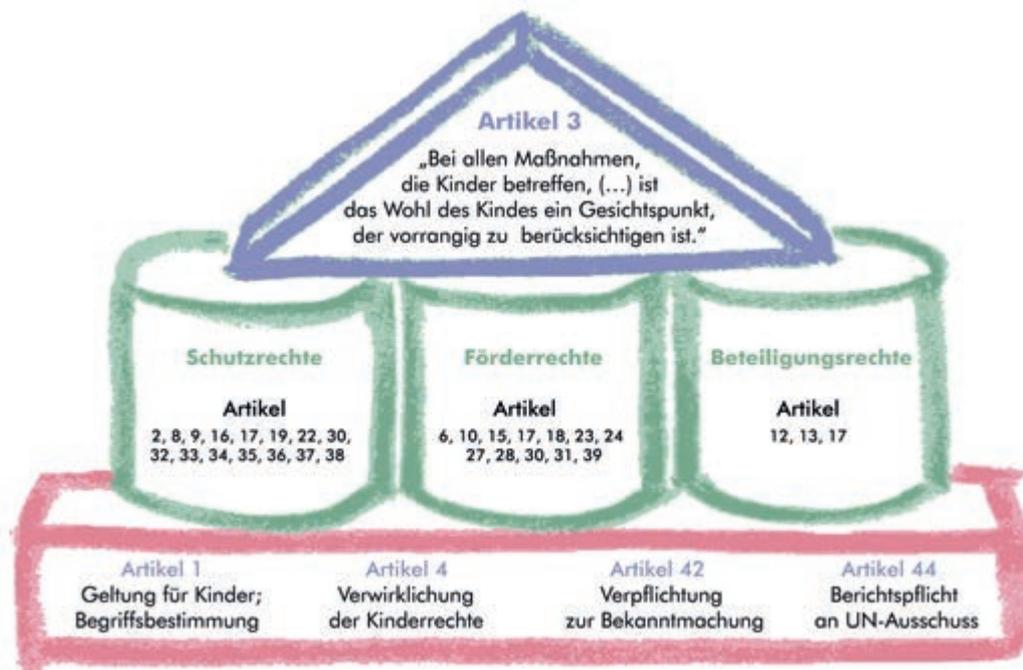
Das grundlegendste Menschenrecht ist das Recht auf Leben. In Artikel 6 der Konvention ist das Recht auf Leben formuliert. Der Artikel verpflichtet die Staaten sogar in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.

### *Das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12)*

Kinder sollen respektiert und ernst genommen werden. Wenn Erwachsene Entscheidungen treffen, die Kinder betreffen, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Kinder dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Hier zeigt sich besonders deutlich, auf welches Menschenbild die Konvention abzielt: Kinder sind mehr als eine Investition in die Zukunft. Ihre Rechte gelten bereits heute.

### **Das Gebäude der Kinderrechte**

Aus diesen vier Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte. Im sogenannten Gebäude der Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention können drei wesentliche Gruppen von Rechten unterschieden werden, die auch als die drei Säulen der Kinderrechte bezeichnet werden: Schutzrechte, Förder- bzw. Versorgungsrechte und Beteiligungsrechte. Diese drei Säulen ruhen auf der Basis der staatlichen Verpflichtung, die Kinderrechte zu verwirklichen und sie bei Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt zu machen. Zudem ist einem UN-Ausschuss regelmäßig zur Verwirklichung der Kinderrechte und den dabei erzielten Fortschritten zu berichten. Das Recht auf Vorrang des Kindeswohls stellt das Dach des Gebäudes dar, da es „als wichtigstes Querschnittsrecht die Essenz der Kinderrechte als Menschenrechte für Kinder verkörpert.“ (Maywald 2012)



Das Gebäude der Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention

### **Das Recht des Kindes auf Schutz**

Kinder und Jugendliche sollen vor Gewalt jeglicher Art geschützt werden. Damit ist nicht nur das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 Artikel 2 BGB gemeint, sondern auch das Recht auf Schutz vor seelischer Misshandlung, sexueller Gewalt und Kriminalität. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird als eine gesellschaftliche Aufgabe verstanden und umfasst sowohl Prävention als auch Intervention im Falle einer bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung.

Zu den *Schutzrechten* gehört unter anderem das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Schutz der Identität (Artikel 8), das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung von den Eltern (Artikel 9), das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Artikel 16), das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung (Artikel 19), das Recht auf Schutz für Kinder, die von ihrer Familie getrennt leben (Artikel 20), das Recht auf Schutz vor Suchtstoffen (Artikel 33), das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 34) und das Recht auf Schutz in Strafverfahren (Artikel 40).  
(Der genaue Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention findet sich im Anhang.)

### ***Das Recht des Kindes auf Förderung und Fürsorge.***

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, von ihren Eltern angemessen versorgt und gefördert zu werden. Kommen diese ihrer Verantwortung nicht nach, versucht der Staat Eltern bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Zu den *Förderrechten* zählt unter anderem das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3), das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6), das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14), das Recht auf Zugang zu Medien und Information (Artikel 17), das Recht auf Förderung bei Behinderung (Artikel 23), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 27) und das Recht auf Bildung (Artikel 28).

### ***Das Recht des Kindes, beteiligt und gehört zu werden.***

Ein Grundrecht von Kindern und Jugendlichen ist die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen.

Zu den *Beteiligungsrechten* gehören vor allem das Recht auf Berücksichtigung der kindlichen Meinung (Artikel 12), das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 13) und das Recht auf Nutzung von Massenmedien (Artikel 17).

## **Erwachsene als Verantwortungsträger**

Jörg Maywald (2014) beschreibt für die Arbeit mit Kindern den sogenannten Kinderrechtsansatz, der einerseits eine deutliche Orientierung von Leitbildern und Konzepten von Trägern und Einrichtungen an den Kinderrechten beinhaltet. Er erfordert darüber hinaus eine Haltung der Fachkräfte, die sich genauso klar an den Kinderrechten orientiert. Vier Prinzipien formen den Kinderrechtsansatz: *Universalität, Unteilbarkeit, Kinder als Träger eigener Rechte sowie Erwachsene als Verantwortungsträger.*

**Das Prinzip der Universalität der Kinderrechte:** Die Kinderrechte gelten ohne Einschränkung weltweit für alle Kinder. Nicht diskriminiert zu werden, gehört zum Kern der Menschen- und somit auch der Kinderrechte. Es gibt keine Ausnahmen.

**Das Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte:** Alle Kinderrechte sind gleich wichtig und miteinander verbunden. Das gilt auch für jede Gruppe von Rechten. So sind Kinder beispielsweise besser geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und auch an den Entscheidungen beteiligt sind, die sie betreffen.

**Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte:** Kinder sind per se Träger eigener Rechte. Diese Rechte müssen weder erworben noch verdient werden und sie können auch nicht abgelegt werden.

Für die Arbeit mit Kindern und die Verbreitung der Kinderrechte ist das vierte Prinzip, das die Erwachsenen als Verantwortungsträger beschreibt, in besonderer Weise wichtig.

**Das Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger:** Dass Kinder als Träger eigener Rechte gelten, korrespondiert mit der Pflicht der Erwachsenen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Erwachsene sind als Pflichtenträger zu verstehen, von denen die Kinder die Umsetzung ihrer Rechte erwarten können. Für das Wohl des einzelnen Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Aber darüber hinaus tragen alle in einer Gesellschaft lebenden Erwachsenen Verantwortung für Kinderrechte. (vgl. dazu Maywald 2014)

Die Verantwortung der Erwachsenen hinsichtlich der Kinderrechte liegt auch darin, Kinder über ihre Rechte zu informieren. Denn Kinder können ihre Rechte erst dann nutzen, wenn sie ihnen bekannt sind. Was das angeht, sind Kinder von Erwachsenen abhängig. Dieses Machtgefälle kann mit der Grund dafür sein, dass Kinderrechte nicht angemessen umgesetzt werden. Für die Arbeit im Kontext Kinderschutz kann eine Berücksichtigung der Kinderrechte beispielsweise bedeuten, betroffene Kinder über das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII aufzuklären und die Kinder in der Gefährdungseinschätzung und Planung von Schutzkonzepten zu beteiligen.

### Zur Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Jedes Jahr erscheint das LBS-Kinderbarometer, das sich Stimmungen, Trends und Meinungen von Kindern aus Deutschland widmet. Für das Kinderbarometer 2018 wurden über 10.000 Kinder befragt, unter anderem auch dazu, wie bekannt die UN Kinderrechtskonvention ist. „Aktuell hat knapp die Hälfte der befragten Kinder (46%) schon einmal von der UN-Kinderrechtskonvention gehört, dementsprechend geben 54% der Kinder an, noch nie davon gehört zu haben [...]“. (LBS-Gruppe 2018)

Das Deutsche Kinderhilfswerk gibt jedes Jahr einen Kinderreport zum Stand der Rechte der Kinder in Deutschland heraus. Für den Kinderreport 2018 wurden 620 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren sowie 1.001 Erwachsene befragt. Hinsichtlich der Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention kommt der Kinderreport zu einem ähnlichen Ergebnis wie das Kinderbarometer.

Wenn also die Hälfte der Kinder in Deutschland noch nie von der UN-Kinderrechtskonvention gehört hat, kann das in der Tat als eine notwendige Aufforderung an die Erwachsenen verstanden werden, sich ausreichend über Kinderrechte zu informieren und sich für die Verwirklichung von Kinderrechten einzusetzen.

## **Kinderrechte, Staat und Gesellschaft**

Abschließend sei zusammengefasst: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen, tragen Sorge für altersgerechte Lebensbedingungen und fördern Kinder und Jugendliche nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

Kinder- und Jugendschutz ist eine staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang. Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 GG ableitet. Der Schutz des Kindeswohls wird durch das staatliche Wächteramt in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG abgesichert.“ (MFKJKS 2016)

## **Weitere relevante nationale Rechte von Kindern**

*In Ergänzung zu den in der UN-Kinderrechtskonvention beschriebenen internationalen Kinderrechten werden im Folgenden nationale Rechte genannt, die im Zusammenhang mit Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung von Bedeutung sind und Fachkräften bekannt sein sollten.*

### **Das Recht des Kindes auf Beteiligung bei Pflege und Erziehung**

In § 1626 Absatz 2 BGB steht: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

Seit 1980 sind Eltern verpflichtet, das Kind angemessen in der Erziehung zu beteiligen. Sie müssen mit dem Kind Erziehungsthemen wie beispielsweise Regeln in der Familie besprechen und eine gemeinsame Lösung anstreben. „Damit wurde erstmals die Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festgelegt.“ (Maywald 2012) Zudem markiert § 1626 Absatz 2 BGB eine deutliche Abkehr vom autoritären Erziehungsstil, die durch § 1631 Absatz 2 weiter festgeschrieben wurde.

### **Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung**

Ein besonders bedeutsames Recht des Kindes ist das im November 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Gemäß § 1631 Absatz 2 BGB haben Kinder „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Damit wird ausgedrückt, dass das Kind als Person mit eigener Menschenwürde auch von seinen Eltern die Achtung seiner Persönlichkeit verlangen kann. Dieses Recht des Kindes gilt auch gegenüber Dritten, beispielsweise in der KiTa oder in der Schule.

### Das Recht des Kindes auf Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) stellt Kinder explizit als Träger eigener Rechte dar. So haben Kinder nach § 8 Absatz 1 SGB VIII den Anspruch, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt zu werden. Für die Einhaltung des § 8 SGB VIII ist die Jugendhilfe verantwortlich. Diese Rechte können allerdings nicht von Kindern und Jugendlichen eingeklagt werden, umso entscheidender ist es darum, dass für die Einhaltung der Rechte Sorge getragen wird. „Nach den Ergebnissen einer Erhebung im Jahr 2014 informieren gut drei Viertel (77%) der Jugendämter über diese Möglichkeit der elternunabhängigen Beratung.“ (BMFSFJ 2019)

Das Recht auf Beteiligung gemäß § 8 Absatz 1 SGB VIII betrifft allerdings nur die öffentliche Jugendhilfe. Es „fehlt ein bereichsübergreifendes Recht des Kindes auf Beteiligung bei allen Entscheidungen nicht nur der öffentlichen, sondern auch der freien Kinder- und Jugendhilfe.“ (Maywald 2012)

### Das Recht des Kindes auf Beratung beim Jugendamt

Gemäß § 8 Absatz 2 und 3 SGB VIII haben Kinder ein eigenes Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Dazu gehört auch der Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern, sofern eine Not- oder Konfliktlage vorliegt.

Kritiker\*innen stoßen sich an der Einschränkung des Beratungsanspruches durch Not- oder Konfliktlagen. Sinnvoller fänden sie „diesen Beratungsanspruch als eigenständiges Kinderrecht zu fassen und generell für alle Lebenssituationen, in denen eine Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erwünscht ist oder für notwendig erachtet wird, zu formulieren. Es stellt sich die Frage, warum junge Menschen in diesem Land keinen uneingeschränkten Beratungsanspruch erhalten.“ (DKSB 2012)

### Das Recht des Kindes auf Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung

In § 8a Abs. 1 SGB VIII ist unmissverständlich festgelegt, dass die vermutlich von Kindeswohlgefährdung betroffenen Kinder in die Einschätzung der Gefährdungssituation durch das Jugendamt mit einzubeziehen sind. „Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt [...] das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.“

Durch § 8a Abs. 4 SGB VIII überträgt sich diese Pflicht auch auf freie Träger, sofern sie eine Vereinbarung zum Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dem kommunalen Jugendamt haben. „In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass [...] das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Das ist insofern bedeutsam, als dass Gefährdungseinschätzungen in Einrichtungen nicht selten sind. Betreibt ein Träger beispielsweise Kindertagesstätten, so sind die Fachkräfte in der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angehalten, das betroffene Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

In § 4 KKG werden die Berufsgruppen genannt, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung analog zu § 8a SGB VIII das Gespräch mit dem Kind suchen sollen. Dazu gehören unter anderem Ärzt\*innen, Suchtberater\*innen und Lehrer\*innen.

„(1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, [...] 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle[...] oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Werden diese Fachkräfte mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert, haben sie den Anspruch auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Im Rahmen dieser Beratung kann auch besprochen werden, ob und wie das Kind einbezogen werden kann, wenn für die in § 4 KKG genannte Fachkraft diesbezüglich Unsicherheit besteht.

### Das Recht des Kindes auf Anhörung beim Familiengericht

In den folgenden Absätzen geht es um die verfahrensrechtlichen Regelungen im Rahmen des Kindschafts- und Familienrechtes, damit sind Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern, aber auch bei Kindeswohlgefährdung betroffen.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. „Erklärtes Ziel des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des neuen Familienverfahrensrechts [FamFG] war es, das Kindeswohl zum Ausgangs- und Zielpunkt des familiengerichtlichen Verfahrens zu machen.“ (Maywald 2012)

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung verfolgt der Gesetzgeber die klare Absicht, Eltern dabei zu unterstützen, das Kind nicht aus dem Blick zu verlieren. Können Eltern hinsichtlich Sorge und Umgang keine Einigung erzielen und bringen ihren Konflikt vor das Familiengericht, muss das Kind an den anstehenden Entscheidungen über Lebensort und Umgangsregelung beteiligt werden. Dies geschieht durch eine persönliche Anhörung des Kindes durch die Richterin oder den Richter (gemäß § 159 FamFG) und darüber hinaus oftmals durch die Bestellung eines Verfahrensbeistandes (gemäß § 158 FamFG).

Ein Verfahrensbeistand wird durch das Familiengericht bestellt und soll durch Gespräche mit dem Kind, aber auch den Eltern oder bedeutsamen anderen Bezugspersonen den Willen des Kindes und seine Interessen und Wünsche erfahren, um diese dann im Verfahren zur Geltung zu bringen.

Auch wenn die Anhörung des betroffenen Kindes durch das Familiengericht für die Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle spielt, sind indes in § 159 FamFG nur wenige rechtsverbindliche Mindestanforderungen an die persönliche Anhörung des Kindes durch das Familiengericht festgelegt. In der Praxis können Familienrichter\*innen im Einzelfall nach ihrem Ermessen weitgehend frei entscheiden, in welchen Fällen sie überhaupt das betroffene Kind anhören, wo und vor allem wie sie dies tun.

## Kinderrechte und Elternrecht in Deutschland

*Dieses Kapitel widmet sich den für die Praxis relevanten Gewichtungen von Kinderrechten und Elternrecht und verdeutlicht, dass beide für das Kindeswohl von Bedeutung sind. Dieses Kapitel kann helfen, die Voraussetzungen für die Arbeit des Jugendamtes und des Familiengerichtes besser zu verstehen.*

Wenn es um Kinderrechte im Zusammenhang mit Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung geht, spielt gleichzeitig das Elternrecht eine große Rolle. Das Elternrecht behandelt die Beziehungen zwischen Eltern und Staat bezüglich der Kinder. Als Grundrecht formuliert es einen Schutz der Eltern vor staatlichen Eingriffen in die Kindererziehung. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 6 Grundgesetz (GG), dass die Pflege und die Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern sind. Das Elternrecht stellt in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Rechtsgut dar und ist auch im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung zwingend immer mit zu berücksichtigen. Der hohe Stellenwert des Elternrechtes basiert auf der Annahme, dass es in erster Linie die Eltern sind, die das Wohl des Kindes in besonderer Weise im Blick haben und von sich aus alles tun, damit es dem Kind gut geht. Für den Kinderschutz bedeutet diese Annahme, dass Eltern bis zum Nachweis des Gegenteils als die besten Kinderschützer\*innen gelten.

### Kinderrechte schwächen nicht das Elternrecht

Zum Verhältnis der in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte und des Elternrechtes äußert sich die Bundesregierung folgendermaßen: „Das Übereinkommen verfolgt – obgleich manche Bestimmungen auf den ersten Blick diesen Eindruck vermitteln könnten – nicht das Anliegen, Kinder und Jugendliche, die unter der Obhut ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen stehen, zu emanzipieren und für den vom Übereinkommen erfassten Regelungsbereich Erwachsenen gleichzustellen. Wäre dies der Fall, würden sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob das Übereinkommen mit dem in Artikel 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich als Grundrecht verbürgten Elternrecht vereinbar wäre. Indessen ist auch das elterliche Sorgerecht – und das damit verbundene Recht, das minderjährige Kind zu erziehen – eine durch Artikel 24 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte legitimierte Schutzmaßnahme der staatlichen Gesetzgebung, auf die das Kind ein Recht hat und die durch das vorliegende Übereinkommen nicht in Frage gestellt werden soll. Vielmehr ergibt sich aus Artikel 5 des Übereinkommens deutlich, dass das Übereinkommen es als selbstverständlich voraussetzt, dass Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Beschränkungen unterliegen, die sich aus dem Erziehungsrecht ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen ergeben. Allerdings haben die Entwurfsverfasser von einer umfassenden Beschreibung der Rechte erziehungsberechtigter Personen im vorliegenden Übereinkommen abgesehen. Dies beruht indessen nicht auf der Absicht, das elterliche Erziehungsrecht zu verkürzen, sondern lediglich auf der Erwägung, dass ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes nicht der geeignete Rahmen ist, um Recht der Eltern zu garantieren. Die Bundesregierung wird, um dies klarzustellen, in der Erklärung, die sie bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgeben wird, darauf hinweisen, dass die innerstaatlichen Vorschriften über die gesetzliche Vertretung des Kindes bei der Wahrnehmung seiner Rechte unberührt bleiben.“ (BMFSFJ 2014)

### **Unterschiedliche Sichtweisen**

Pflege und Erziehung der Kinder sind in Deutschland das natürliche Recht der Eltern und auch die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Darüber wacht die staatliche Gemeinschaft. Dieses staatliche Wächteramt wird durch die Jugendämter und Familiengerichte wahrgenommen. Für Fachkräfte, die nicht im Jugendamt oder am Familiengericht tätig sind, sind die Sichtweisen aus diesen Arbeitsfelder auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht immer nachvollziehbar. Das staatliche Wächteramt ist an das hohe Rechtsgut Elternrecht gebunden und benötigt nachweisbare gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, um in das Elternrecht eingreifen zu können. Arbeitet man hingegen unmittelbar mit dem Kind, wird in erster Linie das Wohlergehen des Kindes gesehen. Die mit diesen unterschiedlichen Sichtweisen verbundenen Emotionen sind dann unter Umständen schwierig auszuhalten. »Da muss doch etwas passieren« oder »Das Jugendamt tut gar nichts« sind Aussagen, die dann nicht selten zu hören sind.

Die Fachkräfte im Kontakt mit dem Kind nehmen häufig eine kindzentrierte Perspektive ein, was wertvoll und oftmals auch notwendig ist. In besonderen Fällen ist die Fachkraft möglicherweise der einzige Mensch, der aktuell das Kind mit seinen Bedürfnissen und Befindlichkeiten im Fokus hat. Die Perspektive des Jugendamtes und des Familiengerichtes ist hingegen wie beschrieben gebunden an das Elternrecht.

In Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die Verfassungsgarantie des Elternrechts niedergeschrieben. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Neben dem hohen Stellenwertes des Elternrechtes hat der Staat gleichzeitig nach Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes ein Wächteramt, das in erster Linie durch die Jugendämter und Familiengerichte wahrgenommen wird. Doch der Staat darf durch seine Jugendämter nur hilfsweise als Erzieher tätig werden, wenn Eltern beispielsweise versagen, etwa im Falle körperlicher oder seelischer Vernachlässigung oder wenn sie mit ihrer Aufgabe als Erzieher überfordert sind.

### **Elterliche Autonomie**

Aus dieser Verfassungsgarantie folgt, dass staatliche Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, die dem Kind und seinem Wohl dienen sollen, die Rechte und Pflichten seiner Eltern berücksichtigen müssen. Eltern haben ein subjektives Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates in ihre Erziehungsbefugnis. Um in das Elternrecht eingreifen zu können, braucht es gut begründbare gewichtige Anhaltspunkte für eine sichtbare oder nachvollziehbar alsbald eintretende Gefährdung des Kindeswohls. So dürfen nach Artikel 6 Abs. 3 des Grundgesetzes Kinder nur dann gegen den Willen ihrer Eltern von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Schlicht gesagt, wird das Kindeswohl immer gegen das Elternrecht abgewogen.

### **Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls**

§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Dort steht in Absatz 1: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Absatz 3 beschreibt die schwerpunktmäßigen gerichtlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls. Dazu gehören Gebote, öffentliche Hilfen, zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, oder Verbote, etwa vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält. Darüber hinaus können auch Verbote ausgesprochen werden, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.

Das letzte Mittel ist die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. In § 1666a wird ergänzt, dass Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Die gesamte Personensorge darf nur dann entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Dadurch wird deutlich, dass nur in besonderen Fällen das Kind schnell aus der Familie genommen werden darf, nämlich dann, wenn für Leib oder Seele unmittelbare Gefahr besteht. Eine solche Situation wird im Sprachgebrauch von Fachkräften im Kinderschutz akute Kindeswohlgefährdung genannt. In den anderen Fällen von Kindeswohlgefährdung müssen zuerst die mildereren Rechtsmittel zur Anwendung kommen.

### Kinderrechte, Elternrecht und die UN-Kinderrechtskonvention

Auch wenn manche Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention auf den ersten Blick diesen Eindruck vermitteln könnten, verfolgt diese nicht das Anliegen, Kinder und Jugendliche, die unter der Obhut ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen stehen, für den vom Übereinkommen erfassten Regelungsbereich Erwachsenen gleichzustellen. Vielmehr geht es darum, Kinder rechtlich als eigenständige Subjekte wahrzunehmen. Dabei sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern, die sich aus ihrem Erziehungsrecht ergeben, zu würdigen und zu berücksichtigen.

Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass die Vertragsstaaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern zu achten haben. Die Bedeutung der Eltern für die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes und sein gutes Aufwachsen wird in der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich betont. In der Praxis geht es darum, nicht nur das Kind als Adressat in den Blick zu nehmen, sondern stets auch sein Umfeld und damit insbesondere seine Familie. Kinder brauchen ihre Eltern und sind gleichzeitig als eigene Rechtsträger wahrzunehmen.

Hin und wieder heißt es, dass mit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention Kinderrechte gegen die Rechte von Eltern ausgespielt würden. Doch das Gegenteil ist der Fall: Die Konvention stärkt Eltern und andere Erziehungsberechtigte in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und damit auch hinsichtlich ihrer eigenen Rechte und ihrer Rolle als Eltern in der Gesellschaft. Wenn Kinder bestmöglich geschützt und gefördert werden und ihre Persönlichkeit frei entfalten können, dann ist das im Interesse der Eltern. Starke Kinderrechte stärken die Familien und die Gesellschaft insgesamt. Zudem steht in Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention, dass die Bildung des Kindes unter anderem darauf ausgerichtet sein muss,

dem Kind Achtung vor seinen Eltern zu vermitteln. Kinderrechte zielen also nicht darauf ab, Eltern zu schwächen.

Unabhängig davon bleibt der Staat gemäß Artikel 18 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig verpflichtet, Eltern zu unterstützen und ihnen Angebote zu machen, damit sie ihre Aufgaben als Eltern in ihrer Elternverantwortung eigenverantwortlich im Interesse ihres Kindes wahrnehmen können.

## Kinderrechte und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

*In diesem Kapitel werden Argumente für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz aufgeführt und ein Formulierungsvorschlag vorgestellt.*

Aktuell berücksichtigt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) als leitendes, über allen anderen Rechtsnormen stehendes Gesetz das Kindeswohl und die Kinderrechte nur unzureichend. Die UN-Kinderrechtskonvention steht nach Artikel 59 Abs. 2 GG als völkerrechtlicher Vertrag im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und damit unter dem Grundgesetz.

Daher gibt es im Zusammenhang mit den Kinderrechten der UN-Kinderrechtskonvention schon länger eine gesellschaftliche und politische Diskussion über die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Kinder- und Jugendverbände, unter anderem auch der Deutsche Kinderschutzbund, fordern seit vielen Jahren die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz. Hintergrund der Diskussion ist zum einen, dass Kinder im Grundgesetz nicht als Rechtssubjekte behandelt werden. Sie sind in Artikel 6 GG im Zusammenhang mit der Definition der Elternrechte nur Regelungsgegenstand der Norm, als Rechtssubjekte werden sie nicht angesprochen.

Zum anderen wird geltend gemacht, dass die Bedeutung der wichtigsten Kinderrechte durch ihre Aufnahme in die Verfassung gefestigt werden soll. Im Grundgesetz ist der in der UN-Kinderrechtskonvention als Leitmotiv und Grundprinzip verankerte Vorrang des Kindeswohls nicht zu finden. Dieser soll gewährleisten, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der wesentliche Gesichtspunkt sein soll.

### **Kinder als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft**

Zudem bringt das Grundgesetz bis heute nicht die grundlegende Maxime der Kinderrechtskonvention zum Ausdruck, dass Kinder als gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, als eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde und dem Anspruch auf Anerkennung ihrer Individualität anzuerkennen sind. Das soll sich ändern. Inzwischen gibt es eine breite politische Unterstützung für eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Das zeigen der Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU und die Parteiprogramme diverser Parteien (SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/Die Grünen, DIE LINKE).

## Formulierungsvorschlag für das Grundgesetz

Das Aktionsbündnis Kinderrechte plädiert dafür, den neu einzufügenden Passus nicht im Art. 6 GG anzusiedeln, in dem das Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, Staat und Kindern bisher geregelt wird. Es schlägt vor, die Rechte der Kinder in einem neu zu schaffenden Artikel 2a mit folgendem Wortlaut in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen:

- „(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.“ (Aktionsbündnis Kinderrechte 2018)

„Kinder benötigen ein Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und haben spezifische Bedürfnisse, die besonders geschützt werden können und müssen. Deshalb braucht es spezielle Kindergrundrechte, die die besondere Stellung von Kindern unterstreichen. Aus ihnen muss für alle deutlich erkennbar sein, dass die Rechte und das Wohl von Kindern bei allen sie betreffenden Entscheidungen Vorrang haben müssen. Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz kann in Staat und Gesellschaft dafür sorgen, dass kindgerechtere Lebensbedingungen stärker in den Fokus rücken würden und mittelfristig besser durchgesetzt werden.“ (MFKJKS 2016)

# III. Vertiefung – Kinderschutz

*In diesem Kapitel werden die Akteure des staatlichen Wächteramtes – das Jugendamt und das Familiengericht – mit ihren Aufgaben und Arbeitsweisen vorgestellt. Das kann helfen, das Handeln von Fachkräften im Jugendamt und am Familiengericht besser nachvollziehen zu können.*

## Staatliches Wächteramt

In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hat das Elternrecht einen hohen Stellenwert, gleichzeitig kommt dem Staat ein Wächteramt zum Schutz der Kinder zu. Artikel 6 des Grundgesetzes (vgl. dort) spiegelt die Grundannahme, dass Eltern das Wohlergehen und den Schutz ihrer Kinder in besonderer Weise und als eigenes Interesse im Blick haben. („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“) Durch das sogenannte staatliche Wächteramt, formuliert in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG („Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“), wird der Schutz des Kindeswohls abgesichert, indem darüber gewacht wird, ob die Eltern ihrer beschriebenen Pflicht nachkommen.

Was den staatlichen Kinderschutz angeht, gibt es in Deutschland eine Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht. Sinn und Ziel der Aufgabenteilung ist es, primär Eltern bei der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl zu unterstützen, die Kinder aber, falls erforderlich, auch ohne Beteiligung der Eltern oder sogar gegen deren Willen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

### Die Akteure des staatlichen Kinderschutzes

Die Jugendämter sind dafür zuständig, Eltern und Kindern personenbezogene Unterstützung und Hilfen zu gewähren. Diese werden entweder von den Jugendämtern selbst erbracht oder von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die mit den kommunalen Jugendämtern kooperieren. Zweites geschieht weit häufiger. Die Jugendämter kaufen die Leistungen ein und die freien Träger handeln im Auftrag des Jugendamtes und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Das Familiengericht kann sowohl vom Jugendamt (z. B. im Fall von Kindeswohlgefährdung) als auch von Eltern selbst (z. B. bei Streitigkeiten zum Umgangsrecht) angerufen werden. Dem Familiengericht obliegen alle Entscheidungen, die die elterliche Sorge berühren. Dabei reicht die Palette von Auflagen und Verboten bis hin zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge.

### Staatliches Wächteramt – Das Jugendamt

Das Jugendamt gewährt Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in Kooperation mit freien Trägern erbracht werden. Dies ist das zentrale Aufgabenfeld des ASD (Allgemeiner Sozialdienst) oder BSD (Bezirkssozialdienst). Diese Leistungen, die sogenannten Hilfen zur Erziehung (HzE), basieren im Wesentlichen auf Freiwilligkeit, d. h. Eltern müssen sie beantragen. Im Hilfeplangespräch (HPG) werden dann gemeinsam von Jugendamt, Eltern und Kindern die Art und Dauer sowie die Überprüfung der festgeschriebenen Ziele vereinbart. In der Regel finden die Hilfeplangespräche in laufenden Fällen alle sechs Monate statt.

Die Bandbreite von Hilfen, die das Jugendamt anbietet, reicht von Beratung über sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) oder flexible Erziehungshilfe (Flex), die einige Stunden in der Woche bei der Alltagsorganisation, Erziehung und Beziehungsgestaltung zum Kind unterstützt, bis hin zu aufsuchender Familientherapie (AFT) oder einer (vorübergehenden) Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

Auch im Kontext des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt auf die Mitarbeit und »Freiwilligkeit« der Eltern angewiesen. Das Jugendamt muss den Eltern Hilfen anbieten, kann jedoch keine Hilfen anordnen oder gegen den Willen und das Einverständnis der Eltern erzwingen.

Dazu muss es das Familiengericht anrufen. Denn auch wenn Eltern trotz der vom Jugendamt angebotenen Unterstützung nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, ist das Jugendamt in der Regel nicht befugt, die Rechte von Eltern zu beschränken. Das kann nur das Familiengericht.

### **Inobhutnahme von Kindern**

Einzigste Ausnahme ist die Inobhutnahme gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII: „Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“, bzw. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann“. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige, vorübergehende und grundsätzlich kurzfristige Krisenintervention, die dazu dient, durch die sofortige Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen eine akute Notlage zu entschärfen.

Wenn zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung eine verbindliche Einflussnahme auf das elterliche Sorgerecht notwendig ist, ist das Jugendamt also auf Entscheidungen des Familiengerichts angewiesen, die eine Realisierung des für notwendig erachteten Schutzkonzepts möglich machen.

### **Kooperation mit den Eltern**

Das Jugendamt wird von vielen Eltern im Vorfeld als »Kontrollbehörde«, die Eltern grundsätzlich misstraut und ihnen nur die Kinder wegnehmen will, »gefürchtet« und daher abgelehnt. Für Fachkräfte im Kinderschutz kann es also eine Herausforderung bedeuten, den Kontakt zu Familien so zu gestalten, dass diese die notwendigen Unterstützungsangebote tatsächlich als Hilfe annehmen und ihnen aus eigener Überzeugung zustimmen können. Dabei ist Wissen um die Vorgehens- und Arbeitsweise des Jugendamtes hilfreich. Wenn dieses Wissen an Eltern und Kinder weitergegeben wird, kann das Zerrbild vom Jugendamt korrigiert werden. Dennoch gibt es auch Eltern, die aus ihrer Sicht negative Erfahrungen mit dem Jugendamt gemacht haben und deren Abwehrhaltung nur sehr schwer oder gar nicht aufzulösen ist.

Wenn Fachkräfte Eltern motivieren wollen, beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise um einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen, ist es mit Sicherheit sinnvoll, das Jugendamt nicht nur als bewilligende Stelle und Kostenträger ins Spiel zu bringen, sondern auch seine beratende Funktion in Bezug auf passgenaue Hilfen und deren Umfang zu betonen. Das kommunale Jugendamt hat den besten Überblick über die regionalen Unterstützungs- und Hilfeangebote und kann konkret darüber informieren, wie diese inhaltlich gestaltet sind. Zudem ist es förderlich, Eltern vor allem über das Verfahren zu Hilfen zur Erziehung aufzuklären, denn mehr Orientierung bedeutet immer auch mehr Sicherheit und mindert Schwellenangst.

### **Anrufung des Familiengerichtes**

Sobald das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich hält, hat es dieses anzurufen. Dabei ist die Entscheidung des Jugendamtes für den »richtigen« Zeitpunkt nicht immer leicht. Einerseits verfolgt das Jugendamt mit dem Einschalten des Familiengerichtes den Schutz des Kindeswohls und vertritt zum gegebenen Zeitpunkt die Auffassung, dass dafür Maßnahmen notwendig sind, die nur das Familiengericht anordnen kann.

Andererseits braucht der Kinderschutz in den meisten Fällen die Kooperation der Eltern. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Eltern die Anrufung des Familiengerichtes zum Anlass nehmen, um ihr Mitwirken im Hilfeprozess zu beenden. Darüber hinaus kann das Jugendamt im Vorfeld nicht immer sicher sein, ob das Familiengericht die Voraussetzungen für sein Eingreifen zum gegebenen Zeitpunkt für ausreichend hält. Da das Familiengericht unabhängig entscheidet, kann es im Einzelfall auch dazu kommen, dass es die vom Jugendamt angeregte Maßnahme ablehnt.

Dadurch kann ein Hilfeprozess ins Stocken geraten oder sogar beendet erscheinen. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Eltern sich durch die Entscheidung des Familiengerichtes in ihrer Haltung bestätigt sehen und diese als Anlass nehmen, die Kooperation mit dem Jugendamt zu beenden. Die Einbeziehung des Familiengerichtes ist somit häufig eine Nagelprobe für die schwierige Balance des Jugendamtes zwischen dem Blick aufs Kind und der Arbeit mit den Eltern als Partner im Kinderschutz.

### **Staatliches Wächteramt – Das Familiengericht**

Das Familiengericht kann Schutzmaßnahmen für das Kindeswohl gegen den Willen der Eltern erzwingen. Die Kompetenzen des Familiengerichtes ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die zentrale Vorschrift (§ 1666 Abs. 1 BGB) lautet: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Wird das Familiengericht vom Jugendamt angerufen, so ist das Jugendamt damit in rechtlicher Hinsicht nicht Antragsteller, sondern es regt dadurch die Einleitung eines Verfahrens an. Das Familiengericht prüft eigenverantwortlich, ob es ausreichend Anhaltspunkte für eine mögliche

Gefährdung des Kindeswohls sieht, die das Einleiten eines Verfahrens nach § 1666 BGB rechtfertigen. Das Familiengericht hat nicht die Aufgabe zu prüfen, ob das Jugendamt zu Recht eine Mitteilung gemacht hat. Da eine Mitteilung des Jugendamtes an das Familiengericht nicht die Rechte der Eltern verletzt, ist diese von ihnen auch nicht vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar.

### **Selbständiges Tätigwerden des Familiengerichtes**

Erhält das Familiengericht Kenntnis von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, muss es von Amts wegen ein Verfahren einleiten, auch ohne ausdrücklichen Antrag des Jugendamtes. Dies gilt übrigens auch dann, wenn das Familiengericht diese Kenntnis nicht durch das Jugendamt, sondern durch Dritte, etwa durch Polizei, Schule, Kita, freie Träger der Jugendhilfe, Nachbarn, erlangt. Im Falle von Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Aufgabe, dem Familiengericht seine Vorstellungen über die künftig zur Sicherung des Kindeswohls geeigneten und notwendigen Hilfen mitzuteilen.

### **Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht**

Wenn das Jugendamt das Familiengericht anruft, und das Familiengericht Entscheidungen treffen muss, die in die elterliche Sorge eingreifen, ist das Familiengericht auf Informationen und Darstellungen durch das Jugendamt angewiesen. Diese liegen beispielsweise als Bericht des Jugendamtes in der Akte vor, oder werden (meist zusätzlich) von den Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes bei einem Gerichtstermin mündlich vorgetragen.

In den meisten Fällen wird das Jugendamt aufgrund seiner fachlichen Einschätzung des jeweiligen Falles eine Empfehlung aussprechen oder einen konkreten Eingriff in das elterliche Sorgerecht beantragen. Den Richter\*innen obliegt es bei ihren Entscheidungen, stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die anzuordnende Maßnahme muss nicht nur erforderlich und geeignet sein, um die Situation des Kindes zu verbessern, sie muss gleichzeitig den geringsten notwendigen Eingriff in das elterliche Sorgerecht darstellen. Beispielsweise müssen vor einem Entzug der elterlichen Sorge geringere Rechtsmittel entweder zur Anwendung gekommen, oder geprüft und als unzureichend verworfen worden sein.

### **Herausnahme des Kindes aus seiner Familie**

Eine Herausnahme des Kindes aus der Familie ist nur zulässig, wenn die Gefahr für das Kind nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch öffentliche Hilfen, abgewendet werden kann. Die Herausnahme stellt sozusagen die Ultima Ratio im Kinderschutz dar. Entgegen der Vorstellung bei manchen Fachkräften wird das Familiengericht nicht erst oder nur bei einer möglichen Herausnahme des Kindes aus der Familie angerufen und aktiv, sondern wirkt schon mit geringeren Eingriffen in das elterliche Sorgerecht für den Kinderschutz.

Mit seinen Maßnahmen sorgt das Familiengericht auch dafür, dass das Jugendamt dem Kind die erforderlichen und geeigneten Hilfen zukommen lassen kann, dass also ein Hilfeprozess fortgesetzt werden oder überhaupt erst in Gang kommen kann und fallweise entwickelte Schutzkonzepte umgesetzt werden können. Dabei kontrolliert das Familiengericht nicht die Arbeit des Jugendamtes. Ebenso wenig kann das Jugendamt dem Familiengericht Vorgaben machen. Das Familiengericht trifft unabhängige und eigenständige Entscheidungen. Jugendamt und Familiengericht sind Partner in einer staatlichen Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl.

### **Bestellung eines Verfahrensbeistandes**

Um das Kinderrecht auf Beteiligung und das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens vor dem Familiengericht zu wahren, sind die Familiengerichte angehalten, einen Verfahrensbeistand für betroffene Kinder zu beauftragen. Dies greift vor allem in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten getrennt lebender Eltern. Der Verfahrensbeistand erfragt im Gespräch mit dem Kind den kindlichen Willen und bringt diesen bei Gericht ein.

„Mit der 2009 in Kraft getretenen Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind unter anderem die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes, insbesondere durch das Institut des Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG), verstärkt worden. Seine Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes festzustellen und zur Geltung zu bringen sowie das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Nach den Ergebnissen einer aktuellen rechtstatsächlichen Studie hat sich das Institut der Verfahrensbeistandschaft insgesamt bewährt. Die Bestellung des Verfahrensbeistands hat sich überdies positiv auf das Finden einvernehmlicher Konfliktlösungen in Kindschaftssachen ausgewirkt.“ (BMFSFJ 2019)

## **Kindeswohlgefährdung und das Recht des Kindes auf Beteiligung**

*In diesem Kapitel geht es um die Beteiligung von Kindern im Kinderschutz.  
Dazu werden fünf Grundsätze für die Praxis vorgestellt.*

Kinder haben gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes an allen sie berührenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar oder mittelbar angehört und beteiligt zu werden. Soweit ihr Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird, müssen sie in der Gefährdungseinschätzung und der gegebenenfalls daran anschließenden Hilfeplanung beteiligt werden (vgl. § 8a, § 36 SGB VIII). „Dabei handelt es sich nicht um einen subjektiven Anspruch der Kinder oder Jugendlichen, sondern um eine Verpflichtung des Jugendamts, für dessen fachlich-pädagogische Ausgestaltung es einen Beurteilungsspielraum hat, der von den Gerichten nicht überprüft werden kann.“ (Schimke 2016) Für betroffene Kinder bedeutet das, von der fachlichen Haltung und Vorgehensweise der jeweiligen Fachkraft abhängig zu sein.

Jedoch zeigt unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2010 im Rahmen des Projektes »Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz«, dass die fallführenden Fachkräfte „Kindern nur selten die Möglichkeit einräumen, an Kinderschutzprozessen tatsächlich zu partizipieren. Sie werden zwar gelegentlich angehört, ihre Ansichten haben jedoch kaum einen Einfluss auf den Ausgang von Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls.“ (Biesel 2013)

Auch Fegert und seine Co-Autoren (2010) haben bei ihrer Analyse von Kinderschutzfällen herausgearbeitet, dass die Kinder häufig gar nicht bzw. nicht ausreichend sorgfältig in Augenschein genommen werden. „Bei Informationen über eine saubere und unauffällige Erscheinung des Kindes in der Schule oder im Kindergarten wird sogar ganz darauf verzichtet, Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und unmittelbar das Gespräch mit Kindern und ihren Eltern zu suchen.“ (Biesel 2013)

### Beteiligung von Kindern fördern

Es bleibt also nach wie vor wichtig, sich für die Beteiligung von Kindern im Kinderschutz einzusetzen und diese zu gewährleisten. Dafür müssen Fachkräfte dabei unterstützt werden, den damit verbundenen methodischen und manchmal auch ethischen Herausforderungen gewachsen zu sein. Auch wenn Kinder Teil eines Kinderschutzes sind, sind sie mehr als nur Opfer von Misshandlungen und Vernachlässigungen. Sie sind handelnde Akteur\*innen, und haben meist eigene Vorstellungen darüber, was ein gutes Leben ausmacht und welche Veränderungen es bedarf, damit ihr Schutz gewährleistet ist.

Die von vielen Praktiker\*innen sehr geschätzte Veröffentlichung des Kinderschutz-Zentrums Berlin mit dem Titel »Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen.« (2009) beschreibt sehr deutlich, dass Kinderschutzarbeit vor allem vielgestaltige Beziehungsarbeit ist. Sie setzt die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien und den Einbezug relevanter fachlicher Partner voraus. Sie zielt auf die Sicherung von Grundrechten des Kindes, auf die Befriedigung kindlicher Grundbedürfnisse und auf die Klärung, Behandlung und Kompensation familiärer Konflikte und Belastungen. Eine Lösung, die allein bei den Eltern ansetzen würde, könnte also nur eine unvollständige werden.

### Beteiligung von Kindern als Herausforderung

Es gibt einiges, was die Beteiligung von Kindern im Kinderschutz für die Fachkräfte nachvollziehbar zu einer Herausforderung macht. Häufig kommt die Beteiligung einem Balanceakt gleich, gekennzeichnet durch Fragen wie »Ab welchem Alter kann ich ein Kind sinnvoll einbeziehen?«, »Belaste ich das Kind nicht unnötig, wenn ich mit ihm über seine Situation spreche?«, »Wie kann ich gut zwischen Kindeswille und Kindeswohl abwägen?«. Im folgenden Praxisteil dieser Publikation wird unter anderem den ersten zwei Fragen nachgegangen. Zur letzten Frage sei hier festgehalten, dass das Kindeswohl immer nur im Einzelfall zu bestimmen ist, und dass Kinder durchaus Willensbekundungen äußern können, die aus der Erfahrung und Weitsicht einer Fachkraft mittel- oder langfristig dem Kindeswohl entgegenlaufen. Somit ist das Kindeswohl auch immer beim Berücksichtigen des Kindeswillen die fachliche Leitschnur.

### Grundsätze für die Arbeit mit Kindern im Kinderschutz

Biesel (2013) verweist auf fünf Grundsätze für die Arbeit mit Kindern im Kinderschutz, die 2000 vom britischen Department of Health formuliert worden sind und nach wie vor sinnvoll sind:

**1. Kinder müssen im Kinderschutz angesehen werden (*Seeing children*):**

Gefährdungseinschätzungen und Hilfeplanungen können ohne das Kind selbst gesehen zu haben, nicht erfolgen. Je ungenauer und unbestimmter die Informationslage ist, umso wichtiger ist es, sich selbst einen Eindruck vom Kind, seinen Entwicklungsumständen und seinem Gesundheitszustand zu machen.

**2. Kinder müssen im Kinderschutz beobachtet werden (*Observing children*):**

Reaktionen und Interaktionen von Kindern variieren je nach Situation, weshalb es angeraten ist, Kinder in ihrem häuslichen Umfeld oder in anderen Settings zu beobachten. Eine Einschätzung des Kindeswohls darf allerdings nicht auf einer einmaligen Beobachtung beruhen, sondern sollte stattdessen mehrfach im Beisein von Geschwistern, Eltern oder anderen Bezugspersonen vorgenommen werden.

**3. Kinder müssen in die Kinderschutzpraxis aktiv einbezogen werden (*Engaging children*):**

Die Beteiligung von Kindern im Kinderschutz, die nicht auf das Ansehen und Beobachten von gefährdeten Kindern reduziert werden darf, erfordert das Vorhandensein einer professionellen Arbeitsbeziehung. Auf dieser Grundlage können Kinder besser überschauen, in welcher Lebenslage sie sich befinden und welche Optionen bestehen, damit es ihnen und ihren Eltern in Zukunft wieder besser gehen kann.

**4. Mit Kindern muss im Kinderschutz gesprochen werden (*Talking with children*):**

Um mit Kindern über ihre Gefährdungs- und Misshandlungserfahrungen zu sprechen, bedarf es eines Mindestmaßes an Zeit und Einfühlungsvermögen und der Fähigkeit, die Sprache der Kinder zu verstehen. Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle ebenso wie Sorgen und Ängste können dadurch besser ausbalanciert und mit Kindern thematisiert werden.

**5. Mit Kindern müssen im Kinderschutz Aktivitäten unternommen werden (*Activities with children*):**

Die Unternehmung von gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern, die ihnen Freude bereiten, ermöglicht einen anderen Zugang zu ihnen. Sie haben auch positive Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Fachkräften und Kindern.

Grundsatz Eins ist im Vorgehen der Jugendämter Standard geworden. Grundsatz Fünf wird sehr wahrscheinlich die zeitlichen und finanziellen Ressourcen von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe sprengen. Grundsatz Zwei beschreibt sehr gut den fachlichen Standard systemischen Denkens über Beobachtungen: Das zu Beobachtende ist immer abhängig vom Kontext und wird zudem vom Beobachtenden durch das Beobachten mitgestaltet.

Grundsatz Drei und Vier spiegeln die Rechte der Kinder und die Vorgaben des § 8a SGB VIII wider. Das Einbeziehen der Kinder in Kinderschutzfällen ist keine Kür, sondern Pflicht. Für eine methodische Sicherheit im Gespräch mit Kindern sollte aus dem vielfältigen Angebot von Weiterbildungen, Workshops und Fachtagen geschöpft werden. Im Praxisteil der Publikation werden einige Methoden der Gesprächsführung dargestellt. Doch was weitaus wichtiger als alle Methoden ist, ist eine professionelle Haltung, die Kinderrechte »mit an Bord« hat und diese nicht aus dem Blick verliert. Eine solche Haltung braucht immer wieder Übung und Stärkung durch kollegialen Austausch.

## Kindeswohl und Kinderrechte

*In diesem Kapitel wird das Verhältnis des Begriffs Kindeswohl zu der UN-Kinderrechtskonvention beleuchtet.*

Der Begriff Kindeswohl, der sowohl im BGB als auch im SGB VIII und in der deutschen Version der UN-Kinderrechtskonvention verwendet wird, ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Es gibt in den Gesetzestexten keine klärende Beschreibung, keine hilfreiche Definition, was denn genau unter dem sogenannten Kindeswohl zu verstehen ist. Ebenso wenig gibt der Begriff Kindeswohl einen Hinweis darauf, wer das Kindeswohl bestimmt. Zugleich ist der unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl sowohl im BGB als auch im SGB VIII ein relevanter Entscheidungsmaßstab für den jeweiligen Einzelfall, und muss für jeden Einzelfall aufs Neue mit Inhalt gefüllt werden. Oder anders formuliert: Der Begriff Kindeswohl ist auslegungsbedürftig. Folgt man den Leitgedanken der UN-Kinderrechtskonvention, dürfte das Kind bei Entscheidungen darüber, was das Beste für sein Wohl ist, nicht übergangen werden.

Interessanterweise ist im englischen Vertragstext der UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 3 Absatz 1 nicht vom Kindeswohl die Rede, dort wird der Ausdruck „best interests of the child“ verwendet, der dann in Deutschland als Kindeswohl übersetzt wurde. Zwischen den Begriffen Kindeswohl und „best interests of the child“ gibt es im Sinne der Subjektstellung des Kindes einen Unterschied in der Bedeutung; der englische Ausdruck unterstreicht die Subjektstellung und damit die aktive Rolle des Kindes stärker.

„Nur in Deutschland (wobei zu beachten ist, dass Deutsch keine offizielle UN-Vertragssprache ist, daher die Übersetzung nicht von der UN legitimiert werden musste) wurde an einem Begriff festgehalten, der historisch dem Fürsorgerecht entstammt und traditionell dem (paternalistischen) Kindheitsbild eines passiven Kindes ohne Agency zuzuordnen ist. Wenn auch die wörtliche Übersetzung mit ‚bestem Interesse‘ ebenfalls auslegbar ist, so beinhaltet sie doch zumindest ein im gesellschaftlichen Konsens als aktiv empfundenenes Element, das die Subjektstellung des Kindes unterstreicht.“ (DKHW 2013)

Auch die UN-Kinderrechtskonvention enthält keine Definition von „best interests of the child“. Dennoch steht es bei der Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention nicht frei, das Kindeswohl nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist auf selbstständige Rechte des Kindes ausgerichtet, dieses Prinzip sollte der Maßstab zum Verständnis des Kindeswohls sein.

Der Begriff Kindeswohl ist dann so auszulegen, dass er mit den sich aus der Konvention ergebenden Rechten in Einklang stehe und ihre Verwirklichung fördere. Dies sollte auch im Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder gegebener Kindeswohlgefährdung gelten.

Die Auslegung im Einzelfall muss sich dabei immer auf die spezifischen Bedingungen und Faktoren beziehen und sollte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigen. Wenn dem Recht des Kindes, in allen Angelegenheiten und Verfahren, die es berühren, gehört zu werden, gefolgt wird, wie es Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention

tion vorgibt, können die kindlichen Bedürfnisse und die Persönlichkeit des Kindes authentisch in das Verfahren einfließen.

### **Auslegung im Einzelfall**

Damit Rechtsanwender den Begriff Kindeswohl auf den Einzelfall bezogen auslegen können, sind sie immer wieder auf außerjuristische Erkenntnisse, insbesondere aus Psychologie, Sozialer Arbeit und Pädagogik angewiesen. Doch auch in den Fachbereichen, die sich hauptsächlich Kindern und Familien widmen, erweist sich die Definition von Kindeswohl als schwierig. Im Einzelfall beanspruchen Fachkräfte nicht selten zu wissen, was dem Wohl des Kindes dient. Es gelingt jedoch meist nicht, allgemeine Voraussetzungen für das Kindeswohl zu formulieren. Häufig wird versucht, sich einer Definition durch Ausschlusskriterien zu nähern.

Jörg Maywald folgt dem Gedanken, dass der Begriff Kindeswohl das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen ist und daher eine Definition braucht, die zugleich präzise und trennscharf und so flexibel ist, dass der Kontext und die Komplexität eines jeden Einzelfalls berücksichtigt werden kann. Dafür schlägt er als Arbeitsdefinition vor: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“. (2012)

## **Kinderschutz durch Kinderrechte**

*Dieses Kapitel stellt dar, wie die Berücksichtigung der Kinderrechte einen Baustein des präventiven Kinderschutzes ergibt.*

Ein wesentlicher Tragpfeiler im präventiven Kinderschutz ist die Aufklärung der Kinder über ihre Rechte, einhergehend mit der Ermutigung und dem Aufzeigen von Möglichkeiten, ihre Rechte auch wahrzunehmen. Kinder, die ihre Rechte kennen, haben damit eine weitere Ressource, die ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeitsüberzeugung stärken kann. Kinder, die ihre Rechte kennen und die erleben, dass ihre Rechte berücksichtigt werden, fühlen sich als wichtiges Mitglied einer sozialen Gruppe, in der sie Hilfe und Unterstützung erfahren können. Sie sind nicht isoliert und damit zum Beispiel besser vor Strategien von Täter\*innen geschützt. Kinder, die ihre Rechte kennen, sind weniger leicht zu verführen. Sie können selbstbewusst Nein sagen, sie können ihr Recht fordern und wissen, dass sie dazu legitimiert sind. Kinder werden über die Auseinandersetzung mit ihren Rechten gleichzeitig in der Wahrung und dem aktiven Schutz ihrer Grenzen unterstützt. Die Umsetzung von Kinderrechten kann dafür sorgen, dass Kinder sich selbst besser schützen können.

Das Bild vom Kind, das die UN-Kinderrechtskonvention transportiert, findet sich auch in aktuellen pädagogischen Konzepten. Kinder sind von Geburt an kompetent und fähig zur Beteiligung, sie sind Akteur\*innen ihrer eigenen Bildung und von Beginn an aktive Kommunikationspartner\*innen. Sie werden als Expert\*innen ihrer eigenen Lebenswelt betrachtet.

Als solche Expert\*innen werden sie so früh wie möglich dazu eingeladen und gegebenenfalls darin unterstützt, zu sagen, was sie denken und ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen zu spüren. Sie werden altersangemessen einbezogen und beteiligt, wenn es um ihren Schutz und konkrete Schritte dazu geht. Diese können im konkreten Fall sowohl durch gegenseitige Hilfe als Peers oder auch durch Hilfe von Erwachsenen ausgestaltet werden. Kinder entwickeln erfahrungsgemäß einen Fundus an Ideen, was sie für ihren Schutz brauchen und wie sie am besten geschützt werden können.

Es ist zudem davon auszugehen, dass Kinder, die in ihrer Lebenswelt Beteiligung und wirkungsvolle Mitsprachemöglichkeiten erleben, ihre Interessen und Bedürfnisse nicht mit Gewalt durchsetzen müssen. Das kann dafür sorgen, dass diese Kinder Gewalt nicht als Lösungsstrategie erlernen und in ihr Handlungsrepertoire aufnehmen. Oder dass Kinder lernen, Gewalt als Kommunikationsmittel durch angemessenere zu ersetzen. Wenn Kinder die Erfahrung machen können, dass Erwachsene ihrer Kritik und ihren Veränderungswünschen offen gegenüberstehen, diese ernst nehmen und im Rahmen der Möglichkeiten umsetzen, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich diese Kinder leichter Hilfe und Unterstützung bei Erwachsenen holen, wenn sie sich in schwierigen Situationen und Notlagen befinden, oder ihnen Unrecht geschieht. Beteiligung von Kindern und die Aufklärung über ihre Rechte können also vielfältig für Kinderschutz sorgen.

## IV. Für die Praxis – Arbeit mit Kindern zu Kinderrechten

*In diesem Kapitel wird einführend dargestellt, warum es wichtig ist, die Eltern mit im Blick zu haben, wenn mit ihren Kindern zu Kinderrechten gearbeitet wird. Anschließend werden Arbeitshilfen vorgestellt, die genutzt werden können, um mit Kindern zum Thema Kinderrechte zu arbeiten.*

### Mit Kindern und Eltern über Kinderrechte sprechen

Fachkräfte, die mit Kindern zu ihren Rechten arbeiten, machen vor allem in den Kontexten KiTa, Grundschule und Heimerziehung hin und wieder die Erfahrung, dass dies von Eltern nicht nur positiv aufgenommen wird. Die Fachkräfte begegnen Eltern, die ihrer Sorge Ausdruck verleihen, dass die Kinder durch die Arbeit mit Kinderrechten gegen sie aufgebracht werden, dass die Betonung der Kinderrechte den Erziehungsalltag erschweren wird, bis hin zur Befürchtung, dass die Stärkung der Kinder mit einer Schwächung der Eltern einhergeht.

Diese Sorgen und Befürchtungen sind durchaus ernst zu nehmen, bilden sie doch eine Verunsicherung der betroffenen Eltern ab. Kinder brauchen Eltern, die sich mit ihrer Rolle und ihrem erzieherischen Handeln gut und einigermaßen sicher fühlen. Eltern, die von Sorgen und Befürchtungen geleitet sind, werden wahrscheinlich eher in den Widerstand bezogen auf Kinderrechte und die Arbeit mit Kinderrechten gehen. Solche Sorgen und Befürchtungen werden vor allem genährt, wenn Eltern keine Vorstellung oder eigene Bilder davon haben, was in der Arbeit mit Kinderrechten tatsächlich geschieht.

Es entlastet Eltern vermutlich, wenn sie davon hören, dass die UN-Kinderrechtskonvention die Rolle und Bedeutung der Eltern anerkennt und stärkt. Nicht nur, indem sie dazu auffordert, dass die Aufgaben und Rechte der Eltern geachtet werden (Artikel 5), sondern auch, indem der Staat verpflichtet wird, die Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu unterstützen (Artikel 18). Wenn die Eltern dann noch erfahren, dass die UN-Kinderrechtskonvention vorgibt, dass die Bildung der Kinder auch darauf abzielen soll, dem Kind Achtung vor seinen Eltern zu vermitteln (Artikel 29), dann geben sie ihre Vorbehalte höchstwahrscheinlich auf.

Es gilt also, den Eltern nicht nur Aus- oder Einblicke zu ermöglichen, sondern auch die Sorgen und Befürchtungen ernst zu nehmen und aufzunehmen. Im Rahmen einer Elternarbeit sollte den Eltern dafür Raum geboten werden. Es ist also sinnvoll, die Eltern immer mit einzubeziehen, wenn mit Kindern zu ihren Rechten gearbeitet wird. Das könnte in Form einer Infoveranstaltung, vor, während oder zum Abschluss des Projektes mit den Kindern geschehen. Schön ist es, wenn Eltern gemeinsam mit ihren Kindern in Form einer Abschlussveranstaltung, wie beispielsweise einer Präsentation der Ergebnisse, sehen können, dass Kinderrechte Kindern gut tun.

### Mit Kindern über ihre Rechte sprechen – Vorstellung von Arbeitshilfen

Für die Fachkräfte, die im Kontext ihrer Arbeit mit Kindern über Kinderrechte sprechen möchten, oder Materialien zu Kinderrechten suchen, die für die Weitergabe an Kindern gut geeignet sind, werden hier einige Arbeitshilfen vorgestellt. Alle Arbeitshilfen klären Kinder auf kindgerechte Weise über ihre Rechte auf. Sie sind an den angegebenen Quellen zu beziehen.

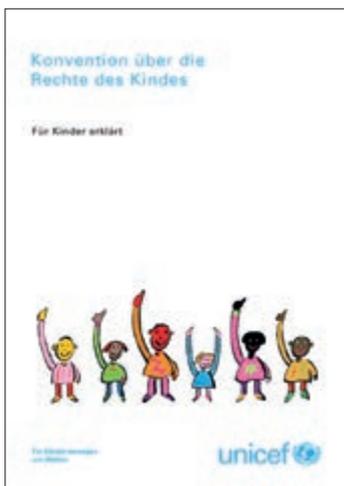


Die erste Publikation ist schon fast ein Klassiker zu nennen, sie erscheint mittlerweile in der vierten Auflage: »*Die Rechte der Kinder von Logo! erklärt*«. Sie wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben und ist dort als Printversion bestellbar oder als PDF-Datei herunterladbar.

Bezugsstelle: Publikationsversand der Bundesregierung,  
Postfach 481009, 18132 Rostock, Tel.: (030) 182722721,  
Fax: (030) 18102722721,  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de).

Download unter: [www.bmfsfj.de/blob/93522/9768d3a87f531f-31beb72ce628ee8eb1/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/blob/93522/9768d3a87f531f-31beb72ce628ee8eb1/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf)  
(geprüft am 07.03.2019)

Die Broschüre ist bunt und ansprechend gestaltet. Zu einzelnen Kinderrechten gibt es Beispiele aus Lebenssituationen von Kindern aus aller Welt, Statements von Kindern zu ihren Rechten sind eingestreut. All dies auch in dem Bemühen, die Textlastigkeit aufzulockern. Es gibt viel zu lesen (etwa 60 Seiten zu den Kinderrechten), was schon eine hohe Motivation und gute Lesefähigkeit erfordert. Doch die Texte sind kindgerecht formuliert, es werden auch viele formulierte Beispiele verwendet, was die Verständlichkeit deutlich erhöht. Im Anhang werden Adressen aufgeführt, wo Kinder sich Hilfe und Information holen können. Zudem ist noch der gesamte Wortlaut der UN-Kinderrechtskonvention abgedruckt, was die Publikation auch zu einer wertvollen Arbeitshilfe für Fachkräfte macht.



Die zweite Publikation »*Konvention über die Rechte des Kindes. Für Kinder erklärt*«, herausgegeben von UNICEF, ist im Vergleich zur erstgenannten deutlich kompakter (28 Seiten). Sie stellt die wichtigsten Artikel in kindgerechten Worten dar. Sie ist ansprechend illustriert, durch das Textvolumen richtet sie sich jedoch an Kinder, die schon sehr gut lesen können. Da unerlaubtes Handeln von Erwachsenen teilweise prägnant formuliert ist, sollten Grundschulkinder die Broschüre besser in Begleitung einer vertrauten Person lesen, damit sie eine direkte Ansprechpartner\*in für Fragen oder Irritation haben.

Die Broschüre kann heruntergeladen werden unter [www.unicef.org/rightsite/files/krkfurkindererklartdt.pdf](http://www.unicef.org/rightsite/files/krkfurkindererklartdt.pdf) (geprüft am 07.03.2019). Auf der Webseite [www.unicef.de/informieren/materialien](http://www.unicef.de/informieren/materialien) können weitere Materialien auch als Printversion bestellt werden.



Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat 2013 unter der damaligen Landesregierung und in Zusammenarbeit mit der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland eine in kindgerechter Sprache und ansprechend illustrierte Broschüre mit dem Titel »*Kinder haben Rechte! Die UN-Kinderrechtskonvention*« herausgebracht, die nach wie vor als PDF zu beziehen ist. Die Broschüre richtet sich mit ihrem Textumfang eher an Kinder der Sekundarstufe I und Jugendliche. Der original Wortlaut der einzelnen Artikel der UN-Kinderrechtskonvention und eine kindgerechte Erläuterung befinden sich jeweils zusammen auf einer Seite, damit lässt es sich gut arbeiten.

Download unter [www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Broschuere\\_Kinder\\_haben\\_Rechte\\_K4.pdf](http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Broschuere_Kinder_haben_Rechte_K4.pdf) (geprüft am 07.03.2019).



Einen umfassenden Überblick zum Thema Kinderrechte bieten die Broschüren des Bundesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes »*Meine Rechte. Übereinkommen über die Rechte des Kindes.*« für die Altersgruppen 5–8 Jahre, 9–12 Jahre und 13–18 Jahre. Die Broschüren sind in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi, Kurmanci, Tigrinya, Türkisch. In den Broschüren werden die Kinderrechte beschrieben, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind, und das Wichtigste zusammengefasst. Entscheidend ist, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen. Die Broschüren bieten einen altersgerechten Überblick und gelten als Informations- und Diskussionsgrundlage für Schule, Familie und Freundeskreis.

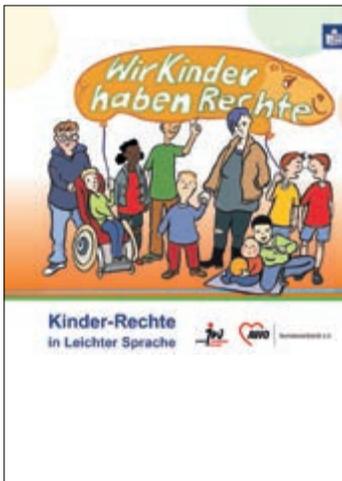
Die Broschüren sind als Printversion beim Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes zu beziehen. Unter dem Link [www.dksb.de/de/unsere-arbeit/publikationen/broschueren](http://www.dksb.de/de/unsere-arbeit/publikationen/broschueren) steht ein Bestellformular zum Download bereit.



UNICEF Deutschland hat die Kinderrechtskonvention kinderfreundlich formuliert und in der Broschüre „*Konvention über die Rechte des Kindes*“ zusammengestellt. Diese kinderfreundliche Version wird zudem in vielen weiteren Sprachen angeboten. Ihr handliches Format zeichnet die Broschüre ebenso aus wie die direkte Adressierung der Kinder mit wenigen Worten.

Download unter [www.unicef.de/download/50770/b803ba01e7ad-59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf](http://www.unicef.de/download/50770/b803ba01e7ad-59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf) (geprüft am 07.03.2019).

Auch als Printversion bestellbar unter: [www.unicef.de/informieren/materialien/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/50774](http://www.unicef.de/informieren/materialien/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/50774) Dort findet sich auch der Link zu den Ausgaben in weiteren Sprachen.



2019 ist ein Jahr der Menschenrechte. In diesem Jahr feiern die Kinderrechtskonvention ihren 30. und die Behindertenrechtskonvention in Deutschland ihren 10. Geburtstag. Anlässlich dieser Jubiläen veröffentlichen der AWO Bundesverband und das Bundesjugendwerk der AWO die Übersetzung der Kinderrechte in Leichter Sprache. Die Publikation umfasst über 100 Seiten und beinhaltet neben der UN-Kinderrechtskonvention ein Wörterbuch und weiterführende Infos, zum Beispiel, wo Kinder Hilfe bekommen können.

Die AWO möchte mit der Übersetzung der Kinderrechtskonvention in Leichte Sprache dazu beitragen, dass mehr Kinder und auch Menschen mit Lernschwierigkeiten Zugang zur Kinderrechtskonvention haben. Die Veröffentlichung kann als Instrument der inklusiven Menschenrechtsbildung eingesetzt werden.

Die Übersetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Leichter Sprache kann kostenlos unter [werbung@awo.org](mailto:werbung@awo.org) unter Angabe der gewünschten Menge bestellt werden (Bestellnummer: 12107). Versandkosten werden in Rechnung gestellt.

Hier gibt es den Download des PDF: [www.awo.org/sites/default/files/2019-07/AWO\\_UN\\_Kinderrechte\\_Leichte%20Sprache\\_Ansicht.pdf](http://www.awo.org/sites/default/files/2019-07/AWO_UN_Kinderrechte_Leichte%20Sprache_Ansicht.pdf) (geprüft am 16.07.2019)

## Arbeitshilfen für den Unterricht in Grundschule und Sekundarstufe I zum Thema Kinderrechte

Aus der Fülle an Unterrichtsmaterialien zum Thema werden hier anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Kinderrechte (2019) eine Version für die 3. und 4. Klasse von UNICEF vorgestellt. Sowie ein Projektbericht des Zentrum für Kunst und Medien (ZKM) mit dem Titel »Arbeitsheft: Kinderrechte. Schule – Medien – Kunst«, der spannende Impulse und Anleitungen für den Unterricht präsentiert.

### UNICEF Materialien



Die Arbeitshilfe von UNICEF liegt in Form eines Schüler- und eines Lehrerheftes vor. Das Schülerheft stellt die wichtigsten Kinderrechte ansprechend in Form einer Geschichte vor. Darauf aufbauend folgen Arbeitsblätter zu den jeweiligen Kinderrechten, die auch zur Kreativität einladen. Besonders gelungen sind die anschließenden zehn Portraits von Kindern aus aller Welt, die nachvollziehbar machen, was Kinderrechte in einem anderen kulturellen Kontext bedeuten, und darauf verweisen, dass die Rechte der Kinder weltweit gelten.

Download unter: [www.unicef.de/download/120802/b2e374df86e708d-d0438403a648f4d96/ako82-schuelerheft-web-data.pdf](http://www.unicef.de/download/120802/b2e374df86e708d-d0438403a648f4d96/ako82-schuelerheft-web-data.pdf)  
(geprüft am 25.04.2019)



Das Lehrerheft umfasst 40 Seiten, unterteilt in eine didaktische Einführung und Informationen zu den zehn wichtigsten Kinderrechten, die durch Hinweise zur Umsetzung im Unterricht ergänzt sind. Im Paket mit dem Schülerheft lassen sich so ohne großen Vorbereitungsaufwand Unterrichtseinheiten zum Thema durchführen.

Download unter: [www.unicef.de/download/120800/cc3adocfdd17bb58a3799c92d923568b/ako81-lehrerheft-web-data.pdf](http://www.unicef.de/download/120800/cc3adocfdd17bb58a3799c92d923568b/ako81-lehrerheft-web-data.pdf)  
(geprüft am 25.04.2019)

Bei UNICEF kann das Grundschulpaket »Du hast Rechte« kostenlos bestellt werden (Bestell-Nummer AKO80). Es beinhaltet 25 der Schülerhefte, ein Lehrerheft, 25 Kinderrechtessätes, 2 Poster für das Klassenzimmer, vier Kartensets mit Kindergeschichten, und 25 UN-Kinderrechtskonventionen für Kinder.

Kontakt: Deutsches Komitee für UNICEF, Marianne Müller-Antoine, Höninger Weg 104, 50969 Köln, Telefon 0221/93650-278, [marianne.mueller-antoine@unicef.de](mailto:marianne.mueller-antoine@unicef.de)

Interessierte Lehrer\*innen finden unter [www.weltinderschule.uni-bremen.de](http://www.weltinderschule.uni-bremen.de) weitere Informationen und Materialien zum Thema Kinderrechte im Unterricht. (geprüft am 25.04.2019)

*Arbeitsheft: Kinderrechte.  
Schule – Medien – Kunst*



Die Broschüre ist eine Dokumentation des Vermittlungsprojektes »Du hast Rechte!« der ZKM | Museumskommunikation und des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sie beinhaltet u.a. Unterrichtsvorschläge zu den Themen Kinderrechte in Schule, Medien und Kunst. Sie ist Projektdokumentation, Arbeitsbuch und Handreichung in einem. Auf über 50 Seiten gibt es Impulse und Anleitungen für den Unterricht, beispielsweise eine Unterrichtseinheit mit dem Titel »Wann ist ein Recht *Recht*?« oder »Widersprüche und philosophische Fragen«. Die Einheiten listen die jeweils benötigten Materialien auf und geben Anregungen für den Ablauf. Alle Unterrichtseinheiten haben die Schwerpunkte Kunst und Medien und eignen sich für Sekundarstufe I und II.

Download unter: [www.zkm.de/media/file/de/kinderrechte\\_broschue-re.pdf](http://www.zkm.de/media/file/de/kinderrechte_broschue-re.pdf) (geprüft am 25.04.2019)

## Mit Kindern über Kindeswohlgefährdung sprechen – Vorstellung von Arbeitshilfen

*Wie geht's dir eigentlich?  
Broschüre für Kinder*



Was ist eine Kindeswohlgefährdung? Die Broschüre »*Wie geht's dir eigentlich?*« hilft Fachkräften dabei, ein erstes Gespräch mit möglicherweise betroffenen Kindern zu führen. Mit anschaulichen Bildern und in kindgerechter Sprache wird erklärt, was eine Kindeswohlgefährdung sein kann. Fiktive Kinder erzählen in der Publikation von Gewalterfahrungen oder Vernachlässigung in ihrem Leben. Auf diese Art und Weise sollen ältere Kita-Kinder sowie Jungen und Mädchen im Grundschulalter ermutigt werden, im Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft von ihrer Situation zu berichten.

Download unter [www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Kindeswohlgefahrdung\\_Kinderbooklet.pdf](http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Kindeswohlgefahrdung_Kinderbooklet.pdf) (geprüft am 25.04.2019)

*Kinderversion der AWMF S3+ Kinderschutzleitlinie*



Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin hat im Rahmen der Kinderschutzleitlinie AWMF S3+ eine achtseitige Informationsbroschüre für Kinder herausgebracht, die Kinder und Jugendliche ermutigt, sich Hilfe und Unterstützung zu holen. Dazu werden allgemeine Möglichkeiten wie z. B. Kinderärzt\*in oder Lehrer\*in genannt.

Download der digitalen Version unter [www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie/leitlinie-materialien-zum-downloaden-1/kinder-und-jugendversion-digitale-version](http://www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie/leitlinie-materialien-zum-downloaden-1/kinder-und-jugendversion-digitale-version) (geprüft am 03.06.2019)

Über das Leitlinienbüro ist die Printversion bestellbar. Kontakt per Telefon (0228) 28733030 (Mo. bis Do. 10:00 – 15:30) oder Mail [kinderschutzleitlinie@uni-bonn.de](mailto:kinderschutzleitlinie@uni-bonn.de).

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e. V. (DGKiM) hat auch eine App namens *Pilani* entwickelt, die auf der „AWMF-S3 Leitlinie Kinderschutz“ für Mediziner\*innen, Pädagog\*innen und die Jugendhilfe basiert.

*Pilani* hilft Kindern und Jugendlichen mit Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen, ihre Erlebnisse altersgerecht zu verstehen und selbständig Kontakt zu unterstützenden Ansprechpartner\*innen zu finden.

Ist das normal, was bei mir passiert?

Wen kann ich ansprechen?

Wer kann mir helfen?

Was erwartet mich bei Ärzt\*innen, Jugendamt oder Polizei?

Welche Tipps gibt es?

Die App gibt hierzu vielfältige Ratschläge und hat das Ziel, durch Tipps, Interviews mit Ansprechpartner\*innen und einfachen Hilfestellungen die Angst von betroffenen Kindern und Jugendlichen zu reduzieren, sich Hilfe zu suchen. Zudem werden Kinder über ihre wichtigsten Rechte aufgeklärt.



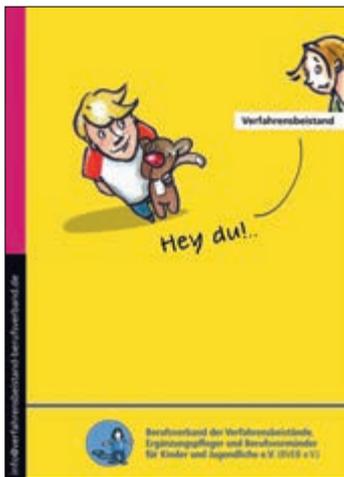
## Weitere Informationen für Kinder in kindgerechter Sprache

### *Kinderrechte ins Grundgesetz*

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat 2017 ein Positionspapier in kindgerechter Sprache zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“ herausgebracht. Die Broschüre ist als PDF herunterladbar und schafft es, auf wenigen Seiten einen komplexen Sachverhalt pointiert darzustellen. Sie kann sowohl in der KiTa als auch in der Grundschule hervorragend zum Thema genutzt werden.

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Leichte\\_Sprache/Position\\_7\\_Kinderrechte\\_ins\\_Grundgesetz\\_Leichte\\_Sprache.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Leichte_Sprache/Position_7_Kinderrechte_ins_Grundgesetz_Leichte_Sprache.pdf) (geprüft am 03.06.2019)

### *Verfahrensbeistand*



Der Berufsverband für Verfahrensbeistände stellt auf seiner Website Informationsmaterialien für Kinder bereit. Es gibt einen Flyer für Kinder und einen für Jugendliche, in der die Tätigkeit eines Verfahrensbeistandes prägnant dargestellt wird. Die Darstellung folgt dabei einem idealtypischen Verlauf.

Download der Kinderversion: [www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag\\_files/kinder\\_und\\_jugendliche/flyer/Kinder2015\\_A6\\_DRUCK.pdf](http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/kinder_und_jugendliche/flyer/Kinder2015_A6_DRUCK.pdf) (geprüft am 03.06.2019)

Download der Jugendlichenversion: [www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag\\_files/kinder\\_und\\_jugendliche/flyer/Jugend-A6\\_DRUCK2.pdf](http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/kinder_und_jugendliche/flyer/Jugend-A6_DRUCK2.pdf) (geprüft am 03.06.2019)



In einem weiteren dreiseitigen Papier mit viel Text wird Kindern altersgerecht erklärt, was die Rolle und die Aufgaben eines Verfahrensbeistandes im familiengerichtlichen Verfahren sind. Dabei wird auf die relevanten Konstellationen Streitigkeiten zum Sorgerecht und Umgangsrecht und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung eingegangen. Das Papier ist anschaulich geschrieben und an Kinder direkt adressiert. Dennoch braucht es durch den Umfang und den Verzicht auf Illustrationen eine hohe Lesemotivation.

[www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag\\_files/kinder\\_und\\_jugendliche/was\\_tun\\_wir\\_fuer\\_dich/vb\\_und\\_kinderinfo.pdf](http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/kinder_und_jugendliche/was_tun_wir_fuer_dich/vb_und_kinderinfo.pdf) (geprüft am 03.06.2019)

Auf der Website findet sich auch ein Papier zur Kindesanhörung vor Gericht zum Download, das Kinder darüber informiert, warum es eine gerichtliche Kindesanhörung geben muss, wie diese abläuft und wer ihnen dabei helfend zur Seite steht.

[www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag\\_files/kinder\\_und\\_jugendliche/kindesanhoerung/kindesanhoerung.pdf](http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/kinder_und_jugendliche/kindesanhoerung/kindesanhoerung.pdf)

## V. Für die Praxis – Kinderschutz durch Beteiligung

*In diesem Kapitel werden sowohl für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, als auch für Fachkräfte aus der Justiz praxisnahe Anregungen für die Beteiligung von Kindern gegeben. Daran anschließend werden zwei Best-Practice-Beispiele für Beteiligung in Schule und ambulanter Jugendhilfe vorgestellt, die zum Download bereit stehen und als Impulse für die eigene Arbeit genutzt werden können. Das Kapitel schließt mit Praxis-Tipps und Methoden für die kindzentrierte Fallarbeit im Kinderschutz.*

### Anregungen für Fachkräfte im Kontext Kinder- und Jugendhilfe

*Einführend wird dargestellt, dass die Beteiligung von Kindern in der Praxis hin und wieder eine Herausforderung darstellt und wie damit im Sinne der Kinder umgegangen werden kann.*

Es ist davon auszugehen, dass vielen Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung von Fachkräften begleitet werden, positive Erfahrungen mit Beteiligung in ihren Herkunftsmilieus fehlen. Wirkliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, oder der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, kann somit unter anderem neue Erfahrungsräume öffnen, in denen sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen ernst genommen und wirkungsvoll erleben können.

#### **Hürden in der Praxis für die Beteiligung von Kindern**

Wie kommt es jedoch in der Praxis dazu, dass Kinder nicht selten weniger beteiligt werden, als es ihnen von Rechts wegen zusteht? Von den involvierten Fachkräften wird oft Zeitmangel als Grund genannt, sich nicht intensiver mit den Kindern und Jugendlichen und ihren Sichtweisen befassen zu können. In vielen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist Zeit in der Tat eine knappe Ressource, insbesondere die Mitarbeiter\*innen des ASD bzw. BSD sind oftmals parallel mit vielen Fällen bei einem vollen Terminkalender beschäftigt. Ein weiterer Grund, der häufiger genannt wird, ist die Befürchtung von Fachkräften, die Kinder und Jugendlichen mit einer verstärkten Beteiligung zu überfordern. Insbesondere dann, wenn die Fachkräfte davon ausgehen, dass eine tatsächliche Beteiligung bedeuten würde, dass die Kinder belastende Erlebnisse quasi noch einmal durchlaufen müssten, indem sie davon sprechen, oder indem darüber gesprochen wird.

#### **Umgang mit Befürchtungen der Fachkraft**

Diese Befürchtung ist erst einmal nachvollziehbar. Jedoch gilt es immer, sich durch das persönliche Kennenlernen des jeweiligen Kindes ein Bild davon machen zu können, oder ein Gefühl dafür entwickeln zu können, inwieweit bzw. in welchem Ausmaß die Befürchtung berechtigt ist. Denn was die Befürchtung zum einen ausblendet, ist die individuelle Resilienz, d. h. die seelische Widerstandskraft des Kindes. Zum anderen wird die Möglichkeit ausgeblendet, dass es Entlastung bieten, oder Teil einer angemessenen Verarbeitung sein kann, über belastende Erlebnisse zu sprechen. Selbstverständlich braucht dies eine empathische Gesprächsführung dicht am Kind, mit großer Aufmerksamkeit für nonverbale Signale und der Fähigkeit, Stimmungen und Gefühle wahrnehmen zu können, die gerade erst »aufkeimen«. Mit diesen beiden Kompetenzen lässt sich ein Gespräch mit dem Kind in Sinne seines Wohlergehens steuern und regulieren.

### **Beteiligung von Kindern als Herausforderung**

Ernst genommene Beteiligung von Kindern kann für Fachkräfte auch eine Herausforderung bedeuten. Denn dadurch verlässt die Fachkraft die alleinige Expert\*innenrolle und verändert damit streng genommen auch das Machtgefälle zwischen Kind und Erwachsenem. Für mich als Fachkraft bedeutet dies, dass ich selbstreflexiv eigene Machtansprüche hinterfragen und verlassen muss. Das (scheinbare) Wissen zu haben, was für das Kind in diesem Fall das Beste sei, wäre ein Beispiel für einen solchen Machtanspruch. Wohlgemeinter Schutz von Kindern darf nie in Bevormundung übergehen. Da die Expert\*innenrolle auch immer ein spürbares Stück Sicherheit bietet, ist es ein anerkennenswertes und klares Zeichen von Souveränität, freiwillig darauf zu verzichten. Gleichzeitig wird dadurch das Kind als Expert\*in für sein Leben anerkannt.

### **Wichtiger als alle Methoden – die Haltung**

Letztlich wird sowohl im Gespräch als auch in der Institution ein Klima der Beteiligung nicht allein durch Methoden entstehen. Wenn ich als Fachkraft um die Kinderrechte weiß, und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ernst meine, weil es für mich als Fachkraft Ausdruck davon ist, dass ich die Kinder und Jugendlichen ernst nehme, dann wird sich Beteiligung in allen Interaktionen zeigen. Dann ist es Teil meiner fachlichen (oder menschlichen) Haltung.

### **Beteiligung von Kindern als Teil der Trägerkultur**

Gelungene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen braucht eine entsprechende Kultur des Trägers oder der Institution. Praxiserfahrungen sprechen dafür, dass die Umsetzung von Beteiligung in Organisationen nur dann gut gelingt, wenn es ein Beteiligungskonzept gibt, das allen Mitarbeiter\*innen bekannt ist, sich von ihnen immer wieder bewusst gemacht wird und im Leitbild implementiert ist. Dazu gehört auch ein Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen und Evaluationsinstrumente, die das Gelingen immer wieder überprüfen. Auf der Ebene der Mitarbeiter\*innen sind Regeln, Strukturen, Leitlinien und Verbindlichkeiten unumgänglich. Sinnvollerweise sind diese nicht starr sondern veränderbar. Nur so kann die notwendige Anpassung an Veränderungsprozesse inner- und außerhalb der Organisation geleistet werden. Auf Leitungsebene müssen für notwendige Entwicklungsprozesse finanzielle und zeitliche Ressourcen bereitgestellt und klare Zuständigkeiten definiert werden.

### **Leitfragen für die Beteiligung von Kindern**

Um eine echte Beteiligung von Kindern umzusetzen, können drei Leitfragen hilfreich sein:

*Welche Möglichkeiten hat das Kind, sich einzubringen?*

Damit sind sowohl seine individuellen Möglichkeiten gemeint, die berücksichtigt werden müssen, als auch die institutionellen Möglichkeiten, die gegebenenfalls geschaffen oder verändert werden müssen.

*Welche Möglichkeiten haben wir, auf den individuellen Bedarf des Kindes zu reagieren?*

Die setzt voraus, dass der Bedarf »gehört« oder wahrgenommen wird, d. h. dass wir einen »Raum« bieten, in dem das Kind seinen Bedarf zeigen bzw. formulieren kann. Im nächsten Schritt gilt es dann zu prüfen (oder zu wissen), welche Möglichkeiten der Auftrag, das Arbeitsfeld, die Beteiligten, das Verfahren etc. bieten, den Bedarf angemessen und im Sinne des Kindeswohls zu erfüllen.

*Womit über- oder unterfordere ich das Kind?*

Antworten auf diese Frage brauchen einen genauen Blick auf das Kind. Bewegen sich meine Angebote für Beteiligung im Kompetenz- und Entwicklungsbereich des Kindes, oder sind sie über bzw. unter seinem Niveau? Eine Überforderung des Kindes zeigt sich möglicherweise in Schweigen, Ausweichen oder aus dem Kontakt gehen. Eine Unterforderung kann dem Kind den Eindruck vermitteln, es wird nicht ernst genommen. Beide Formen führen in der Regel dazu, dass Beteiligung nicht gelingt.

### **Das Recht des Kindes auf Beteiligung**

Beteiligung von Kindern bedeutet, sie an Entscheidungen und Prozessen, die sie betreffen, teilhaben zu lassen. Sich aktiv einbringen zu können, zu erleben, Einfluss zu haben und ernst genommen zu werden, vermitteln Kindern wichtige Erfahrungen hinsichtlich Selbstwirksamkeit. Auch die am Prozess beteiligten Erwachsenen haben einen Gewinn davon, wenn die Kinder und Jugendlichen authentischen Einblick in ihre Lebenswirklichkeit und Erfahrungswelt gewähren. Beteiligung gelingt dann, wenn wir in einen wirklichen Dialog mit Kindern und Jugendlichen treten, wenn wir ihnen mit offenen Ohren und offenen Herzen zuhören, ihren Kompetenzen vertrauen, und ihnen die Ressourcen zur Verfügung stellen, die sie für eine echte Beteiligung brauchen.

### **Mit dem Kind statt über das Kind sprechen**

Die wichtigste Frage im Rahmen von Beteiligung von Kindern lautet: Wird hauptsächlich über das Kind oder mit dem Kind geredet? Vor allem in Kinderschutzfällen kann eine Dynamik entstehen, die die Fachkraft weg vom Kind führt, manchmal unmerklich. Denn die Fachkraft wird immer eine Balance suchen müssen zwischen dem Zugang zu den Eltern und dem Fokus aufs Kind. Wenn sich die Fachkraft sehr um die Eltern (und ihre Kooperation) bemühen muss, oder wenn Eltern Themen inszenieren, die viel Aufmerksamkeit von der Fachkraft brauchen, ist es absolut nachvollziehbar, dass dabei die Kinder manchmal etwas aus dem Blick geraten. Dennoch ist es dann notwendig, den Blick immer wieder auf das Kind zurück zu lenken. Gegebenenfalls mit Unterstützung durch kollegiale Beratung oder Fall-Supervision.

### **Kindlicher Ausdruck jenseits von Sprache**

Kindern, die ihre Bedürfnisse, Wünsche und ihren Willen (noch) nicht verbal äußern können, müssen andere angemessene Möglichkeiten geboten werden, sich mitzuteilen. Dies kann beispielsweise eine Interaktionsbeobachtung vom Kind und Elternteil sein, oder eine Spielsequenz mit dem Kind. Das kindliche Spiel ist Ausdruck von Themen und Bedürfnissen des Kindes, mit entsprechender Aufmerksamkeit können diese im Spiel des Kindes identifiziert werden. Wenn es um nichtsprachliche kindliche Ausdrucksmöglichkeiten geht, ist Malen an erster Stelle zu nennen. Das Kind wird eingeladen, ein Bild oder mehrere Bilder zu malen. Themen können sein: das Kind selbst, seine Familie, was schön ist; was anders sein soll, was das Kind sich wünscht.

### **Mit Kindern sprechen**

Im Gespräch sollten den Kindern hauptsächlich offene Fragen gestellt werden, die zum Erzählen ermuntern. Die Fragen sollten an das vorher Gesagte anschließen. Durch eine solche Gesprächsführung können der kindliche Wille und die kindlichen Bedürfnisse gut gehört werden. Partizipation von Kindern ist immer mehr, als ihnen nur Aussagen oder Informationen mitzuteilen. Mehr zur Gesprächsführung mit Kindern findet sich im Methodenteil.

### **Kritikfähigkeit der Fachkraft als Baustein der Beteiligung von Kindern**

Für eine gelungene Beteiligung von Kindern muss ich als Fachkraft unter anderem auch kritikfähig und verhandlungsbereit sein. Wie gut es mir gelingt, Kritik von Kindern ernst- und anzunehmen und gegebenenfalls zur Korrektur meines Handelns zu nutzen, hängt nicht zuletzt von meinem Bild vom Kind ab. Sehe ich Kinder, egal welchen Alters, als mitgestaltende Akteur\*innen ihrer Geschichte und als Expert\*innen ihrer Lebenswelt, die sowohl Wissen über die Probleme als auch Ideen für die Lösungen mitbringen, dann gelingt dies gut. Dann bin ich auch bereit, mit Kindern in Verhandlung über all das, was sie betrifft, zu treten.

### **Selbstreflexion der Fachkraft als Baustein der Beteiligung von Kindern**

Damit es mir als Fachkraft möglich ist, die Perspektive des kindlichen Erlebens und Fühlens übernehmen zu können, ohne eigene prägende Kindheitserfahrungen hinein zu projizieren, braucht es je nach eigener Geschichte ein kleines oder größeres Maß an Selbsterfahrung und Aufarbeitung meiner Themen. Sonst läuft das Kind Gefahr, mit seinem ganz individuellem Erleben und Fühlen hinter den von mir projizierten Erleben und Gefühlen teilweise oder ganz zu verschwinden. Wenn das Kind sich in einer Situation befindet, oder von einer Situation berichtet, die bei mir Erinnerungen (bewusst oder unbewusst) an ähnliche Situationen weckt, bedeutet dies nicht, dass das Kind vor mir das ähnlich erlebt oder ähnlich fühlt wie das Kind in mir.

### **Beteiligung von Kindern in Hilfeplangesprächen**

Da es bei Hilfeplangesprächen um wesentliche Entscheidungen geht, die das Kind unmittelbar betreffen, ist eine Beteiligung der Kinder Pflicht. Die Wünsche und Ideen der Adressat\*innen der Hilfe müssen sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung und gegebenenfalls beim Wechsel einer Hilfe zur Erziehung gehört und berücksichtigt werden. Nur so kann die Hilfe eine erfolgreiche sein.

### **Die Subjektstellung des Kindes**

Um die Subjektstellung des Kindes herauszustellen, empfiehlt es sich, sie zum Hilfeplangespräch persönlich einzuladen. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, vorab mit den Kindern ein Einzelgespräch zu führen, das der Vorbereitung des Hilfeplangesprächs dient. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte den Kindern altersangemessen der Sinn und Verlauf der Hilfe zu Erziehung erklärt, und schon getroffene Entscheidungen transparent gemacht werden. Dass die Kinder frühzeitig über ihre Rechte aufgeklärt werden, gilt als selbstverständlich bzw. ist ein Muss.

### **Der Raum als Wirkfaktor im Hilfeplangespräch**

Im Hilfeplangespräch sollten alle Teilnehmer\*innen ihnen genehme Sitzplätze vorfinden. Ein kleineres Kind auf einem Erwachsenenstuhl würde vermutlich ein latentes Gefühl von Unsicherheit empfinden, oder gehäuft Impulse zum Zappeln spüren, wenn seine Füße keinen Bodenkontakt haben. Hier können Fußbänkchen oder ähnliches Abhilfe leisten. Die Sitzgelegenheiten sollten so hoch sein, dass sich niemand durch seine Sitzposition wesentlich weiter unten befindet und sich allein dadurch unterlegen fühlen könnte. Auch darüber hinaus sollte der Raum für Kinder eingerichtet sein. Können die Kinder gegebenenfalls auch mal aufstehen und sich etwas im Raum bewegen, ohne dass sie ständig im Auge behalten werden müssen? Haben jüngere Kinder Gelegenheit zu malen, oder beispielsweise ihr Anliegen mit Figuren zu inszenieren?

### **Kindgerechtes Hilfeplangespräch**

Das Gespräch selbst ist davon gekennzeichnet, dass konsequent eine altersgerechte Sprache verwendet wird und Fachbegriffe entweder vermieden oder erklärt werden. Nur so können die Kinder den Inhalten folgen und ihr Recht auf Beteiligung wirklich wahrnehmen. Das Recht auf Beteiligung zeigt sich auch darin, dass die Kinder Einfluss auf die Hilfeplanung nehmen können. Ihre Fragen und Vorschläge sind festzuhalten, beispielsweise auf einem Flipchart, und im Rahmen der Möglichkeiten und des Kindeswohls zu berücksichtigen. Besonders wird ein Hilfeplangespräch dann, wenn Kinder Gelegenheit haben, auch für sie interessante oder wichtige Themen einzubringen. Diese sind meist deutlich weniger defizitorientiert und jenseits von Pflichten und Notwendigkeiten. Eine ernstgemeinte Beteiligung von Kindern im Hilfeplangespräch gibt auch Raum für die Klugheit und den Entwicklungswillen von Kindern. Das stellt eine Bereicherung für das Gespräch dar, die oft auch wohltuende Leichtigkeit in den Prozess bringt.

### **Die Wirkung von Wertschätzung und Anerkennung**

Alle Teilnehmer\*innen am Hilfeplangespräch haben Wertschätzung und Anerkennung für ihr Erscheinen verdient. Das gilt auch und insbesondere für Jugendliche, die sich eher in einer Haltung des Widerstandes oder der Verweigerung befinden. »Danke, dass du auch gekommen bist« oder »Schön, dass du auch dabei bist« ist eine angemessene Form, sie positiv zu empfangen. Unter Umständen sind diese Worte schon eine kleine Brücke, auch wenn mancher Jugendliche sich das nie ansehen lassen würde. Wertschätzung drückt sich auch darüber aus, dass niemand länger bleiben muss als abgesprochen, oder früher gehen kann, wenn es die Befindlichkeit notwendig macht.

Nach einem guten Hilfeplangespräch fühlen sich alle Beteiligten gut gesehen, ernst genommen und positiv gewertet. Wenn Kinder so aus einem Hilfeplangespräch gehen, dient es auch dem Kindeswohl und dem Kinderschutz.

### **Botschaften von Jugendlichen zur Beteiligung in Hilfeplangesprächen**

Im Rahmen des Projektes »Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung und der Schutzplanerstellung« des Kompetenzzentrums Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. entstand 2016 ein Film von Jugendlichen zu partizipationsfreundlichen Settings in Hilfeplangesprächen (HPG). In diesem Film berichten die Jugendlichen von ihren Erfahrungen und Wünschen hinsichtlich Beteiligung. Aus den Beiträgen lassen sich acht zentrale Botschaften an die Fachkräfte formen, die hier im Originalton der Jugendlichen vorgestellt werden.

1. „Für Dich ist es ein Job, für mich ist es mein Leben!“
2. „Mir ist wichtig, wo das Gespräch stattfindet!“
3. „Ich möchte vorher wissen, welche Themen angesprochen werden!“
4. „Für mich ist wichtig, wer bei dem Gespräch anwesend ist und was mit wem besprochen wird!“
5. „Die Atmosphäre muss stimmen!“
6. „Ohne Vertrauen geht es nicht!“
7. „Ich möchte respektvoll und gleichwertig behandelt werden!“
8. „Auf meinem Level kannst Du viel erreichen!“

### **Kinder und Jugendliche als Experten**

Kinder und Jugendliche haben klare Vorstellungen davon, wie sie in Hilfeplangesprächen beteiligt werden wollen. Für die Fachkräfte können daraus mehr oder weniger gewichtige Herausforderungen entstehen. Und welche Anregungen für die Praxis ergeben sich, wenn Kinder und Jugendliche mit ihren Kompetenzen und ihrer Expertise ernst genommen werden?

Kinder und Jugendliche in Prozessen der erzieherischen Hilfen fordern von den Fachkräften mit Recht ein ehrliches Interesse an ihrer Person und die Bereitschaft sich auf ihre Geschichte einzulassen. Auf diesem Weg kann Verständnis gelingen, denn jedes Verhalten hat seine Geschichte und einen Menschen kann ich nur verstehen, wenn ich mich mit seiner Geschichte beschäftige. Erst dann kann ich die Perspektive wechseln und die Welt mit dem Blick des Kindes oder Jugendlichen sehen. In der Fallarbeit bedeutet dies für die Fachkräfte, eine Balance zwischen Nähe und Distanz, zwischen Empathie und fachlichem Auftrag, zwischen Kindeswohl und Kindeswille zu finden, die sie arbeitsfähig hält.

### **Die Bedeutung von Reflexion**

Die dafür erforderliche Reflektion kann selten alleine gut geleistet werden. Es braucht dafür kollegiale Beratung, Fallverstehen als Teamprozess und Supervision. Leitungskräfte und Entscheidungsträger\*innen in der Kinder- und Jugendhilfe sollten ihren Mitarbeiter\*innen die dafür benötigten finanziellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen. Reflexion und Beratung sind Merkmale qualitativ hochwertigen beruflichen Handelns.

### **Praxis-Tipp – Aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Hilfeplangesprächen bedeutet auch, die Kinder und Jugendlichen zu fragen, wo sie das Gespräch führen möchten. Aus Sicht der Kinder ist es ein Zeichen der Wertschätzung, wenn sie danach gefragt werden. Es ist auch eine Anerkennung als Expert\*innen, denn die Kinder wissen am besten, welcher Ort für sie mit welchen Themen belegt ist. Auch für die Fachkraft und die anderen Beteiligten des Hilfeplangesprächs kann ein ungewohnter Ort eine wertvolle Anregung für Perspektivwechsel oder Veränderung der Gesprächsatmosphäre bedeuten. Wenn es ein Ort ist, an dem keiner Gast oder Gastgeber ist, schwindet zudem ein Teil des Machtgefälles zwischen Kind und Erwachsenem. Ein Austausch zwischen Fachkraft und Kind zum Ort des Hilfeplangesprächs ist auf jeden Fall ein Schritt auf dem Weg aktiver Mitgestaltung durch Kinder.

### **Praxis-Tipp – Transparenz als Merkmal von Beteiligung**

Ein Merkmal von Beteiligung ist die höchstmögliche Transparenz bezüglich Verfahren und Inhalten. Kinder und Jugendliche sollen angemessen darüber informiert werden, wie das Verfahren in seiner Gänze aussieht, wo genau sie im Verfahren stehen, welche Schritte schon geschafft und welche noch vor ihnen liegen. Parallel dazu sollen ihnen Beteiligungsmöglichkeiten für jeden Schritt aufgezeigt und angeboten werden, bzw. die Kinder und Jugendlichen danach gefragt werden, welche Beteiligungsmöglichkeiten sie sich wünschen oder brauchen.

Den Kindern und Jugendlichen ist durchaus bewusst, dass es bei den Gesprächen um ihre Lebensgestaltung und wichtige Entscheidungen dazu geht. Die Kinder und Jugendlichen beschäftigen sich ihrem Alter gemäß mit Fragen und leben mit einem mehr oder weniger großem Ge-

fühl von Verunsicherung. Diese Verunsicherung kann am besten durch klare Informationen, die Sicherheit und Orientierung bieten, und Raum für alle Fragen und Gefühle gemindert werden. Dazu gehört auch, dass die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld wissen, welche Themen beim Hilfeplangespräch oder der Gefährdungseinschätzung besprochen werden.

### **Praxis-Tipp – Umgang mit unerwarteten Gesprächsthemen**

Das alleine reicht jedoch nicht. Sie brauchen auch die Sicherheit, dass es bei diesen Themen bleibt und keine unerwarteten besprochen werden. Selbstverständlich lässt es sich nicht vermeiden, dass in einem Gespräch vorher nicht erwartete Themen auftauchen. Die Rolle der Gesprächsführung bietet dann jedoch die Möglichkeit, das Thema zur Kenntnis zu nehmen, es festzuhalten und in einen weiteren Termin zu vertagen. Dies kann durchaus wertschätzend geschehen. Beispielsweise mit den Worten: »Das ist ein wichtiger Punkt. Es ist gut, dass Sie ihn einbringen. Lassen Sie uns dafür extra Zeit nehmen. Heute sind wir zusammengekommen um über ... zu reden.«

### **Praxis-Tipp – Vorbereitende Klärung der Themen**

Suchen Sie als Fachkraft immer den Dialog mit dem Kind oder Jugendlichen und klären Sie gemeinsam, welche Themen aus welchem Grund angesprochen werden müssen. Erarbeiten Sie mit dem Kind soweit wie möglich sein Einverständnis. Machen Sie gegebenenfalls deutlich, dass Sie bestimmte Themen aus ihrer beruflichen Verpflichtung heraus auch ohne das Einverständnis des Kindes ansprechen müssen.

Beispiel: »Ich muss in dem Gespräch über ... sprechen, weil ... Das gehört zu meinem Auftrag, der darin besteht, dass ich ...«

Allgemeine Beispiele: »Welche Themen sollen Deiner Meinung nach angesprochen werden?«  
»Was soll ich beachten, wenn ich dieses Thema anspreche?« »Was ist dabei aus deiner Sicht wichtig?« »Welche Themen sollen Deiner Meinung nach auf keinen Fall angesprochen werden?«  
»Was denkst Du, wie viel Zeit sollten wir uns für dieses Thema nehmen?« »Wann würdest Du sagen, das war ein gutes Gespräch?« »Du hast mir vieles erzählt, was davon soll unter uns bleiben?« »Was wünschst Du Dir von mir?«

### **Praxis-Tipp – Vorbereitende Klärung der Teilnehmer\*innen**

Besprechen Sie mit dem Kind wenn möglich auch, wer unbedingt an dem Gespräch teilnehmen soll. Gibt es aus Sicht des Kindes vielleicht jemand, der auf keinen Fall teilnehmen soll? Hat das Kind möglicherweise eine besondere Vertrauensperson, oder jemand, die ihm viel Sicherheit bietet, die auch am Gespräch teilnehmen soll? Achten Sie im Gespräch die Privat- und Intimsphäre des Kindes, nicht alle dürfen oder müssen alles wissen.

### **Praxis-Tipp – Wahl des Ortes**

In den Hilfeplangesprächen ist den Kindern und Jugendlichen auch die Atmosphäre des Ortes wichtig. Für Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes ist es jedoch nicht immer leicht, die amtlichen Büros so zu gestalten, dass eine angenehme und halbwegs intime Gesprächsatmosphäre erzeugt wird. Die Gesprächsatmosphäre wird im wesentlichen durch drei Faktoren beeinflusst, der schon erwähnte Raum, die Haltung der Fachkraft und das Handeln der Fachkraft. Der Raum

ist das Außen, Haltung und Handeln kommen von innen. Das bedeutet, dass selbst ein weniger einladender Raum durch die Haltung der Fachkraft gegenüber dem Kind oder Jugendlichen, und ihr Handeln in einen Ort des Wohlfühlens verwandelt werden kann. Dies gelingt durch tief empfundene Wertschätzung für mein Gegenüber, durch aufrichtiges Interesse an seiner Geschichte und Befindlichkeit, durch Herzenswärme und durch Berücksichtigung der Kinderrechte.

### **Praxis-Tipp – Gestaltung des Ortes**

Zeigen Sie durch ein »Bitte nicht stören«-Schild an der Tür, wie wichtig Ihnen das Gespräch und die Gesprächsteilnehmer\*innen sind.

Demonstrieren Sie durch das Abschalten des Telefons, dass es jetzt nur um das Gespräch und die Menschen im Raum geht.

Der Raum darf Aspekte Ihrer Person zeigen. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie Ihr Privatleben und Ihnen wichtige Menschen ausreichend schützen. So sollte möglicherweise nicht jede Klient\*in Fotos von Ihren Kindern sehen.

Lassen Sie die Kinder und Jugendlichen aussuchen, wo sie sitzen wollen. Achten Sie darauf, dass es keine ungünstigen Sitzplätze (z. B. mit dem Rücken zur Tür) gibt.

Wenn Sie für Ihr Wohlbefinden einen bestimmten Platz brauchen, reservieren Sie ihn für sich. Sie können nur dann gute Arbeit leisten, wenn es Ihnen selber gut geht.

### **Praxis-Tipp – Aufbau von Vertrauen**

Beteiligung braucht Vertrauen. Auf beiden Seiten. Machen Sie sich als Fachkraft für das Kind oder den Jugendlichen einschätzbar. Erläutern Sie Ihre Rolle und Aufgabe. Vermeiden Sie es, sich in Widersprüchen zu verwickeln. Räumen Sie Unwissenheit leichten Herzens ein. Zeigen Sie so viel private Seiten, wie es Ihnen angemessen erscheint und gut tut. Stellen Sie kleine Gemeinsamkeiten her. Eine Gemeinsamkeit gibt es immer. Sie waren selbst mal Kind und Jugendlicher. Was erinnern Sie aus dieser Zeit? Was haben Sie über Erwachsene gedacht? Wodurch konnte ein Erwachsener Sie gewinnen? Was hat Sie an Erwachsenen total genervt?

Es fördert Vertrauen, wenn Sie für die Kinder und Jugendlichen als Mensch spürbar sind. Verschanzen Sie sich nicht hinter Ihrer beruflichen Rolle oder Aufgabe. Füllen Sie diese auch mit Aspekten Ihrer Person. Seien Sie so echt, wie es Ihre Rolle und Aufgabe zulässt. Bleiben Sie dabei immer fachlich. Sie sollen weder Freund noch Kumpel sein. Behalten Sie immer im Kopf, welcher Anlass sie und das Kind zusammengeführt hat.

### **Praxis-Tipp – Beschreiben Sie Ihre Möglichkeiten**

Erfragen Sie die Erwartungen des Kindes an Sie. Machen Sie deutlich was möglich und in Ihren Händen liegt.

Machen Sie nur Versprechungen, die Sie sicher halten können und treffen Sie nur Vereinbarungen, die zweifelsfrei innerhalb Ihres Einflussbereiches liegen.

Gestalten Sie den Prozess als eine Option zur Hilfe und stellen Sie Lösungsmöglichkeiten in den Vordergrund. Bitten Sie das Kind um seine Lösungsideen, machen Sie dabei deutlich, dass es auch in Ordnung ist, keine zu haben. Bieten Sie sich dann als Fachkraft für Lösungen oder Lösungsfindung an.

### **Dem Kind auf Augenhöhe gegenüberreten**

Der zentrale Wunsch der Kinder und Jugendlichen in dem erwähnten Film, respektvoll und gleichwertig behandelt zu werden, betrifft unmittelbar die Haltung, mit der Fachkräfte Kindern und Jugendlichen gegenüberreten. Ab einem gewissen Alter ist den Kindern klar, dass die fallführende Fachkraft ihre Akte und damit einen großen Teil ihrer Geschichte kennt. Zusammen mit Rolle und Auftrag der Fachkraft bedingt dies ein Ungleichgewicht in dem Machtverhältnis in der Interaktion und Kommunikation. Nicht zuletzt auch, weil die Entscheidungsmacht im Regelfall bei den Erwachsenen liegt. Das alles ist keine leichte Ausgangslage für einen gleichwertigen Umgang. Respektvoll sollte er immer sein. Unabhängig vom Kontext, meinem Auftrag oder meiner Rolle als Fachkraft. Kinder und Jugendliche haben unseren Respekt verdient. Und das wir ihre Recht umsetzen.

Vor dem Hintergrund des Ungleichgewichtes kann eine gleichwertige Behandlung nur aus der Haltung entspringen, dass Kinder Wesen mit eigenen Rechten und einer eigenen Würde sind. Der Blick auf das jeweilige Kind muss möglichst frei von Vorannahmen und Urteilen sein. Ich sollte immer bereit sein, das, was ich mir als Umgang Anderer mit mir selbst wünsche, auch selbst Anderen gegenüber zu leisten.

### **Beteiligung von Kindern in Gefährdungseinschätzungen**

Vieles von dem, was in den vorherigen Absätzen zur Beteiligung von Kindern in Hilfeplangesprächen geschrieben steht, gilt auch für die Beteiligung in der Gefährdungseinschätzung. Das bezieht sich sowohl auf bekannte Gründe, auf die Beteiligung von Kindern in der Gefährdungseinschätzung zu verzichten, als auch auf Handlungsempfehlungen für Gesprächssituationen.

### **Beteiligung und wirksamer Schutz**

Wenn in § 8a Absatz 4 Satz 3 SGB VIII davon die Rede ist, dass sicherzustellen ist, dass Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit dadurch ihr wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird, dann eröffnet sich durch den Hinweis auf den wirksamen Schutz ein Interpretations- und Ermessensspielraum. Für die fallführende Fachkraft ist es nicht immer leicht, diese Frage in jedem Einzelfall mit Sicherheit zu beantworten. Ist es im Sinne des Kindes und des Kindeswohls, wenn ich das Kind nicht beteilige, oder beeinträchtigt es den wirksamen Schutz des Kindes, wenn ich es beteilige?

### **Prozessorientierung als Teilantwort**

Auf diese Frage wird es selten eine abschließende Antwort geben. Die Antwort kann immer nur eine Momentaufnahme im gesamten Prozess sein. Verändern sich Faktoren im Prozess, verändert sich auch die Antwort. So kann es beispielsweise sein, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Beteiligung nicht im Sinne des Kindeswohls ist. Möglicherweise lässt sich jedoch so Einfluss auf Faktoren nehmen, dass die Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt geschehen kann, ohne dass der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt wird. Sollte eine Beteiligung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich sein, dann gilt es immer, das Kind angemessen darüber zu informieren.

### **Nähe und Distanz**

Im Kinderschutz tätig zu sein bedeutet für die Fachkräfte, dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle gerecht werden zu müssen. Das bedeutet einerseits Beteiligung zu ermöglichen und andererseits die Art und das Ausmaß der Gefährdung zu berücksichtigen und gegebenenfalls auch gegen den Willen des Kindes intervenieren zu müssen. Diese Herausforderung gestaltet ein professionelles Distanz-Nähe-Verhältnis in der Arbeitsbeziehung zu den betreffenden Kindern und Jugendlichen. Fachkräfte müssen sich immer wieder reflektieren: »Bin ich zu nah dran und sehe eine mögliche Gefährdung nicht oder sehe Gefährdung, wo keine ist? Oder bin ich zu distanziert und erschwere damit, ein Vertrauensverhältnis und eine Kooperationsbereitschaft aufzubauen?«

### **Die Bedeutung von Reflexion**

Diese Reflektion kann nicht immer als Selbstreflexion geleistet werden. In Anlehnung an das Vier-Augen-Prinzip im Kinderschutz ist auch hierfür der Austausch mit Kolleg\*innen gefragt. Fallbesprechungen im Team oder externe Fall-Supervision sind ebenfalls professionelle und bewährte Mittel, den Umgang mit der Herausforderung so zu gestalten, das ein berufliches Handeln im Sinne des Kindes gelingen kann.

### **Wie viel Schutz braucht das Kind?**

Anlass für eine Gefährdungseinschätzung ist jedes Mal eine tatsächliche oder angenommene Gefährdung des Kindeswohls. Das bedeutet in der Regel, dass es Vorfälle oder Handlungen gegeben hat, die für das Kind gefährdend oder bedrohlich waren. Es ist nachvollziehbar, wenn wir das Kind im ersten Moment davor schützen wollen, wenn über diese Vorfälle und Handlungen gesprochen wird. Und es gibt mit Sicherheit Fälle, wo dies richtig und im Sinne des Kindeswohls ist. Doch es gilt, diesen Schutzimpuls kritisch zu hinterfragen.

### **Die Kinder entlasten**

So wie auch in der Gefährdungseinschätzung auf Schutzfaktoren und Ressourcen geschaut wird, sollten mögliche Schutzfaktoren und Ressourcen auch bei der Antwort auf die Frage, ob das Kind an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden kann, berücksichtigt werden. Für manche Kinder kann es eine Ressource darstellen, wenn sie von Anderen hören und bestätigt bekommen, dass das, was geschehen ist, nicht richtig oder rechtens ist. Für manche Kinder kann es gut sein, wenn endlich mal mit allen Beteiligten über die Vorfälle und Handlungen gesprochen wird.

Für viele Kinder wird es eine Entlastung bedeuten, zu hören und zu erleben, dass sich jemand »kümmert«, dass es jemand gibt, der weiß, was Kinder brauchen und das auch den Eltern sagen kann. Bei der Entscheidung bezüglich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung sollte immer der mögliche Gewinn für die Kinder und Jugendlichen und auch die Familie mitgedacht werden.

### **Praxis-Impuls – Rüsten Sie sich gut aus**

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung des Kindeswohls bedeutet, sie sowohl in die Gefährdungseinschätzung als auch die Schutzplanung einzubeziehen.

Für die Fachkraft bedeutet das, wirklich aufgeschlossen zu sein für die Sicht der Kinder und Jugendlichen und ihre Ideen. Gestalten Sie den Schutzplan als Vorschlag zur Mitwirkung. Echte Beteiligung auf der Grundlage der Kinderrechte ist auch eine Form von Kinderschutz.

Mit dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle zu agieren braucht vor allem die Fähigkeit und Bereitschaft, diese Ambivalenz aushalten zu können und dabei professionell handlungsfähig zu bleiben. Erlauben Sie sich Unterstützung bei der Aufgabe Expert\*in für den Umgang mit Unsicherheit und Ambivalenz zu sein.

Sorgen Sie dafür, dass Sie für Gespräche mit Kindern gut ausgerüstet sind. Nutzen Sie gegebenenfalls entsprechende Fortbildungsangebote.

### **Praxis-Tipp – Zum Umgang mit Handlungsdruck**

Fachkräfte stehen gerade in komplexen Fällen unter großem Handlungsdruck. Dieser geht einher mit einer nicht zu unterschätzenden emotionalen Belastung. Zum Teil sind es intensive Gefühle oder widersprüchliche Impulse, die die Fachkraft innerlich bewegen. Erlauben Sie es sich, die eigenen Gefühle, wie Wut, Angst oder Ohnmacht, zuzulassen. Finden Sie für sich Möglichkeiten, die Gefühle anzunehmen. Manchmal kann es helfen, Beobachter\*in der eigenen Gefühle zu werden. Nehmen Sie innerlich Kontakt zu positiven Dingen und Momenten in Ihrem Leben auf. Suchen Sie Austausch, sprechen Sie über die Gefühle. Entwickeln und vollziehen Sie Rituale, die Gefühle am Arbeitsplatz zu lassen.

Kollegialer Austausch ist das A und O für das Arbeiten im Kinderschutz. Nur damit kann es gelingen, die eigene Rolle zu reflektieren, selbstgegebene Aufträge zu erkennen und zu klären und ein bestimmtes Maß an Ungewissheit auszuhalten. Kollegialer Austausch vermeidet auch vorilige Intervention oder eine Verharmlosung möglicher Gefährdungen.

Fragen Sie sich selbst und Ihre Kolleg\*in: Welchen Handlungsdruck spüre ich aktuell? Nehme ich an, ich müsste jemanden von etwas überzeugen? Was vermute ich, braucht mein Gegenüber in seiner Situation gerade am meisten?

### **Praxis-Tipp – Anregungen für das Gespräch**

Gehen Sie auf das Kind zu und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft. Machen Sie dem Kind oder Jugendlichen deutlich, dass Sie souverän und kompetent sind, damit niemand Sorge haben muss, Sie (zu sehr) zu belasten.

Ermutigen Sie das Kind zum Reden, indem Sie den Schutzraum, dem Sie ihm bieten, formulieren.

Wenn das Kind oder der Jugendliche im Gespräch Grenzen zeigt, respektieren sie diese und geben Sie Ihrem Gegenüber die Zeit, die es braucht. Akzeptieren Sie Grenzen, die nicht aufzuweichen sind.

Verwenden Sie eine klare und altersgemäße Sprache, halten Sie Ihre Sätze kurz.

Versetzen Sie sich in die Situation des Kindes. Nutzen Sie Ideen und Impulse, die dann in Ihnen auftauchen.

Verwenden Sie »Als-ob-Geschichten«, stellen Sie damit Vergleiche an  
z. B. »Du wirkst auf mich, als ob ...«  
»Ich kenne Kinder, die in dieser Situation ...«

Oder verwenden Sie »Was-Wäre-Wenn-Fragen«  
z. B. »Was würde passieren, wenn Du redest?«  
»Was könnte besser werden, wenn wir darüber sprechen?«

Greifen Sie nonverbale Signale des Kindes auf und lassen Sie seine Äußerungen nicht unkommentiert stehen.

Nehmen Sie Ihre Gefühle (bspw. Wut, Ekel) wahr und vermeiden Sie es, diese auf die Gesprächssituation oder das Kind zu übertragen.

Vermitteln Sie Sicherheit für das Kind, indem Sie seinen Worten Glauben schenken und ihm immer wieder versichern, dass es keine Schuld und Verantwortung trägt.

Klären Sie die Ängste des Kindes oder Jugendlichen, vor allem, wenn Geheimhaltung gefordert wurde.

Möglicherweise fühlt das Kind sich mit seinen Erlebnissen in einer Sonderrolle oder als Ausnahme. Bieten Sie dem Kind Möglichkeiten, dieses Gefühl latenter Isolation zu verlassen, indem sie ihm zeigen, dass auch andere Kinder Ähnliches erlebt haben.

Geben Sie dem Kind oder Jugendlichen ganz viel Wertschätzung dafür, dass es mit Ihnen spricht. Sagen Sie ihm, dass es gut oder mutig von ihm ist.

## Anregungen für Fachkräfte im Kontext Justiz

*Dieses Kapitel richtet sich in erster Linie an Richter\*innen am Familiengericht. Es wird dargestellt, was Kinder im Rahmen einer Kindesanhörung benötigen. Ergänzend werden Empfehlungen eingeführt. Das Kapitel schließt mit Empfehlungen für Verfahrensbeiständ\*innen. Interessierte Leser\*innen aus anderen Arbeitsfeldern können sich hier über die Tätigkeit von Familienrichter\*innen und Verfahrensbeiständ\*innen informieren. Zudem gibt es wertvolle Tipps für die Gesprächsführung mit Kindern.*

### Familienrichter\*innen

Richter\*innen, die am Familiengericht tätig sind, haben eine hohe Verantwortung. Denn sie entscheiden über das Schicksal von Kindern und nehmen dadurch gleichzeitig sehr maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens von Eltern und ihren Kindern. Zudem ist dem Familiengericht bei der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls eine herausgehobene Stellung zugewiesen. Allein das Familiengericht entscheidet, ob ein Kind gegen den Willen seiner Eltern (und möglicherweise auch gegen den Willen des Kindes) von diesen getrennt wird oder nicht.

Die Besonderheit der familiengerichtlichen Entscheidungen liegt darin, dass nicht nur ein in der Vergangenheit liegender Sachverhalt aufgearbeitet wird, sondern dass es um prognostizierte zukünftige Entwicklungen geht, und die Entscheidungen der Familienrichter\*innen aktiv in die Lebensgestaltung der Beteiligten eingreifen werden. Oftmals sind die Auswirkungen der zu treffenden Entscheidungen nur schwer oder kaum abzusehen. Dennoch sollen sie dem Wohle des Kindes dienen.

### Komplexe Anforderungen des Arbeitsfeldes

Für ihre Arbeit müssen Familienrichter\*innen mit den Grundzügen der Pädagogik und Psychologie vertraut gemacht werden. Sie sollten nicht nur über Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts verfügen, sondern auch über Grundkenntnisse der für das familiengerichtliche Verfahren notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit. Um sensibel auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Ausgangslagen von Kindern eingehen zu können, ist es zudem bedeutsam über Diversity-Kompetenzen zu verfügen, was eine Gleichbehandlung und wertschätzende Haltung gegenüber Kindern, unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion, politischer Anschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beinhaltet. Familienrichter\*innen brauchen auch Kenntnisse über den Umgang mit Kindern. Neben entsprechender Fortbildung ist auch die Fähigkeit, vom Kind aus zu denken und wahrzunehmen gefragt.

### Das Recht des Kindes auf Beteiligung

Das Kind hat das Recht auf Beteiligung in allen Angelegenheiten, die es direkt betreffen. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, Absatz 1: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ und Absatz 2: „Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungs-

verfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ legt dies unmissverständlich fest. Beteiligung im Verfahren am Familiengericht bedeutet die Anhörung des Kindes, sobald Alter und Reife des Kindes dies möglich machen. Im Folgenden werden Elemente einer für das Kind guten Anhörung ausgeführt.

### **Was Kinder vor Gericht brauchen**

Alle Erwachsenen, die im Rahmen einer Gerichtsverhandlung mit Kindern zu tun haben, sollten den Kindern mit einer Haltung begegnen, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet: Wertschätzung – »Du bist gut, so wie du bist«, Partizipation – »Ich traue dir etwas zu« und Transparenz – »Jede\*r hat ein Recht auf Klarheit«.

### **Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit dem Familiengericht**

Annemarie Graf-van Kesteren (2015) hat 48 Kinder und Jugendliche interviewt, die im Alter von 4 bis 17 Jahren vor Gerichten angehört worden waren. Aus Sicht dieser Kinder und Jugendlichen ist es bei Anhörungen besonders wichtig, dass die Fachkräfte der Polizei und Justiz ihnen ein Gefühl von Anerkennung und Sympathie vermitteln.

Dazu eine 11-jährige, die im Alter von 10 eine familienrechtliche Anhörung hatte: „Die Richterin hat immer so grimmig geguckt und hat gar keine Lust gehabt, da irgendwas zu machen. [...]. [Es wäre gut,] wenn die Richterin es ernst meint und nicht so grimmig guckt, dass sie einfach gute Laune zeigt. Und man sollte die Kinder nicht unterbrechen“.

Auch weitere Kinder beklagten den Mangel an Empathie und Leichtigkeit. Doch es gibt auch andere Momentaufnahmen: „Er [Richter] ist danach zu uns gekommen, hat uns die Hand geschüttelt, hat gesagt, [...] ihr seid bisher die taffsten Kinder, die ich je hier vor Gericht hatte“. (Interviewpartnerin, 13 Jahre, Opferzeugin im Alter von 11 bis 12 Jahren)

### **Die Sicht des Kindes auf Verfahrensbeteiligte**

Aus Sicht des Kindes ist es oft eine tendenziell verwirrende Vielzahl von Personen, mit denen es im Rahmen des Verfahrens und seiner Vorbereitung zu tun hat. Die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten erschließen sich nicht von selbst. Hier ist größtmögliche Transparenz für das Kind gefordert. Alle sollten sich in kindgerechter Weise dem Kind vorstellen und ihre Aufgabe verständlich erläutern. Spätestens die Familienrichter\*in sollte dem Kind klar machen, dass die Verantwortung für das Ergebnis des Verfahrens ganz allein beim Gericht liegt und in keiner Weise beim Kind.

### **Die Sicht des Kindes auf das Familiengericht als Ort**

Nicht nur aus Sicht der Kinder sind Gerichtsgebäude, ihre Flure und Räume, keine einladenden Orte. Je nach Befindlichkeit des Kindes können sie auch ängstigen oder ein Gefühl der Verlorenheit erzeugen. Kinder, die vor dem Familiengericht gehört werden, sind in der Regel sehr belastet. Das ergibt sich allein schon aus den Umständen, die zum Verfahren geführt haben.

### **Orientierung und Sicherheit für das Kind bieten**

Das Kind braucht meist nicht nur eine Orientierung, sondern eine Bindungsperson, die es begleitet und die kindliche Unsicherheit oder Angst mit tragen kann. Diese Bindungsperson sollte in der Lage sein, auch kleine Signale des Kindes angemessen zu interpretieren, um dann etwas tun zu können, was den Stresspegel des Kindes wieder sinken lässt. So kann es zum Beispiel sinnvoll sein, überschaubare Wartezeiten außerhalb des Gebäudes zu verbringen. Es ist empfehlenswert, dass das Familiengericht einen kindgerecht eingerichteten Wartebereich für Kinder zur Verfügung stellt. Freundliche Farben, gemütliche Sitzgelegenheiten, etwas zum Spielen oder Lesen können dafür sorgen, dass das Kind sich sicherer fühlt.

### **Praxis-Tipp – Anregungen für die Anhörung von Kindern vor dem Familiengericht**

Wenn die Familienrichter\*in das Kind anhören, sollte das möglichst ohne Beisein anderer Verfahrensbeteiligter geschehen. Meistens gilt es zu berücksichtigen, dass das Kind im aktuellen Fall schon mehrfach von unterschiedlichen Menschen befragt wurde, und sich unter Umständen dadurch bedrängt oder verunsichert fühlt.

Je nachdem, wie die vorangegangenen Befragungen für das Kind verlaufen sind, kann das Kind auch den Eindruck bekommen haben, dass ihm kein Glauben geschenkt wird, oder dass es letztlich egal ist, was es sagt. Vor den inhaltlichen Fragen sollte auf jeden Fall ein Beziehungsaufbau zum Kind stehen. Wenn es gelingt, ein gutes Arbeitsbündnis herzustellen, ist dies für beide Seiten gewinnbringend. Wortwahl und Länge der Sätze orientieren sich am Alter der Kinder bzw. ihrem Entwicklungsstand.

Mit dem Kind wird abgesprochen, dass es Pausen oder Unterbrechungen geben wird, wenn es ermüdet, länger stillgesessen hat, sich nicht mehr gut konzentrieren kann, oder durch das Erzählte bewegt ist. Bei jüngeren Kindern empfiehlt es sich, Rede- und Spielanteile miteinander zu mischen. Auch weil Spielen für das Kind Möglichkeiten zur Verarbeitung bzw. Stressregulation bietet. Es ist im Gespräch immer sicherzustellen, dass das Kind psychisch ausreichend stabil ist. Von schweren Dingen zu sprechen braucht anschließend Erholung, wenn ich ein wenig außer mir bin, muss ich erst mal wieder zu mir kommen können.

### **Praxis-Tipp – Anregungen für den Beziehungsaufbau**

Für den Beziehungsaufbau empfiehlt es sich, sich dem Kind mit Namen und Funktion vorzustellen und davon zu erzählen, worin die eigene Arbeit besteht, dass man schon viele Kinder in ähnlichen Situationen kennengelernt hat, was man darüber denkt, wie es dem Kind in der Situation geht, und dass man neugierig ist, was das Kind denkt oder möchte. Die dazu passende Haltung ist: Ich nehme dich ernst, ich bin wirklich an dir interessiert; du bist hier wichtig; wenn ich eine gute Entscheidung für dich treffen möchte, dann brauche ich dich dafür.

Wenn man im Gespräch sozusagen »vorgelegt« hat, indem man etwas von sich erzählt, was einen Vertrauensvorschuss bedeutet, geht es darum das Kind einzuladen, etwas von sich zu erzählen. Und zwar in Form von Small-Talk. Fragen wie »Was machst du gerne«, »Wo gehst du zur Kita bzw. Schule«, »Was gefällt dir dort«, »Wie war dein Weg hierhin« können das Gespräch verflüssigen. Ebenso kleine Komplimente über den Mut des Kindes, seine Ernsthaftigkeit, seine spaßige Art, seine Klugheit, oder allein dafür, dass es gekommen ist und mit mir redet.

### **Praxis-Tipp – Anregungen für den Vertrauensaufbau**

Da wir Menschen leichter einem anderen Menschen unser Vertrauen schenken, wenn wir den Eindruck haben, wir haben mit ihm etwas gemeinsam, ist es für das Gespräch hilfreich, entweder Gemeinsamkeiten zu schaffen oder auf Gemeinsamkeiten hinzuweisen. Das könnte eine Lieblingsfarbe sein, Fan vom gleichen Fußballverein zu sein, morgens gerne früh aufzustehen, jetzt eigentlich lieber draußen in der Sonne sitzen wollen, dieses Gespräch ein wenig komisch finden. Gemeinsamkeit wird auch hergestellt, indem wir auf Augenhöhe sitzen, möglicherweise sogar beide auf dem Boden. Das Gespräch sollte am besten ohne die »Barriere« eines Schreibtisches stattfinden, besser man sitzt gemeinsam an einem kleinen Tisch. So kann sich das Kind gegebenenfalls auch noch ein wenig geschützt fühlen.

### **Praxis-Tipp – Umgang mit der Loyalität des Kindes zu seinen Eltern**

Vor allem für den inhaltlichen Teil des Gesprächs braucht das Kind von der Familienrichter\*in das klare Signal, dass es nichts sagen muss, aber alles sagen darf. Dies wird dem Kind in der nötigen Ausführlichkeit vorab erklärt. Im Gesprächsverlauf kann immer wieder darauf verwiesen werden. Bei allem, was das Kind zur Situation in der Familie erzählt, muss berücksichtigt werden, dass sich Kinder immer in einem Loyalitätskonflikt mit den Eltern befinden.

Die familiären Bindungen und Regeln sind üblicherweise stärker als ein möglicher Gewinn aus dem Gespräch, der in Aussicht gestellt werden kann. Dieser Loyalitätskonflikt darf vom Erwachsenen im Gespräch ruhig angesprochen werden, wenn es verständnisvoll geschieht, und mit dem Wissen, dass das Kind sich und seine Familie trotz allem schützen will. Denn es spürt instinktiv, dass der Familienverbund und sein Erhalt das wichtigste für seine Identität und seine notwendige Geborgenheit sein sollte.

Je jünger die Kinder sind, umso weniger kann dieser Konflikt für das Kind zeitweise entschärft werden. Der Verweis darauf, dass man das von anderen Kindern kennt und es gut verstehen kann, sowie Erzählungen darüber, wie andere Kinder das für sich gelöst haben, können für das Kind hilfreich sein.

Ältere Kinder können durchaus die Loyalität zu den Eltern oder den Familienregeln »kündigen«. Dies geschieht meist an dem Punkt, an dem sie begreifen und spüren, dass ihr Wohlergehen etwas anderes braucht. Doch auch wenn ein Kind beispielsweise um Herausnahme aus der Familie bittet, wird es immer einen Rest Loyalitätskonflikt geben, möglicherweise einen Hauch von Schuldgefühl, doch auf jeden Fall die Sehnsucht es wäre anders gekommen.

### **Praxis-Tipp – Gespräche mit Kindern, die Opfer von Missbrauch oder Gewalt sind**

Ganz egal, was das Kind sagt und welche Inhalte im Gespräch auftauchen, ausnahmslos niemals darf dem Kind verbal oder nonverbal die Schuld an dem gegeben werden, was es erlebt hat!

Kinder, die Opfer von Gewalt oder Missbrauch sind, erleben hin und wieder das Gegenteil. Es gibt noch weitere Aspekte, die bei der Befragung von Gewalt- oder Missbrauchsopfern bedeutsam sind und über das schon erwähnte hinausgehen.

- Täter\*innen manipulieren die Umwelt, machen dem Kind ein schlechtes Gewissen, intrigieren gegen die Opfer, stehen oft in engem Verhältnis zu dem Opfer.
- Die Opfer haben Angst vor Strafe und Gewalt, weil die Täter\*innen das angedroht haben.
- Ein Schweigegebot von Täter\*innen wirkt lange nach.
- Opfer stehen im Konflikt, wenn Täter\*innen aus dem direkten Umfeld stammen. Sie haben eine emotionale Bindung – wollen aber, dass die Taten aufhören.
- Die Belastung für die Eltern ist nach Aufdeckung oft höher als für die betroffenen Kinder, für die damit das Ende des Leidens anfängt.
- Bei Befragungen sollen keine Vertrauenspersonen anwesend sein, die Opfer trauen sich sonst nicht, offen zu reden oder sich zu öffnen, weil sie der Bezugsperson nicht »wehtun« möchten.
- Die Befragungen sollten, insbesondere bei sexueller Gewalt, nicht im vertrauten Umfeld stattfinden, weil die Opfer diesen Ort sonst immer mit dem »Gesagten« und den unangenehmen Empfindungen der Tat in Verbindung bringen.
- Es sollte keine Gegenüberstellung mit dem Täter erfolgen.
- Den Kindern müssen der Ablauf einer Verhandlung, die Aufgabe aller Beteiligten erläutert und erklärt werden.
- Insbesondere sollen die Kinder darüber informiert sein, was es bedeutet ins Gefängnis zu müssen (dass es dort normales Essen gibt und man Sport treiben und TV sehen kann).
- Der Richter muss das Urteil so erklären, dass auch das Kind es verstehen kann.
- Reaktionen auf eine falsche Befragung zeigen sich mit einer Verzögerung von 3–5 Monaten.
- Eine gute Befragung und ein gut geführter Prozess können eine therapeutische Wirkung haben.

(Quelle: Ursula Enders, Zartbitter e. V., Workshop im Rahmen der Fachtagung »Kindgerechte Justiz« der Deutschen Kinderhilfe e. V., September 2016)

### **Praxis-Tipp – Umgang mit Missverständnissen**

Da es bei der Anhörung wie in jeder zwischenmenschlichen Kommunikation auch zu Missverständnissen kommen kann, ist es wichtig, dass die Familienrichter\*in sich beim Kind immer wieder rückversichert, ob das Verstandene tatsächlich den kindlichen Interessen entspricht. Das gelingt durch Bemerkungen wie »Ich habe verstanden« oder »Das klingt für mich so und so«, oder durch direktes Nachfragen wie »Habe ich das richtig verstanden, dass ...«. Aufgrund ihres Erfahrungsvorsprunges nehmen Erwachsene häufig an, dass ein Teil der kindlichen Ausführungen für das Anliegen nicht relevant sei, dadurch können wichtige Details oder Zwischentöne verloren gehen. Durchgehend aufmerksames Zuhören in offener Neugier und ohne die Annahme, schon zu wissen, was das Kind sagen will, wird die besten Ergebnisse erzielen.

### **Praxis-Tipp – Das Gespräch beenden**

Wenn der inhaltliche Teil des Gesprächs beendet ist, dankt man dem Kind für seine Aufmerksamkeit, Ausdauer, Konzentration, Offenheit, Vertrauen, gute Ideen, sein Mitmachen oder die Zeit, die man gemeinsam verbringen durfte. Dabei sollte man auf jeden Fall authentisch sein, sagen Sie nur, was zu Ihnen passt und von Ihnen ernst gemeint ist. Wenn man die Begegnung mit Kindern schätzt, kann man immer sagen: Schön, dich kennengelernt zu haben.

### **Empfehlungen der »Warendorfer Praxis«**

Die »Warendorfer Praxis« bezeichnet die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz im familiengerichtlichen Verfahren im Kreis Warendorf, in deren Rahmen Verfahrensschritte und Beratungskonzepte aufeinander abgestimmt wurden. Schon nach zwei Jahren (2009) ging die Anzahl der strittigen Sorge- und Umgangsrechtsfälle zurück, die Verfahren wurden zunehmend deeskalierend gestaltet, und die Beratungseinrichtungen verzeichneten eine Zunahme von Beratungsanfragen.

Die »Warendorfer Praxis« (2013) spricht unter anderem folgende Empfehlungen aus:

„In familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren gilt der Grundsatz, dass das betroffene Kind, je jünger es ist, desto weniger Kontakte mit den verschiedenen Fachkräften haben sollte. Das bedeutet, dass in Regelverfahren grundsätzlich eine frühe richterliche Kindesanhörung als entbehrlich erscheint; ausnahmsweise können sich allerdings auch in Regelverfahren Umstände ergeben, die einen Kindeswohlgefährdungsverdacht begründen oder aus sonstigen fachlichen Gründen die frühzeitige richterliche Anhörung des Kindes nahelegen.“

„Die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes sind für die Entscheidung des Familiengerichts in Sorgerechts- und Umgangsverfahren immer von Bedeutung – auch wenn sie je nach Alter und Reife des Kindes unterschiedlich zum Ausdruck gebracht werden und insbesondere bei sehr jungen Kindern nur ein Faktor unter vielen sein können. In Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren empfiehlt sich eine persönliche richterliche Anhörung in der Regel auch bei kleineren Kindern ab einem Alter von etwa drei Jahren, wenn sich abzeichnet, dass keine Einigung der Kindeseltern gelingt, sondern das Familiengericht eine streitige Entscheidung treffen muss.“

„Wenn das Familiensystem konfliktbelastet ist und Eltern nur noch bedingt in der Lage sind, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen, sollte das Kind von einer neutralen Person zum Termin gebracht werden, z. B. Verfahrensbeistand; dies ist besonders wichtig bei starken Loyalitätskonflikten von kleinen Kindern oder bei § 1666 BGB.“

## Tätigkeit als Verfahrensbeistand

Eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren vollzog sich mit der Einführung der Verfahrensbeistandschaft. Das Gericht hat nach § 158 FamFG in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, eine Verfahrensbeistandschaft als Interessenvertretung des Kindes zu bestellen.

Eine Verfahrensbeistandschaft ist so früh wie möglich in das Verfahren einzubeziehen, sodass diese noch Einfluss auf das Verfahren nehmen kann. Mit der Bestellung werden Verfahrensbeiständ\*innen Verfahrenseteiligte und haben beispielsweise das Recht auf Akteneinsicht. Die Auswahl eines Verfahrensbeistands sowie der Zeitpunkt der Bestellung unterliegen dem Ermessen des Familiengerichtes.

### **Rolle und Aufgabe**

Verfahrensbeiständ\*innen haben die Aufgabe, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens altersgemäß zu informieren und die Interessen des Kindes, dessen Willen (subjektives Interesse) und Wohl (objektives Interesse) festzustellen. Dabei haben diese die persönlichen Wünsche und Einstellungen des Kindes dem Gericht authentisch mitzuteilen.

Verfahrensbeiständ\*innen werden von Familienrichter\*innen aufgrund verschiedener Kriterien wie deren Profession oder einer bewährten Zusammenarbeit ausgewählt. Es ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, dass die selbstständig tätigen Verfahrensbeiständ\*innen auf die richterliche Bestellung angewiesen sind und somit in einer ökonomischen Abhängigkeit stehen.

Die mögliche Befürchtung, nicht mehr die Sympathie der Familienrichter\*innen zu genießen und der nachvollziehbare Wunsch, weiterhin bestellt zu werden, könnten im Einzelfall dazu führen, dass sich der Verfahrensbeistand an die Vorlieben der jeweiligen Familienrichter\*innen angepasst, und die Interessen des Kindes tendenziell dahinter zurücktreten. Kinder haben grundsätzlich keine Möglichkeit, bei der Wahl ihrer so bedeutsamen Interessenvertretung mit einbezogen zu werden.

### **Zur Qualifikation von Verfahrensbeiständ\*innen**

Bislang gibt es noch keine gesetzlich ausformulierten Anforderungen an die Qualifikation von Verfahrensbeiständ\*innen. In der bestehenden Anforderung ist lediglich von einer „geeigneten Person“ die Rede, dies ist aber zu unspezifisch.

Der Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB e.V.) beispielweise verweist schon seit längerem auf die Einführung von bundesweiten Mindeststandards, die unter anderem eine geeignete Zusatzqualifikation hinsichtlich juristischer, pädagogischer und psychologischer Kompetenzen vorsehen. (vgl. BVEB 2012, Standards Verfahrensbeistandschaft)

Denn Verfahrensbeistände benötigen Kenntnisse in Entwicklungspsychologie und Pädagogik sowie in der Kommunikation mit Kindern und ihren Eltern, ebenso wie profunde Kenntnisse des Familienrechts und seiner verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, damit sie ihrem Auftrag gerecht werden und das Kind angemessen durch das Verfahren begleiten können.

### **Beteiligungsrechte von Kindern**

Auch wenn mit dem Verfahrensbeistand die Beteiligungsrechte von Kindern gestärkt wurden, gibt es noch einiges zu verbessern. In Orientierung an den Kinderrechten, sollten Kinder ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Verfahrensbeistandes haben.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sollte ein Verfahrensbeistand jemand sein, „an den man sich halten kann“ und jemand, „der für das Kind da ist“, jemand, der einen bei der Anhörung durch den Richter oder die Richterin unterstützt, das Eigene noch besser vorzubringen. (Deutsches Institut für Menschenrechte 2015, S. 20)

### **Praxis-Tipps für Verfahrensbeiständ\*innen**

Nicht immer entspricht der Kindeswille auch dem Kindeswohl. Dafür müssen auch die Kindesinteressen herausgefunden und berücksichtigt werden. Die Interessen gehen über den Willen hinaus und beinhalten Neigungen und Hobbies, Sport, Freizeitgestaltung, Schule und Familie.

Offenheit und Ehrlichkeit sind unabdingbare Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern, man darf nicht lügen oder Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können.

Der Verfahrensbeistand muss sich zu anderen Professionen (Richter\*innen, Anwält\*innen, Jugendamt, Gutachter\*innen) spürbar abgrenzen.

Wenn Kinder oder Jugendliche nicht reden wollen, dann soll man sie nicht dazu zwingen. Das Recht auf Meinungsäußerung beinhaltet auch das Recht zu schweigen.

Der Verfahrensbeistand muss sich auf jedes Kind neu einstellen und seine einzigartige Individualität wahrnehmen. Auch der Lebenskontext des Kindes mag an einen schon bekannten erinnern, dennoch ist er jedes Mal neu zu erkunden. Nichts darf vorausgesetzt werden.

Der Verfahrensbeistand soll gewährleisten, dass der Kindeswille, der möglicherweise weder von den Eltern noch von dem Gericht zutreffend erkannt oder formuliert wird, so authentisch wie möglich und nicht in durch andere interpretierter Form vorgetragen wird. Das erfordert, dass der Verfahrensbeistand sich auf die persönliche Sicht des Kindes einlässt, sich auf dessen Ängste und Wünsche und insbesondere auf die kindliche Perspektive und Einstellung konzentriert.

Der Verfahrensbeistand muss sich vor Rollenkonflikten bewahren. Das gelingt, wenn konsequent zwischen Kindeswille und Kindeswohl differenziert wird, und der Verfahrensbeistand sich auf sein Aufgabenfeld beschränkt. Dem Kind und seiner Geschichte nah zu kommen kann manchmal auch die nachvollziehbare Verführung mit sich bringen, das Ergebnis der Verhandlung anders als über das Einbringen des Kindeswillens zu beeinflussen. Sollte der Verfahrensbeistand den Impuls verspüren, den Beschluss quasi gleich selbst zu verfassen, ist Unterstützung durch Supervision oder Intevision angeraten. Dies gilt auch, wenn der Verfahrensbeistand sich zu sehr mit einem Elternteil identifiziert.

Der Verfahrensbeistand erfüllt nur dann die ihm zugetragene Aufgabe, wenn er tatsächlich und hauptsächlich mit dem Kind spricht und auf dessen Interessen und Rechte fokussiert.

## Zwei Best-Practice-Beispiele für die Beteiligung von Kindern

*Hier werden zwei Best-Practice-Beispiele für Beteiligung in Schule und ambulanter Jugendhilfe vorgestellt, die zum Download bereit stehen und als Impulse für die eigene Arbeit genutzt werden können.*

*Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen  
(Stadt Frankfurt, 2016)*



Im Jahr 2016 hat die Stadt Frankfurt eine umfassende Publikation mit dem Titel »Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen« herausgegeben. Sie ist Teil des Frankfurter Modells zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule. Unabhängig von ihrem regionalen Bezug wird die Broschüre hier vorgestellt, weil sie verschiedene Möglichkeiten beschreibt, Kinder und Jugendliche aktiv einzubinden, um ihre Rechte zu stärken, Vertrauen zu schaffen und die Beteiligungskultur in der Schule weiterzuentwickeln. Praxisbeispiele wie das Projekt einer Schülerzeitung oder die Einführung eines Schülerrates stellen sehr anschaulich Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule dar. Zusätzlich wird ein Modell für Beschwerdemanagement in Schule und offenem Ganztags vorgestellt. Die für die Broschüre entwickelten Bausteine eines Beschwerdemanagements verfolgen das Ziel, allen Beteiligten in Schule, Jugendhilfe in der Schule und Ganztags Hinweise zu geben, wie ein transparenter und auf die Wahrung individueller Rechte ausgerichteter Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen in der Schule erreicht werden kann.

Download unter [www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/Rechte-Schutz-Beteiligung%20in%20Frankfurter%20Schulen\\_bf.pdf](http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/Rechte-Schutz-Beteiligung%20in%20Frankfurter%20Schulen_bf.pdf)  
(geprüft am 25.04.2019)

*Beteiligung von jungen Menschen in den ambulanten sozialpädagogischen Erziehungshilfen (Kompaxx Jugendhilfe e. V. Berlin, 2013)*



Die Mitarbeiter\*innen des Jugendhilfeträgers Kompaxx in Berlin haben sich 2012 im Rahmen eines Qualitätszirkels damit beschäftigt, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung gefördert und garantiert werden kann. Die Ergebnisse des Qualitätszirkels werden in einer Broschüre auf 30 Seiten präsentiert. Im Vorwort wird ausdrücklich begrüßt, sich die Ergebnisse des Qualitätszirkels zu Eigen zu machen. Aus diesem Grund, und weil die Broschüre praxisorientierte Unterstützung zur Beteiligung von Kindern für einen Bereich bietet, zu dem es nicht viele Materialien gibt, wird sie hier gerne vorgestellt.

An dem Beispiel fünf unterschiedlicher Fälle aus dem Kontext ambulante Hilfe zur Erziehung werden unter dem Fokus der Beteiligung der Kinder Fragen für die Fallarbeit entwickelt, die für ähnlich gelagerte Fälle, aber auch grundsätzlich, als Anregung für die eigene Fallarbeit dienen können. Die zehn Fragen aus dem »Fragenkoffer« beziehen sich ganz eng und konkret auf Beteiligungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird ein Fragebogen vorgestellt, mit dem Kinder ihre Zufriedenheit mit der Helfer\*in bewerten können. Vorab wird mit dem Kind geklärt, was mit den Ergebnissen über ein Gespräch zwischen Kind und einer Kolleg\*in der Helfer\*in hinaus geschehen soll. So können die Kinder selbst entscheiden, was von ihrem Feedback an die Helfer\*in gelangen soll. Größtmögliche Transparenz und respektvolles Ernstnehmen des Kindes sind zwei wesentliche Merkmale der Beteiligung von Kindern bei Kompaxx.

Download unter: [www.kompaxx.de/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/paritaetischeberlin-2013-beteiligungindenase-web.pdf](http://www.kompaxx.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/paritaetischeberlin-2013-beteiligungindenase-web.pdf)  
(geprüft am 04.06.2019)

# VI. Für die Praxis – Tipps für die Fallarbeit

*In diesem Kapitel werden Praxis-Tipps für die kindzentrierte Fallarbeit und Gespräche mit Kindern im Kinderschutz vorgestellt.*

## Impulse für einen kindzentrierten Blick

In Fallanalysen hat das Institut für soziale Arbeit Münster (vgl. 2017a) unter anderem folgende Risiken beim Fallverstehen und bei der Fallreflexion identifiziert:

- Das Fallverstehen bleibt an der Oberfläche.
- Dem Fallverstehen bleiben zentrale Aspekte der Familiensituation verborgen.
- Der kritische Blick fehlt.

Diese Arbeitshilfe will im Folgenden einige Anregungen geben, wie diese Risiken abgedämpft werden können. Wenn das Fallverstehen an der Oberfläche bleibt, muss eine Vertiefung geschehen. Diese Vertiefung kann dadurch erreicht werden, dass sehr genau auf die Situation der Familie geschaut wird und bedeutsame Details auch als solche identifiziert werden. Hilfreiche Werkzeuge für eine solche sozialpädagogische Diagnostik werden im Kapitel »Methoden für die kindzentrierte Fallarbeit« vorgestellt.

### Überprüfung der Haltung

Nehmen Sie sich mal einen Moment Zeit und fragen Sie sich selbstreflexiv, was die wesentlichen Elemente Ihrer Haltung als Fachkraft im Kinderschutz sind. Wovon ist Ihr Blick auf Eltern geprägt, welches Bild vom Kind haben Sie? Eine Möglichkeit, den kritischen Blick wach zu halten, ist es, im Fall konsequent vom Kind aus zu denken. Damit wäre auch gewährleistet, dass das Wohl des Kindes trotz aller Dynamik und Emotionen, trotz Handlungsdruck und Belastung der Fachkraft nicht aus dem Blick gerät. Denn auch das ist ein Ergebnis der Fallanalysen des ISA, mangelnde Fallreflexion und Fehlerkultur lassen das Wohl des Kindes aus dem Blick geraten.

### Das Kind im Blick behalten

Das Kind in den Blick zu nehmen erfordert von den Fachkräften vor allem, ihren persönlichen Blick zu schulen und zu reflektieren, um so der gegebenen Verführung zu begegnen, nur das Kind zu sehen, das sie sehen wollen. Um scheinbare Gewissheiten über das Kind, über sein Wohl und mögliche Gefährdungen zu überprüfen, ist es vor allem nötig, die Kinder aktiv zu beteiligen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Nur durch Gespräch und Beobachtung von Interaktion können unmittelbare Äußerungen von Kindern zugänglich werden. Dabei muss stets mitgedacht werden, dass kindliche Äußerungen immer vor dem Hintergrund des Kontextes zu deuten sind, in dem sie entstanden sind.

### Praxis-Tipp – Das Kind in seiner Abwesenheit in den Raum bringen

Damit das Kind nicht aus dem Blick gerät, können die Fachkräfte das Kind bei Besprechungen, beim Bericht schreiben und bei vielen anderen Gelegenheiten symbolisch in den Raum holen. Sei es durch einen leeren Stuhl, der das Kind repräsentiert, sei es durch eine Stellvertreter\*in aus dem Team, sei es durch einen notierten Satz, den das Kind gesagt hat, oder ein Bild, das das Kind gemalt hat. Wichtig ist, auf irgendeine Art die Präsenz des Kindes im Raum zu erzeugen.

Einige der Methoden auf den folgenden Seiten können gut dafür genutzt werden, in der Fallarbeit die Kinder im Fokus zu behalten. Doch alle Methoden können nicht die notwendige Haltung »Im Zentrum meines beruflichen Handelns steht das Kind« ersetzen.

Der Perspektivwechsel hin zur kindlichen Perspektive beinhaltet zum einen, das Kind als Individuum und Träger von Rechten wahrzunehmen. Zum anderen den Blick auf die individuellen Kompetenzen und Ressourcen des Kindes. Vor allem wird das Kind als gestaltender Akteur im Fall verstanden.

### Der Blick auf die Grenzen und Möglichkeiten des Kindes

Jede wohlmeinende Beteiligung des Kindes kann für das einzelne Kind unter Umständen auch eine Überforderung bedeuten. Allerdings ist für eine persönliche Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen eines jeden Kindes immer eine oder mehrere persönliche Begegnungen mit dem Kind notwendig. Allein aus Aktenlage oder Schilderungen Dritter kann keine abschließende Einschätzung erfolgen.

Das dadurch entstandene Bild des Kindes kann verglichen werden mit einer Landkarte, die letztlich nie die tatsächliche Landschaft, so wie sie erlebt werden kann, abbildet. Diese Analogie lässt sich fortsetzen. So wie die Landschaft entdeckt werden will, so muss die Fachkraft auch jedes einzelne Kind entdecken.

#### **Praxis-Tipp – Das Kind kennenlernen**

Damit ein relativ unbelastetes Kennenlernen zwischen Kind und Fachkraft möglich ist, sollte der erste Kontakt im besten Fall auch nur dazu dienen, das heißt, ohne wesentliche Thematisierung der eigentlichen fachlichen Anliegen. Das Kind sollte schon erklärt bekommen, warum es die Fachkraft trifft, dann sollte es hören, dass es heute in diesem Treffen nur um ein Kennenlernen geht.

#### **Praxis-Tipp – Zugang zum Kind finden**

Je nach Alter ist das Spiel, das Gespräch oder eine Kombination von beidem der beste Zugang zum Kind. Es geht vor allem darum, das Kind mit seinen Facetten in einem entspannten Rahmen wahrnehmen zu können. Denn das Kind ist auf jeden Fall immer mehr als Anlass zur Sorge, oder schutzbedürftig, oder jemand, der mir hilft, das Ausmaß einer Gefährdung besser einzuschätzen.

Als Fachkraft muss ich ein Gefühl für dieses Kind entwickeln, damit ich einschätzen kann, wo seine Möglichkeiten, aber auch seine Grenzen liegen. Nur dann kann ich als Fachkraft den weiteren Prozess so gestalten, dass die Beteiligung des Kindes nicht zu einer Überforderung des Kindes wird.

#### **Praxis-Tipp – Der Blick auf Resilienz und Bewältigungs-Strategien**

Pauschale Einschätzungen wie »das Kind ist zu jung für eine Beteiligung« oder »das Kind ist zu belastet für eine Beteiligung«, ohne das Kind kennengelernt zu haben, lassen individuelle Coping-Strategien des Kindes und seine Resilienz außen vor.

Nur wenn ich das Kind erlebt habe, bekomme ich Zugang zu seinen Bewältigungs-Strategien, kann einschätzen, ob sie ausreichend, oder schon an ihre Grenzen gekommen sind. Nur wenn ich das Kind erlebt habe, bekomme ich einen Eindruck von seiner seelischen Widerstandskraft, und kann ein wenig besser einschätzen, was das Kind tragen und für sich gut verarbeiten kann. Nur wenn ich das Kind kennen gelernt habe, kann ich es wirklich einschätzen und in seinem Sinne beruflich handeln. Nur dann kann ich das Kind als Träger subjektiver Rechte in den Prozess bringen.

## Das Kind als Teil seines Familiensystems sehen

Kinder sind immer gebunden in ihrer Loyalität zu beiden Elternteilen und der Familie. Kinder lieben ihre Eltern und wollen von ihnen geliebt werden. Kinder sind immer Teil eines Familiensystems, dessen Regeln und Notwendigkeiten in ihm lebendig sind. Kinder wollen für das Familiensystem wichtig sein und erfüllen durch das, was sie tun oder nicht tun, ihren Teil für den Sinn des Familiensystems und einzelner Mitglieder.

### **Praxis-Tipp – Die Loyalität des Kindes berücksichtigen**

Die Loyalität zu den Eltern und zur Familie schwingt in den Äußerungen des Kindes als Subtext mit. Viele Sätze des Kindes werden davon unmittelbar geformt sein. Wenn ich das Kind verstehen will, muss ich also auch seine Eltern und seine Familie etwas verstehen. Ein Werkzeug um Familien besser verstehen zu können ist die Genogrammarbeit, die im Kapitel »Methoden für die Fallarbeit« vorgestellt wird.

Da Kind, Eltern und Familie eng verwoben sind, ist es nachvollziehbar, dass die Arbeit mit dem Kind auch immer die Arbeit mit den Eltern braucht. Fachkräfte im Kinderschutz kennen die daraus entstehenden Spannungsfelder gut. Es gibt wenig Fälle, in denen es keinen Balanceakt zwischen dem Blick auf das Kind und dem Blick auf die Eltern braucht. Das Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, das Kind gut im Blick zu haben und zu behalten, und der Notwendigkeit, die Eltern nicht nur gut im Blick zu haben, sondern als Kinderschützer für ihre Kinder zu unterstützen, ist typisch für die Arbeit im intervenierenden Kinderschutz.

### **Praxis-Tipp – Das Familiensystem in den Blick nehmen**

Als Fachkraft ist es hilfreich, den Blick immer auch auf das Familiensystem zu richten und dieses System als Hintergrund mitzudenken, vor dem ich Gefährdung einschätze und Hilfen einrichte. Inszenieren beispielsweise die Eltern eines Kindes Paarkonflikte als Nebenschauplatz, sollte ich mich als Fachkraft fragen, was sie durch den dadurch erzeugten »Rauch« verborgen halten wollen (oder müssen). Bin ich möglicherweise mit meinem Auftrag oder meinen Fragen zu nah an ein Tabuthema oder Geheimnis der Familie oder der Eltern gekommen? Und wenn es so wäre, was würde das für das Kind und meinen Auftrag bezogen auf das Kind bedeuten?

### **Praxis-Tipp – Umgang mit dem Phänomen, etwas vom System zu übernehmen**

Eltern schaffen es leicht, meine Blickrichtung als Fachkraft zu »verführen« oder umzulenken. Sobald ich mit den Eltern arbeite, werde ich vorübergehend Teil eines neuen Systems, das aus dem Familiensystem und mir als Fachkraft besteht. Dadurch, dass ich Teil dieses neuen Systems bin, bin ich auch für Strömungen, Energien und Strategien des Familiensystems erreichbar.

Das sind nicht immer bewusste Manipulationsprozesse der Eltern, sondern verborgene und oftmals subtile Manipulationsprozesse durch das Familiensystem. Als Fachkraft werde ich sozusagen von wichtigen Themen, Haltungen, Sichtweisen und Gefühlen des Familiensystems »infiltriert«. Und weil das so ist, ist es nachvollziehbar, normal und entschuldbar, dass sich mein Blick oder der Fokus meines Blickes verändern, oder dass Gefühle in mir auftauchen, die mich beeinflussen.

Dieser »normalen Infektion« sind reflexive Prozesse entgegenzusetzen, die eine »Infektion« zum einen aufdecken und zum anderen durch das Bewusstmachen der »Infektion« neue Handlungsfreiheiten ermöglichen. Das kann für darin geübte Fachkräfte Selbstreflexion sein, die jedoch immer an ihre Grenzen stößt, wenn es um eigene blinde Flecken geht. Sinnvoller ist die Reflexion mit Kolleg\*innen, besser noch, mit externen Fachkräften. Ein unvoreingenommener Blick von außen lässt noch einmal ganz andere Aspekte sichtbar werden.

### **Praxis-Tipp – Den Blick flexibel halten**

Als Fachkraft im Kinderschutz handeln Sie immer gut, wenn Sie Ihren Blick zwischen Kind, Eltern und Familie schweifen lassen, und ausreichend Möglichkeiten und Zeit für Reflexion Ihres Handelns und der Dynamik des Falls haben.

Das Kind als Kind seiner Eltern in den Blick zu nehmen, bedeutet im weiteren Sinne auch, den kulturellen Hintergrund der Familie in den Blick zu nehmen und mitzudenken. Da diese Arbeitshilfe kultursensibles Handeln auf Grund der Komplexität des Themas nicht in angemessener Weise darstellen kann, sei hier auf entsprechende Weiterbildungsangebote und Veröffentlichungen verwiesen.

### **Praxis-Tipp – Literatur für den Einstieg in kultursensibles Arbeiten:**

Thomas Hegemann, Cornelia Oestereich

»Einführung in die interkulturelle systemische Beratung und Therapie«  
2., vollständig überarbeitete u. erweiterte Auflage 2017, Carl Auer Verlag

Dagmar Kumbier, Friedemann Schulz von Thun

»Interkulturelle Kommunikation: Methoden, Modelle, Beispiele«  
9. Auflage 2006, Rowohlt Taschenbuch

### **Das Bedürfnis des Kindes nach Klärung und Perspektive**

Das Kind im Kinderschutz bleibt auch bei gelungener Partizipation in letzter Konsequenz abhängig von den Entscheidungen Erwachsener. Das liegt in der Natur der Dinge, solange Erwachsene die Verantwortung für das Kind tragen. Die Entscheidungen haben mehr oder weniger starke Auswirkung auf das Leben des Kindes. Nicht anders als Erwachsene haben Kinder ein Bedürfnis danach, dass sich Belastendes oder Schweres zu etwas Positiverem verändert. Kinder müssen wissen, wer sich darum kümmert und wie der Weg dorthin aussieht.

### **Praxis-Tipp – Kindern Orientierung bieten**

Als Fachkraft sollte mich über den ganzen Hilfeprozess das Wissen begleiten, dass Kinder dieses Bedürfnis nach Klärung der Situation und nach einer Perspektive haben. Das bedeutet, dass ich als Fachkraft dem Kind immer wieder mitteile, oder sogar versichere, dass sich die Erwachsenen um die Situation im Sinne einer Lösung kümmern.

Als Fachkraft kann ich dem Kind verdeutlichen, dass ich dafür Expert\*in bin, so wie eine Ärztin Expertin für gebrochene Knochen ist. Und so, wie sich die Ärztin um den Bruch kümmert und weiß, was zu tun ist, so kümmere ich mich als Fachkraft um die Situation des Kindes. Sollte ich einmal nicht wissen, was zu tun ist, oder sollte ich einmal unsicher sein, dann habe ich noch genug andere Expert\*innen als Kolleg\*innen, die mich dann unterstützen. Das Kind sollte hören, dass seine Situation in Händen von Menschen liegt, die sich damit auskennen.

### **Praxis-Tipp – Dem Kind die aktuelle Perspektive aufzeigen**

Das Kind sollte auch immer wieder hören, welche Perspektive sich aktuell für sein Leben zeigt, wie sich die Perspektive möglicherweise verändert oder was noch von wem dafür getan werden muss, damit die Perspektive möglich wird. Wenn das Bedürfnis des Kindes nach einem Ausblick auf seine Perspektive erfüllt wird, wird das Kind darüber auch ein Stück beruhigt.

Das Kind muss wissen, was passieren wird und wann es passieren wird. Dies muss dem Kind immer altersangemessen und unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten mitgeteilt werden. Diese Form der Beteiligung dient auch dem Kindeswohl.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2012) Dafür müssen die beteiligten Institutionen, Träger und Einrichtungen gemeinsam »vom Kind her denken«, das bedeutet beispielsweise die gesellschaftlich ungleichen Startchancen und Lebenslagen von Kindern zu berücksichtigen. Dies gelingt durch den Blick auf die konkreten Lebensumstände, die in jedem Wohnquartier und in jeder Kommune unterschiedlich sind. Und es gelingt durch die direkte Beteiligung von Eltern und Kindern selbst.

## **Impulse für Gespräche mit Kindern**

Für eine gelingende Kommunikation mit Kindern brauchen Fachkräfte in erster Linie drei Fähigkeiten. Sie müssen aus der Perspektive des Kindes wissen und verstehen, was Kinder von Erwachsenen im Gespräch brauchen. Sie müssen glaubwürdig zeigen können, wer sie sind. Sie müssen Techniken und Methoden kennen und anwenden können, die sie in der Kommunikation mit Kindern unterstützen. Auf dieser Basis kann eine professionelle Arbeitsbeziehung aufgebaut sowie Vertrauen und Sicherheit für Kinder im Kinderschutz gewährleistet werden. (vgl. Kindler 2012)

Zu beachten ist, dass Fachkräfte nicht versuchen, hinter dem Rücken der Eltern über das Kind an Informationen über eventuelle Gefährdungsmomente zu gelangen. Eltern sollten darüber informiert werden, was Inhalt des Gesprächs sein wird und warum es beispielsweise notwendig ist, mit dem Kind allein zu sprechen. Auf jeden Fall sollte vorher durchdacht und entschieden sein, ob mit dem Kind im oder ohne Beisein von Geschwistern, Eltern oder anderen Bezugspersonen gesprochen werden soll.

Zentral für gelingende Gespräche mit Kindern im Kinderschutz ist es jedoch, durch Auftreten, Haltung, den Raum und seine Ausstattung, und durch die erzeugte Gesprächsatmosphäre einen Rahmen zu schaffen, in dem das Kind Vertrauen gewinnen, sich verstanden und akzeptiert fühlen kann. Das Kind muss deutlich hören können, dass seine Ansichten wichtig sind, gehört und berücksichtigt werden.

Die Methoden der Gesprächsführung sollten entsprechend an die Lebenswelt des Kindes angepasst sein. Fremd- und Fachwörter sollen vermieden werden. Dem Kind sollte durch den Einsatz von einfachen und direkten Fragen eine gute Möglichkeit geboten werden, zu erzählen. Zum Beispiel wer ihm in seiner Familie wichtig ist, was es für Wünsche hat, welche Erlebnisse nicht so gut oder sogar schlecht waren. Das Kind kann auch direkt danach gefragt werden, worüber es traurig oder besorgt ist, worüber es glücklich ist und was seiner Meinung nach in seinem Leben besser sein könnte.

### **Praxis-Tipp – Gespräche mit Kindern**

Schaffen Sie den notwendigen Rahmen, damit das Kind Vertrauen gewinnen kann, sich verstanden und akzeptiert fühlen kann.

Bieten Sie dem Kind einen sicheren Raum, in dem es sich so ausdrücken kann, wie es zu ihm passt.

Machen Sie dem Kind deutlich, dass seine Stimme gehört und seine Sicht berücksichtigt wird.

Geben Sie dem Kind einige Informationen über sich selbst.

Treffen Sie mit dem Kind eine Vereinbarung über die Wahrung bzw. Einschränkung der Vertraulichkeit.

Nutzen Sie eine Art der Kommunikation, die dem Kind vertraut ist.

Achten Sie besonders auf die nonverbalen Signale des Kindes.

Sprechen Sie das Kind direkt an, stelle Sie genaue Fragen.

Wenn sich das Gespräch seinem Ende nähert verlassen Sie Ihre Rolle als Fachkraft und schließen Sie in einem ganz persönlichen Kontakt eröffnete Themen sorgfältig wieder. Vergewissern Sie sich, dass das Kind das Gespräch nicht mit unangenehmen Resten verlässt.

### **Praxis-Tipp – Vorbereitung des Gespräches**

Klären Sie für sich:

- Welche Ziele verfolge ich mit dem Gespräch?
- Welchen Auftrag muss ich mit dem Gespräch erfüllen?
- Wo sind für mich Grenzen des Gesprächs?
- Welche Antworten auf welche Fragen suche ich?

Verschaffen Sie sich vorab Kenntnisse über:

- das Alter des Kindes (die Gespräche müssen immer dem Alter angepasst werden)
- den Entwicklungsstand des Kindes
- die Sprachfertigkeit des Kindes
- mögliche Auswirkungen von Kindeswohlgefährdung auf die Psyche eines Kindes
- die Loyalitätskonflikte eines Kindes
- eventuell notwendige Kultursensibilität
- die Beeinflussbarkeit von Kindern
- einige Gesprächstechniken

### **Praxis-Tipp – Selbstreflexion**

Reflektieren Sie vor dem Gespräch Ihre eigenen Haltung, Ihre Unsicherheiten und mögliche Ängste. Nutzen Sie dafür Kolleg\*innen oder Ihre Leitung.

### **Praxis-Tipp – Rahmenbedingungen des Gesprächs**

Wählen Sie einen kindgerechten, freundlichen Ort für das Gespräch, der auch Möglichkeiten der Ablenkung und um Spielen bietet.

Beginnen Sie das Gespräch mit Smalltalk. Fragen Sie das Kind nach Hobbies oder Interessen.

Bleiben Sie in einer offenen, zugewandten Körperhaltung; suchen Sie Augenkontakt, doch gönnen Sie dem Kind immer wieder ausreichend Momente ohne diesen Augenkontakt.

Nehmen Sie die Augenhöhe des Kindes ein. Verlassen Sie gegebenenfalls den Stuhl.

Wechseln Sie Gesprächs- und Spielphasen ab. Beachten Sie die kindliche Aufmerksamkeitsspanne und das kindliche Bewegungsbedürfnis.

Hören Sie dem Kind zu.

### **Praxis-Tipp – Beispielsätze**

Mein Name ist ... und ich arbeite beim Jugendamt. Weißt du, was das ist?

Kannst du dir vorstellen, warum ich heute mit dir sprechen möchte?

Ich bin heute hier, weil ich mit dir etwas besprechen muss. Was du mir erzählst, ist sehr wichtig für meine Arbeit und vielleicht auch für deine Familie.

Manche Dinge, die du mir sagst, werde ich nicht weitererzählen, wenn du es nicht willst. Es gibt aber auch Dinge, die ich nicht für mich behalten kann, wenn sie mir gesagt werden. Ich werde dir aber immer sagen, wenn ich etwas, das du gesagt hast, auch jemand anderem sagen werde. Manchmal muss ich das tun, damit sich für dich etwas ändern kann.

Ich weiß, dass es manchmal sehr komisch für Kinder ist, mit einer fremden Person zu sprechen. Ich spreche aber ganz oft mit Kindern und frage sie, wie es ihnen geht.

Wenn ich eine Frage stelle, die dir unangenehm ist und die du nicht beantworten willst, sag es mir bitte. Du könntest zum Beispiel sagen »Ich möchte nicht antworten« oder einfach »Stopp«, damit ich es weiß.

Wenn es dir zu viel wird, dann sage bitte Bescheid und wir unterbrechen kurz das Gespräch. Wenn du etwas nicht verstehst, was ich dich frage, bitte sag es mir. Ich werde dann versuchen, die Frage anders zu formulieren.

Wenn ich einen Fehler mache und nicht verstehe, was du mir gesagt hast, bitte sage es mir. Ich möchte sicher sein, dass ich richtig verstehe, was du mir sagen willst.

Wenn du dir bei einer Antwort nicht sicher bist, bitte versuche nicht zu raten. Dann sag mir einfach, dass du die Antwort nicht weißt.

### **Praxis-Tipp – Das Erleben des Kindes bei häuslicher Gewalt**

Das Erleben häuslicher Gewalt von Kindern ist in der Regel davon gekennzeichnet, dass sie, anders als Erwachsene, oft nicht wissen, dass es neben der Gewalt, die sie Zuhause erleben, auch in anderen Familien Gewalt gibt.

Diese Tatsache und dass Gewalt in keinem Fall zu tolerieren ist, bzw. dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, ist ihnen meist nicht bekannt. Kinder glauben so an die Exklusivität ihrer Erfahrung. Abgesehen von den Kindern, die Gewalt in der Familie durch die eigene Geschichte als Normalität, die von vielen geteilt wird, ansehen. Ohne die Möglichkeit des Vergleichs, ohne ein Korrektiv von außen sind sie ihrer eigenen Gefühls- und Erlebenswelt vollkommen ausgeliefert. Und damit alleine.

Da auch Kinder bemüht sind, zu verstehen, was geschieht, finden sie ihre ganz eigenen Erklärungen für das familiäre Geschehen. In diesen Erklärungen stellen sie sich selbst oftmals in den Mittelpunkt. So interpretieren Kinder die erlebte Gewalt als Resultat ihres eigenen »Nicht-gut-genug-seins«, »Nicht-in-Ordnung-seins«, »Nicht-liebenswert-seins«, das heißt als etwas, für das sie die Verantwortung tragen.

Sie fühlen sich tatsächlich schuldig an dem Geschehen, schuldig etwas falsch gemacht zu haben oder selber falsch zu sein. Diese Gefühle sind mit viel Scham besetzt und umso schwieriger und beschämender ist es für die Kinder, darüber zu sprechen. Vor allem, wenn es das erste Mal ist.

Kindern, wie auch Erwachsenen, hilft es sehr, wenn man ihr Empfinden, ihre sehr persönliche Situation für einen Moment aus dem Fokus nimmt und den Blick um Andere erweitert. Es ist fast immer mit Erleichterung für die Betroffenen verbunden, von einer »Expert\*in« zu hören, dass sie nicht die Einzigen sind, die eine solche schwere Erfahrung gemacht haben. Zu hören, dass die Gefühle von Einsamkeit, Schuld und Angst auch von anderen in der gleichen oder einer ähnlichen Situation gefühlt werden, hilft bei der Einordnung und dem Umgang mit den Emotionen.

Besonders Kindern kann es helfen, emotionale Erlebnisinhalte stellvertretend zu verbalisieren. Zum Beispiel: »Ich kenne das von Kindern, dass sie lieber nicht von ihren Eltern erzählen möchten, weil sie Sorge haben etwas Falsches zu tun, sie zu verraten ...«, »Ich kenne das, dass sich manche Kinder schuldig fühlen, wenn sie das und das erlebt haben ...«.

Aber auch »Wenn Erwachsene schreien, dann weiß ich, dass das vielen Kindern Angst macht.« Solche und ähnliche Aussagen können sowohl erleichterte Zustimmung als auch heftigen Protest erzeugen. In beiden Fällen dienen sie als Türöffner zu den schwierigen Themen und Erfahrungen.

### **Praxis-Tipp – Literatur zur Gesprächsführung mit Kindern**

Martine F. Delfos

»Sag mir mal ...« Gesprächsführung mit Kindern (4 – 12 Jahre)  
(10.Auflage 2015), Beltz Verlag

## Impuls für die Fallbesprechung

Die Vorgabe, dass mehrere Fachkräfte auf einen Fall schauen und ihn fachlich beurteilen, trägt dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei Kindeswohlgefährdung um sehr komplexe Sachverhalte handelt. Fachkräfte arbeiten in der kollegialen Beratung sowohl mit ihrem Fachwissen als auch mit Erfahrungen und Intuitionen, um fachlich begründbare und nachvollziehbare Einschätzungen vornehmen zu können.

Eine bekannte Methode kollegialer Fallbesprechung ist die Identifikationsrunde. Vor der eigentlichen Fallbesprechung sucht sich ein Teil des Teams jeweils eine Stellvertreter\*in-Rolle für Protagonist\*innen des Falls aus und hört anschließend aus der gewählten Rolle und Perspektive zu. Im Anschluss an die Fallvorstellung gibt es dann Gelegenheit, aus der Stellvertreterrolle heraus eine Rückmeldung zum Gehörten und Besprochenen zu geben.

Das können beispielsweise solche Rückmeldungen sein wie: »Als Kind hat es mich besonders angesprochen, als überlegt wurde, ob noch mal mit mir gesprochen werden soll.«, »Als Kind fand ich es nicht so schön, dass auch schlecht über meine Eltern gesprochen wurde.«, »Als Mutter habe ich einen Schreck bekommen, als die Rede davon war, dass mein Kind möglicherweise nicht mehr bei mir zuhause leben darf.«, »Als Erzieherin des Kindes habe ich mich geärgert, dass ich nicht mehr gefragt wurde.«

Manche Teams finden diese Methode in ihrer Wiederholung anstrengend, besonders die Kolleg\*innen in Stellvertreterrollen müssen über eine längere Zeit ihre Identifikation aufrecht erhalten, was Energie kostet und zum Teil auch belastende Gefühle erzeugt. Zudem können interessante Aspekte verloren gehen, wenn ein Teil des Teams nur aus der Stellvertreter\*in-Rolle und nicht auch noch aus seiner Fachlichkeit und Erfahrung Rückmeldung gibt.

### **Praxis-Tipp – Abwandlung der Methode**

Um so etwas zu vermeiden, oder auch um Abwechslung in die Fallbesprechungen zu bringen, bietet es sich an, die Methode zu modifizieren. Es werden vorab keine definierten Stellvertreter\*innen-Rollen vergeben. Die fallführende Fachkraft stellt den Fall wie gewohnt vor, die daran anschließende kollegiale Beratung verläuft auch wie gewohnt.

Zum Abschluss kann sich die Fallführung Feedback aus Sicht bestimmter Prozessbeteiligter wünschen. Dazu nehmen alle an der Beratung Beteiligten innerlich Kontakt mit dem genannten Protagonist\*in auf, und prüfen ob es aus dieser Perspektive einen Impuls für eine Rückmeldung gibt, die dann in die Fallbesprechung gegeben wird.

Damit es dabei geordnet zugeht, empfiehlt es sich entweder mit einem Objekt wie einem »Redestein« zu arbeiten, das heißt nur diejenige spricht, die das Objekt gerade hat und gibt es anschließend weiter, oder mit einem leeren Stuhl im Raum zu arbeiten, auf dem diejenige vorübergehend Platz nimmt, um ihre Rückmeldung zu geben.

Abschließend teilt die fallführende Kraft mit, was sie von den Rückmeldungen mitnimmt, welche Ideen, Sichtweisen oder Stimmungen dadurch entstanden sind. Auf diese Weise kann eine teilnehmende Fachkraft sowohl aus einer Stellvertreter\*in-Rolle als auch aus ihrer fachlichen Expertise eine Rückmeldung zum Fall geben.

## Methoden für die kindzentrierte Fallarbeit

*In diesem Kapitel werden Methoden vorgestellt, die Fachkräften unter Umständen teilweise bekannt sind. Bei der Vorstellung der Methoden liegt der Fokus darauf, wie diese für eine kindzentrierte Fallarbeit genutzt werden können.*

### Genogrammarbeit

Ein Genogramm stellt mit einfachen graphischen Symbolen Familiensysteme dar. Es dient letztlich der Reduzierung von Komplexität – mit einem Blick können wichtige Informationen über die Familie wahrgenommen werden. In der Praxis werden Genogramme in unterschiedlichen Kontexten genutzt, bei vielen Jugendämtern sind sie als fachlicher Standard Teil der Fallakte.

Praktiker\*innen versehen Genogramme gerne mit zusätzlichen Informationen aus dem bzw. über das System. Alles ist erlaubt, solange die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet. Ab einem bestimmten Punkt droht der ursprüngliche Nutzen – Informationsaufnahme mit einem Blick – verloren zu gehen.

#### Das Anlegen eines Genogramms

Da Genogramme von Fachkräften auch zur Weitergabe von Informationen oder für einen fachlichen Austausch genutzt werden, gibt es einige sinnvolle Konventionen. Die Bedeutung der Symbole ist festgelegt (siehe weiter unten). Generationen sind auf einer Ebene und werden von oben (älteste, z. B. Großeltern) nach unten (jüngste, z. B. Enkelkinder) dargestellt.

Geschwisterreihen werden chronologisch von links (ältestes Kind) nach rechts (jüngstes Kind) abgebildet. Beziehungen und Abstammung werden durch Linien dargestellt, ein Genogramm sieht aus, wie ein auf den Kopf gestellter Familienstammbaum. Zwei Ringe (liegende Acht) symbolisieren Heirat, Querstriche durch die Beziehungslinie symbolisieren Trennung und Scheidung.

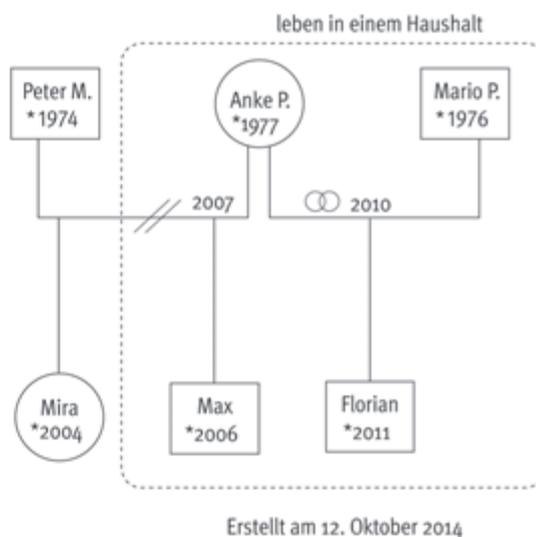
Es empfiehlt sich, bei den Symbolen für die Familienmitglieder den jeweiligen Beruf festzuhalten. Ebenso sollte eine Sucht- oder psychische Erkrankung aufgenommen werden. Mindestanforderung an ein Genogramm ist die Darstellung der Eltern- und Kindergeneration, hilfreich und sinnvoll ist es, die Großelterngeneration mit aufzunehmen.

Im Genogramm dürfen auch »hilfreiche Dritte« abgebildet werden, sind sie Teil des erweiterten Familiensystems, werden sie an die Familie »angebunden«, sind sie nicht Teil des Familiensystems, muss dies auf den ersten Blick erkennbar sein.

### Symbole für ein Genogramm

Weiblich	○	⊗	verstorben
Männlich	□	⊗	verstorben
Aktuelle Beziehung	┌──┐		
Verheiratet	┌──┐		
Getrennt/geschieden	┌──┐		
Von zuhause ausgezogen	→		
Schwangerschaft	△	△	×
		Fehlgeburt	Abtreibung
Helfersystem	z.B. ☰	Kita ☱	
Erstellt am	z. B. 31. Mai 2014		

### Beispielgenogramm



### Die Symbole des Genogramms

Historisch bedingt hält das Genogramm nur zwei Geschlechter bereit: Männer sind eckig (Quadrat) und Frauen rund (Kreis). Transgender lässt sich durch die Kombination von Kreis und Quadrat darstellen, entweder Kreis im Quadrat, oder Quadrat im Kreis. In den Symbolen für männlich und weiblich, oder neben ihnen, wird das Geburtsdatum oder aktuelle Alter festgehalten. Verstorbene Menschen werden durch ein X im Kreis oder Quadrat abgebildet. Auf dem Genogramm muss unbedingt das Datum der Erstellung festgehalten sein.

### Praxis-Tipp – Das Genogramm nutzen

„Das Wichtigste im Genogramm bleiben die Geschichten, die gemeinsam in den Sitzungen zu den verschiedenen Genogrammdaten erzählt werden. Sie bilden den Hintergrund für ein neues Verständnis der Gegenwart.“

(Arist v. Schlippe)

Ein Genogramm ist weit mehr als nur eine grafische Darstellung der Familie mit der Möglichkeit Informationen festzuhalten. In der Fallarbeit und Gefährdungseinschätzung lässt sich der Prozess der Genogrammerstellung sehr gut nutzen, um Beziehung herzustellen und die Geschichte der Familie zu erfahren.

Das gemeinsame Erstellen des Genogramms im Gespräch stellt einen guten Einstieg dar. Es ist meist sinnvoll, das Genogramm erst einmal von den Klient\*innen zeichnen zu lassen. Dazu werden ihnen vorab die Symbole und Konventionen vorgestellt.

Es erleichtert manchen Klient\*innen den Einstieg, wenn von der Fachkraft die Analogie zum Familienstammbaum eingebracht wird. Das Interessante beim Genogramm ist, dass es quasi einen auf dem Kopf stehenden Familienstammbaum abbildet und die Kinder die unterste Ebene bilden.

### **Die Mehrgenerationenperspektive**

Damit lässt sich folgende Metapher für transgenerationale Muster oder Belastungen nutzen. Das Ganze ist entweder ein Trichter oder eine Pyramide die auf dem Kopf steht, manches von oben sickert sozusagen nach unten und sammelt sich bei den Kindern oder den Eltern. Solche Erklärungsansätze für Verhaltensweisen, die dem Kindeswohl schaden, nehmen den Schuldspekt aus dem Prozess und erhöhen die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern.

### **Familiengeschichten nutzen**

Das Entstehen des Genogramms im Gespräch lässt die Familiengeschichte lebendig werden und richtet den gemeinsamen Fokus auf sie. Die meisten Menschen reagieren positiv darauf, wenn man sich für sie und ihre Geschichte interessiert.

Über die Familiengeschichte kommen für den Schutzauftrag relevante Themen und Ressourcen ins Gespräch und können aufgegriffen werden. Zudem ist das Erstellen eines Genogramms meist ein Prozess, der Klienten berührt. Diese emotionalen Momente machen Menschen oft etwas weicher und zugänglicher. Manchmal wird Eltern durch das Erstellen des Genogramms und die Familiengeschichten deutlich, dass ihren Kindern etwas ähnliches widerfährt wie ihnen selbst und das dies eine Tragik hat.

### **Das Genogramm für ein erweitertes Fallverständnis nutzen**

Im Kontext Kindeswohlgefährdung kann ein Genogramm für ein erweitertes Fallverstehen genutzt werden. Dafür kann es unterstützend sein, das Kind, um das es geht, in dem Genogramm hervorzuheben (z. B. farblich oder Doppelung des Symbols).

Im Folgenden wird dann versucht, die Familie vom Kind aus zu sehen. Was fällt aus dieser Perspektive auf? Wie könnte es dem Kind in dieser Familie gehen? Welche Themen der Familie sind möglicherweise für das Kind bedeutungsvoll?

Ein Genogramm ist auch hilfreich um Ressourcen in der Familie zu entdecken. Dies können soziale Ressourcen in Form von Menschen sein (z. B. eine bisher kaum mitgedachte Tante), aber auch Ressourcen in Form von besonderen Fähigkeiten oder Talenten in der Familie.

Im Umkehrschluss lassen sich mit dem Genogramm auch Belastungsfaktoren identifizieren. Am besten wird das Genogramm für einen gemeinsamen Prozess der Netzwerk- und Ressourcenerkundung genutzt. Wer kann wie Unterstützung oder Entlastung bieten?

### **Schutzfaktoren identifizieren**

Bei einer Gefährdungseinschätzung sollten neben den Gefährdungsmomenten auch Risiko- und Schutzfaktoren in den Blick genommen werden. Ist das Genogramm der Familie zur Hand, lassen sich Schutzfaktoren durch hilfreiche Dritte leicht erkennen und die Fachkräfte sind davor geschützt, jemand zu vergessen.

Mit dem Genogramm ist in der Fallarbeit für alle immer ein Bild der Familie präsent. Allein dies schafft schon einen wichtigen Unterschied, was die Sichtweise auf die Eltern und die Kinder angeht.

### **Die Kette der Generationen**

Im Hilfeplangespräch oder in der Gefährdungseinschätzung bietet das Genogramm auch die Möglichkeit, Themen oder Risikofaktoren, die generationsübergreifend auftreten, festzuhalten. Damit wird unter Umständen noch Mal ein anderer Zugang zu den Eltern oder der Familie möglich, wenn zu sehen ist, dass beispielsweise bestimmte Verhaltens- oder Reaktionsweisen tradiert bzw. erlernt und Teil der Familiengeschichte sind.

Dazu passt ein Zitat von Nietzsche: » Denn da wir nun einmal die Resultate früherer Geschlechter sind, sind wir auch die Resultate ihrer Verirrungen, Leidenschaften und Irrtümer, ja Verbrechen; es ist nicht möglich, sich ganz von dieser Kette zu lösen«.

### **Zeitstrahlarbeit**

Die Zeitstrahlarbeit ist eine Arbeit mit der Chronologie des Falls. Ereignisse in ihrer zeitlichen Einordnung zu sehen, Wiederholungen auf die Spur zu kommen, Zusammenhänge herstellen zu können, all dies kann zu einem vertieften Verständnis des Falls führen.

Wo der Zeitstrahl beginnt, ist vom spezifischen Fall, dem Auftrag oder auch dem Ziel der Arbeit abhängig, enden tut er in der Gegenwart. Es ist verführerisch, einen Punkt in der Geschichte zu markieren und zu sagen, hier hat es begonnen. Menschliche Interaktion findet im Fluss und in gegenseitiger Bezugnahme statt, eine Interpunktion blendet das Davor aus. Somit ist es für das Verstehen eines Falls oder der Geschichte eines Kindes mit Sicherheit hilfreich, wenn noch ein wenig vor dem identifizierten Punkt in die Vergangenheit zurückgegangen wird.

Für die Arbeit mit dem Zeitstrahl braucht man vor allem Platz im Raum. Man kann unterschiedlich methodisch vorgehen. Eine Möglichkeit ist die Arbeit mit Seilen, die die Zeitachse darstellen, eine andere Möglichkeit ist die grafische Darstellung der Zeitachse an der Wand oder auf dem Boden. Dafür eignen sich hervorragend Tapetenrollen oder aneinander geklebte großformatige Blätter.

Lassen Sie sich Platz. Es erzeugt einen Unterschied, ob Sie die Zeitachse im Raum abgehen können oder vor sich auf dem Schreibtisch sehen. Bei entsprechender Zeit kann die Darstellung der Zeitachse immer noch verkleinert abgebildet oder abfotografiert werden und somit transportabel gemacht werden.

### **Praxis-Tipp – Arbeiten mit dem Zeitstrahl**

Oberhalb des Zeitstrahls wurden Ereignisse im Familiensystem chronologisch von links nach rechts dargestellt. Solche Ereignisse können Geburt, Todesfall, Umzug, Schulwechsel oder Trennung sein. Alle Ereignisse, die in irgendeiner Form einen Übergang im Leben markieren, beispielsweise von der KiTa in die Grundschule, oder von der Berufstätigkeit in die Rente, sind festzuhalten.

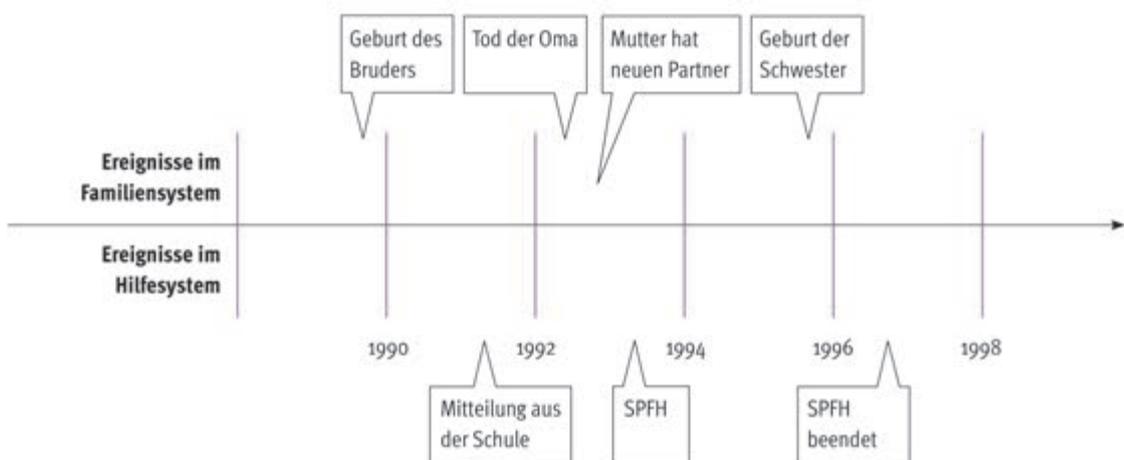
Solche Übergänge sind im weitesten Sinne krisenhaft und stellen für das Familiensystem immer eine Herausforderung für ihre Gestaltung dar. Wenn ein Übergang nicht gut gestaltet werden konnte, zeigt sich das meist bei folgenden Übergängen, die dann ebenfalls nicht ganz gelingen. Alle Ereignisse sind mit ihrem Verlauf darzustellen, das heißt gegebenenfalls mit Beginn und Ende, beispielsweise einer Arbeitslosigkeit oder längerer Erkrankung.

### Eine Ebene für jedes Familienmitglied

Es ist sinnvoll, für jedes Familienmitglied eine eigene Ebene oberhalb des Zeitstrahls zu nutzen. Bei komplexen Familiensystemen kann es zusätzlich sinnvoll sein, jedes Familienmitglied farblich zu kodieren. Komplexe oder komplizierte Familiensysteme können eine Faszination ausüben, die den Fokus weg vom Kind verschiebt.

In der Darstellung am Zeitstrahl kann das Kind dadurch im Mittelpunkt gehalten werden, dass dessen Erlebnisse und Lebensereignisse in einer besonderen Farbe notiert werden oder das Kind anderweitig optisch hervorgehoben wird, zum Beispiel durch die Wahl der Ebene. Es ist wichtig, die Methode immer so zu nutzen, dass das Kind im Blick bleibt.

### BEISPIEL



Unterhalb des Zeitstrahls werden parallel Ereignisse im Helfersystem dargestellt. Das kann ein Beratungsprozess in der Erziehungsberatungsstelle, ein Kontakt zum Jugendamt, das Einrichten einer Erziehungshilfe oder eine Gefährdungsmeldung sein.

Es empfiehlt sich, auch scheinbar nicht so bedeutsame Ereignisse wie beispielsweise häufige Elterngespräche in der KiTa festzuhalten, da auch solche Ereignisse für das chronologische Verständnis des Falls bedeutungsvoll sein können. Möglicherweise haben die Schwierigkeiten der Eltern nicht erst um den Besuch in der Beratungsstelle herum begonnen, sondern schon viel früher.

Die Darstellung aller Ereignisse im Hilfesystem verschafft auch einen Überblick darüber, was alles schon geleistet oder probiert wurde. Dies sollte als Anregung für Überlegungen genutzt werden, welche zukünftigen Hilfen sinnvoll oder erfolgsversprechend scheinen. Mehr des Selben, ohne das es zu beobachtbaren und ausreichenden Veränderungen kam, ergibt keinen Sinn.

### **Helfer\*innenwechsel markieren**

Bei der Darstellung der Ereignisse im Hilfesystem ist es wichtig, auch den Wechsel von Helfer\*innen in einer Hilfeleistung zu markieren. Mögliche positive oder negative Veränderungen können darüber auch in Verbindung mit Arbeitsbeziehungen gebracht werden. Ebenso sollen Wechsel in der Zuständigkeit bzw. Fallführung auftauchen, auch lange Vertretungen durch Elternzeit oder Krankheit.

In die Chronologie des Hilfesystems gehören auch alle Hilfeplangespräche oder Gefährdungseinschätzungen, das heißt, alle Prozesse, in denen Entscheidungen für das Familiensystem getroffen wurden. Wenn zusätzlich die vereinbarten Ziele aufgeführt werden, kann gut der Erfolg der Maßnahme oder der Familie beurteilt werden.

### **Bezüge herstellen und Muster erkennen**

Das Arbeiten mit dem Zeitstrahl bedeutet vor allem, die Ereignisse beider Systeme miteinander in Beziehung zu setzen oder in Zusammenhang zu bringen. Manches wird offensichtlich sein, anderes will erst entdeckt werden. Hypothesen und Vermutungen sind erlaubt und willkommen, vor allem wenn sie neue Ideen oder Sichtweisen in den Prozess bringen.

### **Netzwerkkarte**

Diese Netzwerkkarte mit ihren acht Feldern kann dazu dienen, die Teile des sozialen Netzwerkes der Familie für eine Fallbesprechung, ein Hilfeplangespräch oder eine Gefährdungseinschätzung abzubilden. Mit ihr werden alle sozialen Ressourcen mit einem Blick erfassbar. Die angegebenen Kategorien sind als eine Orientierung zu verstehen.

Sie können den Erfordernissen oder Besonderheiten des Falls angepasst werden. Dafür gibt es im Anhang eine Blanko-Vorlage. Menschen, die mehreren Feldern zugeordnet werden können, dürfen ruhig mehrmals auftauchen, wenn sich ihre Rolle im Netzwerk signifikant unterscheidet. Gibt es mehrere solcher Personen, dann ist es jedoch hilfreich, diese zu markieren, beispielsweise farblich, um nicht einen täuschenden Anschein von Fülle im Netzwerk entstehen zu lassen.

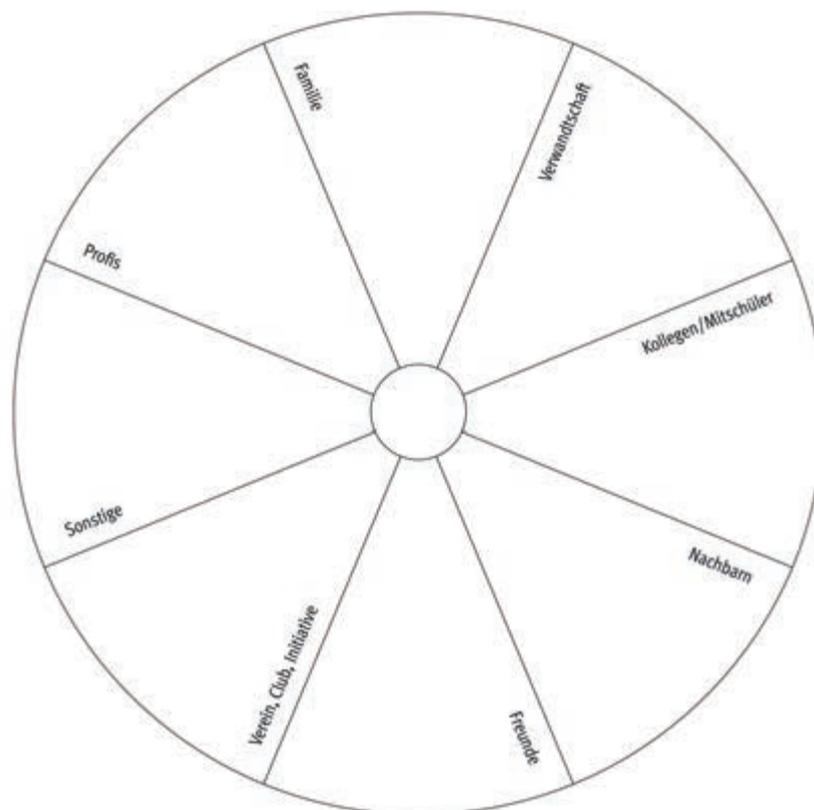
### **Praxis-Tipp – Netzwerkkarte erstellen**

Der Ertrag der Arbeit mit der Netzwerkkarte und die Menge an Informationen kann variieren, je nachdem, ob die Fachkraft die Netzwerkkarte vom Klient\*innen ausfüllen lässt, dieses selber übernimmt, oder das Ausfüllen gemeinsam gestaltet.

Kinder könnten beispielsweise für sie wichtige Menschen in die einzelnen Felder malen, die Fachkraft kann dann die dazugehörigen Namen ergänzen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei entsprechenden Voraussetzungen die Klient\*innen die Netzwerkkarte auszufüllen. Dadurch kommen die Menschen stärker emotional in Kontakt mit ihren sozialen Ressourcen.

Sollten sich Klient\*innen mit dem Ausfüllen schwer tun, weil sie den Eindruck haben, dass es Niemand gibt, der aufgeführt werden könnte, ist es sinnvoll, sie mit ressourcenorientierten Fragen zu unterstützen und soziale Ressourcen darüber zu erkunden.

Klient\*innen verstehen unsere Aufforderungen oder Fragen auf ihre ganz eigene Weise. Manchmal ist ein Begriff wie »Unterstützer\*in« zu groß und muss auf die Lebenswelt der Klienten herunter gebrochen werden. Dann wird aus einer »Unterstützer\*in« möglicherweise jemand, mit dem man ab und zu im Hausflur spricht.



### **Praxis-Tipp – Klient\*innen beim Erstellen unterstützen**

Klient\*innen können in der Erkundung ihres sozialen Netzwerkes auch durch zirkuläre Fragen unterstützt werden. Zirkuläre Fragen sind solche Frage, die die Perspektive eines Dritten in den Raum holen. Diese Person muss nicht tatsächlich anwesend sein, sie kann sogar unter Umständen auch schon verstorben sein.

Wichtig ist allein, dass dieser Mensch eine Bedeutung für den Klient\*innen hat. Bei Kindern können das auch Phantasiefiguren aus Filmen oder Büchern sein. Fragen zum leichteren Zugang zu Ressourcen können sein: »Was würde ihre ... antworten, wenn ich sie fragen würde, wer für Sie wichtig ist/Sie hin und wieder unterstützt/Ihnen schon mal geholfen hat?« »Was würde Prinzessin Lilliefée/Batman/... sagen, wenn ich fragen würde, wer dir schon mal geholfen hat/es gut mit dir meint?«

Natürlich können solche Fragen auch genutzt werden um andere Ressourcen der Familie oder Einzelner zu erkunden.

Selbstverständlich dürfen die Klient\*innen entscheiden, wer und wer nicht Teil ihres sozialen Netzwerkes ist. Die Netzwerkkarte kann andererseits auch zur Erkundung von Möglichkeiten genutzt werden. Wer könnte noch ins Netzwerk eingeladen werden? Welche Schritte wären dafür nötig? Wer aus der Familie kann den ersten Schritt gehen? Wie sähe der konkret aus? Bis wann soll der Schritt gemacht sein? Was für Möglichkeiten würden durch das neue Mitglied im Netzwerk entstehen?

### Ressourcenkarte

Die Ressourcenkarte ist ein bewährtes Instrument, um mit Klient\*innen gezielt Stärken und Unterstützendes zu erkunden. Meist wird dafür ein Blatt Papier genutzt, das in vier Felder unterteilt ist. Diese Unterteilung entspricht der Differenzierung der Ressourcen in persönliche, familiäre, materielle und sozialräumliche.

Diese Differenzierung ist eine relativ anspruchsvolle, die nur selten dem Sprachgebrauch der Klient\*innen entspricht und eher das Denken der Fachkräfte widerspiegelt. Es gilt also, die Kategorien für die Klienten nutzbar zu machen, oder nur solche Kategorien zu nutzen, bei denen die Klienten anschlussfähig sind.

#### **Praxis-Tipp – Ermutigung zum Eigenlob**

Viele Menschen unseres Kulturkreises tun sich schwer damit, persönliche Stärken zu benennen. Meist ist es ungewohnt, ressourcenorientiert auf sich selbst zu schauen. Manchmal spielen auch innere Hemmnisse wie unausgesprochene Regeln, beispielsweise »Eigenlob stinkt«, eine Rolle. Klient\*innen sollten dann ermutigt werden, positiv auf sich zu schauen. Hilfreich können in diesem Zusammenhang zirkuläre Fragen sein, wie »Was schätzt Ihre Kollegin an Ihnen?« oder »Was würde Ihr Kind sagen, können Sie gut?«. Besonders wirkungsvoll ist die Frage »Woran merken Ihre Kinder, dass Sie sie lieb haben?«.

#### **Praxis-Tipp – Umgang mit Scham**

Ähnlich schwierig kann es für Menschen sein, über materielle Ressourcen, also Geld zu sprechen. Vor allem wenn die Familie arm ist. Armut ist oft mit Scham besetzt. Und auch sonst haben manche Menschen in ihren Herkunftsfamilien gelernt, dass man über Geld nicht spricht.

Zu materiellen Ressourcen gehört weit mehr als nur Geld. Damit ist unter anderem auch die Wohnung, das Auto, Internetzugang und möglicherweise die Ausstattung des Kinderzimmers oder das eigene Handy gemeint.

#### **Praxis-Tipp – Sprachgebrauch anpassen**

Das Wort Ressourcen ist eher als Fachbegriff zu werten und sollte im Gespräch entweder ausreichend und anschaulich erklärt werden, oder durch Wörter wie »Helfer\*in«, »Unterstützendes«, »Stärkendes« oder »Wertvolles« ersetzt werden.

### **Praxis-Tipp – Anregende Fragen**

#### *Persönliche Ressourcen:*

- »Was können Sie gut?«
- »Was geht Ihnen leicht von der Hand?«
- »Was gelingt Ihnen meistens?«
- »Was haben Sie schon alles geschafft?«
- »Was sagen andere über Sie, was sie gut können?«

#### *Familiäre Ressourcen:*

- »Wem vertrauen Sie in der Familie?«
- »Wen in der Familie bitten Sie schon mal um Hilfe?«
- »Wen in der Familie würden Sie in dieser Situation gerne um Hilfe bitten?«
- »Auf wen in der Familie können Sie sich verlassen?«
- »Wen in der Familie würden Sie anrufen, wenn Sie jemand zum Reden brauchen?«
- »Wer aus Ihrer Familie kann Ihnen gut zuhören?«

#### *Sozialräumliche Ressourcen:*

- »Welche Hilfeangebote haben Sie schon mal genutzt?«
- »Kennen Sie oder Ihre Kinder den Stadtteiltreff, die Musikschule, die Skaterbahn?«
- »Welchen Spielplatz besuchen Sie mit Ihren Kindern?«
- »Wo kann man sich hier im Viertel gut treffen?«
- »Kennen Sie hier einen Verein?«
- »Wen aus der Nachbarschaft kennen Sie gut?«
- »Wen aus der Nachbarschaft würden Sie auch mal um etwas bitten?«

### **Praxis-Tipp – Arbeit mit Kindern**

Für die Arbeit mit Kindern bietet es sich an, die Ressourcenkarte zu modifizieren. Hier kann zum Beispiel ein Ressourcenkoffer sinnvoller sein und mehr Spaß machen. Dazu lässt die Fachkraft entweder vom Kind einen Koffer auf eine großes Blatt malen oder malt ihn für das Kind.

Der Koffer lässt sich dann vom Kind auch mit Unterstützung mit Stärken, Fähigkeiten oder Unterstützer\*innen füllen. Das lässt sich malen oder aufschreiben, eine Collage kann gebastelt werden oder Symbole können im Koffer platziert werden.

Je nach Alter des Kindes kann als Impuls auch das Kinderspiel »Ich packe meinen Koffer« genutzt werden. Für die Arbeit mit Kindern ist es wichtig, dass es bunt und kreativ ist, dass es Spaß macht, und dass das Kind selbst entscheiden und gestalten darf. Das besonders Schöne am Ressourcenkoffer ist, dass das Kind ihn nach Abschluss der Arbeit als reichen Schatz mitnehmen kann.

## Das Drei-Häuser-Modell (vgl. Turnell 2017)

Das von Nicky Weld und Maggie Greening um 2008 in Neuseeland entwickelte Drei-Häuser-Modell wurde ursprünglich in einer umfangreicheren Fassung erfolgreich in der Arbeit mit Erwachsenen (mit Eltern und im Rahmen von Familiengruppenkonferenzen) angewendet.

Es ist Teil des »Signs of Safety« Ansatzes, der in Australien von Andrew Turnell und Steve Edwards entwickelt wurde. Wer sich mehr mit diesem Ansatz beschäftigen will, dem sei die englischsprachige Website [www.signsofsafety.net](http://www.signsofsafety.net) empfohlen.

Der »Signs of Safety« Ansatz wird unter anderem in England und den Niederlanden im Kinderschutz genutzt. Beide vorgestellten Methoden aus dem »Signs of Safety« Ansatz eignen sich sehr gut für die Beteiligung von Kindern in der Gefährdungseinschätzung.

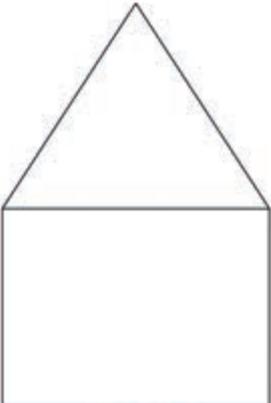
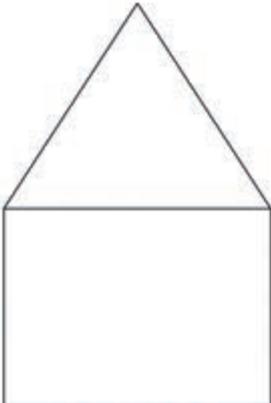
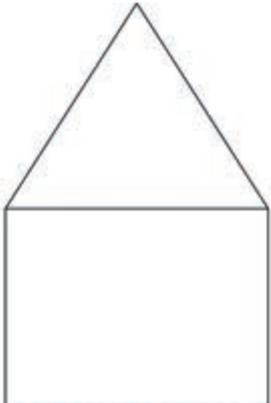
Die Drei-Häuser-Methode nimmt die drei Kernfragen des »Signs of Safety« Ansatzes (worüber wir in Sorge sind, was gut funktioniert, und was noch passieren muss) und platziert diese in den drei Häusern, um diese Themen für Kinder leichter zugänglich zu machen.

Das Drei-Häuser-Modell kann Fachkräfte im Kinderschutz gut darin unterstützen, mit Kindern leichter ins Gespräch zu kommen, ihre Sichtweise zu erfahren und Informationen zu sammeln. In erster Linie wurde das Modell entwickelt, um der Stimme des Kindes Gehör zu verschaffen und um auf den Ergebnissen aufbauend einen Schutzplan zu entwickeln.

Mit dem Instrument werden Kinder und Jugendliche gefragt:

- a) Was funktioniert gut? – Das Haus der guten Dinge
- b) Worüber machst Du Dir Sorgen? – Das Haus der Sorgen
- c) Was muss passieren? – Das Haus der Wünsche

**3 Häuser**  
**Kinderschutz und Risiko-Einschätzung mit Kindern und Jugendlichen**  
© Nicki Weld, Maggie Greening

 <b>Haus der Sorgen</b>	 <b>Haus der Guten Dinge</b>	 <b>Haus der Träume &amp; Wünsche</b>
---	--	---

Zeichnen Sie mit den Kindern auf drei verschiedene Zettel deren Erfahrungen und Vorstellungen/Wünsche in das entsprechende Haus. Verwenden Sie diese Zeichnungen im Gespräch mit den Erwachsenen, um die Risikoeinschätzung und den Sicherheitsplan zu verfeinern.

### **Praxis-Anleitung zur Methode**

Für jedes der drei Häuser wird ein separates Blatt Papier verwendet. Die Kinder können entscheiden, mit welchem Haus sie beginnen wollen. Sie können wählen, ob sie zeichnen oder schreiben wollen oder beides, oder auch ob die Fachkraft für sie schreiben soll.

Zwischen den Häusern kann im Laufe des Gesprächs hin und her gewechselt werden. Diese Wahlmöglichkeiten stärken die Subjektstellung des Kindes und seine Selbstwirksamkeits-überzeugung. Das Kind erlebt ganz deutlich, hier gestalte ich den Prozess und nicht die Erwachsenen.

### **Einladung zur Kreativität**

Das Drei-Häuser-Modell kann durchaus kreativ eingesetzt und weiterentwickelt werden. Praktiker\*innen haben das Modell beispielsweise für einen Jungen, der sich sehr für das Universum interessiert, in Drei-Planeten umgewandelt, oder in Drei-Nester, für einen Jungen, der sich viel mit Vögeln beschäftigt.

Als Fachkraft kann ich das Kind vor mir fragen, ob es die drei Häuser passend findet, oder lieber etwas Anderes nehmen will. Schon allein dadurch erfahre ich als Fachkraft von Interessen und Stärken des Kindes. Wichtig ist allein, dass die Bezeichnungen »... der Sorgen«, »... der Guten Dinge« und »... der Träume und Wünsche« unverändert bleiben.

### **Der Einsatz der Methode im Elterngespräch**

Vorbereitend wird dem Kind die Vorgehensweise erläutert, dass anschließend die Drei-Häuser zusammen mit ihren Eltern besprochen werden, damit gemeinsam überlegt werden kann, wie die Situation für das Kind verbessert werden kann.

Erfahrungen zeigen, dass Eltern durch die Zeichnungen ihrer Kinder durchaus zu erreichen sind, und dass der Zugang stärker auf der emotionalen Ebene geschieht. Auch hier bewahrheitet es sich: ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Teilweise wird es Eltern dadurch deutlich leichter, ihren Widerstand gegen Hilfeangebote aufzugeben.

### **Der Blick auf die Ressourcen**

Die kindliche Darstellung der guten Dinge, der Sorgen und der Wünsche, öffnet auch den Blick für vorhandene Ressourcen, die genutzt werden können um erforderliche Veränderungen gemeinsam mit der Familie zu entwickeln und an Schritte für die Umsetzung zu vereinbaren. Der Blick auf die Ressourcen hebt dabei sowohl den Selbstwert der Kinder als auch den der Eltern und aktiviert Hoffnung, indem gesehen wird, was schon gut läuft.

### **Praxis-Beispiel der Methode**

Nachfolgend ein pseudonymisiertes Beispiel der Drei-Häuser-Methode. Es entstand in einem Kinderschutzfall mit den Jungen Craig, 7 Jahre und Martin, 5 Jahre. Anlass war emotionaler Missbrauch durch die Mutter Carol. (vgl. Turnell 2017)

Während eines Gesprächs mit der Kindesmutter und allen beteiligten Fachkräften gab die fallführende Fachkraft ihrer Sorge über den psychischen Zustand der Mutter und dessen Auswirkungen auf ihre Kinder Ausdruck. Die Kindesmutter reagierte unruhig und ärgerlich und sagte, sie würde nicht mehr weiter mit den professionellen Helfer\*innen zusammenarbeiten.

Daraufhin entschied die Fachkraft, die Drei-Häuser-Methode bei Craig und Martin einzusetzen. Mit der Erlaubnis der Jungen wurden die erstellten Bilder der Kindesmutter gezeigt. Die Beurteilung ihrer eigenen Situation durch ihre beiden Kinder änderte Carols Reaktionen komplett. Dadurch, dass sie die Situation aus Sicht der Kinder betrachten konnte, entstand bei Carol die Bereitschaft, sich den Problemen zu stellen und mit den professionellen Helfer\*innen daran zu arbeiten, die Zukunft für ihre Kinder in Ordnung zu bringen.

Martin, 5



**Haus der guten Dinge**

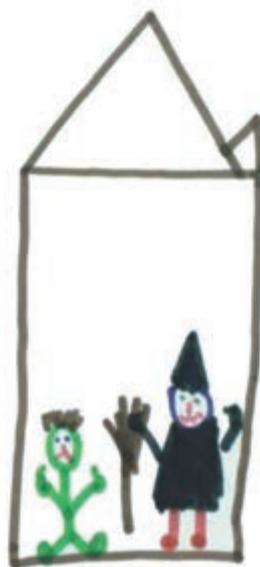
*Ich mag es, mit Spielzeug zu spielen, wenn ich bei Papa bin.*

*Ich habe viel Spielzeug.*

*Ich mag es, wenn Mama mir Gemüse macht. Ich liebe mein Gemüse.*

*Ich mag es, wenn mir Papa bei sich zuhause was Schönes zu Essen macht.*

*Ich spiele gern Computer mit meinem Bruder.*



**Haus der Sorgen**

*Ich mache mir Sorgen dass mein Papa keine Batterien für mein Spielzeug hat.*

*Ich habe Angst vor Papa, pssst nein, nicht vor Papa sondern vor Mama. Aber sag's ich nicht, sonst verzaubert sie mich mit einem Fluch, pssst! Sie ist eine Hexe, aber sag ihr das nicht.*



**Haus der Wünsche**

*Wir würden einen großen Familienurlaub machen – Mama, Papa, Timmy und ich und Craig würden alle zum Strand gehen und hätten uns alle lieb.*

*Ich wünschte ich könnte bei meinem Papa zuhause wohnen. Da bin ich glücklich und kann mit meinem Spielzeug spielen und niemand schreit mich an, so dass ich keine Angst habe.*

Craig, 7



#### Haus der guten Dinge

*Wenn ich bei Papa bin, werde ich nicht angeschrien.*

*Ich wohne gerne bei Papa, weil ich oft umarmt werde.*

*Wenn ich bei Papa bin, kann ich mit meinem Spielzeug spielen.*

#### Haus der Sorgen

*Ich war nicht glücklich in Mamas Haus, weil sie mich oft angeschrien hat.*

*Mama hat alle meine Spielsachen weggesperrt und ich habe meine Weihnachtsgeschenke nicht alle bekommen, die wurden in Mamas Schrank gestellt.*

#### Haus der Wünsche

*Mein Wunsch ist wahr geworden. Ich wohne bei meinem Papa und meinen Brüdern.*

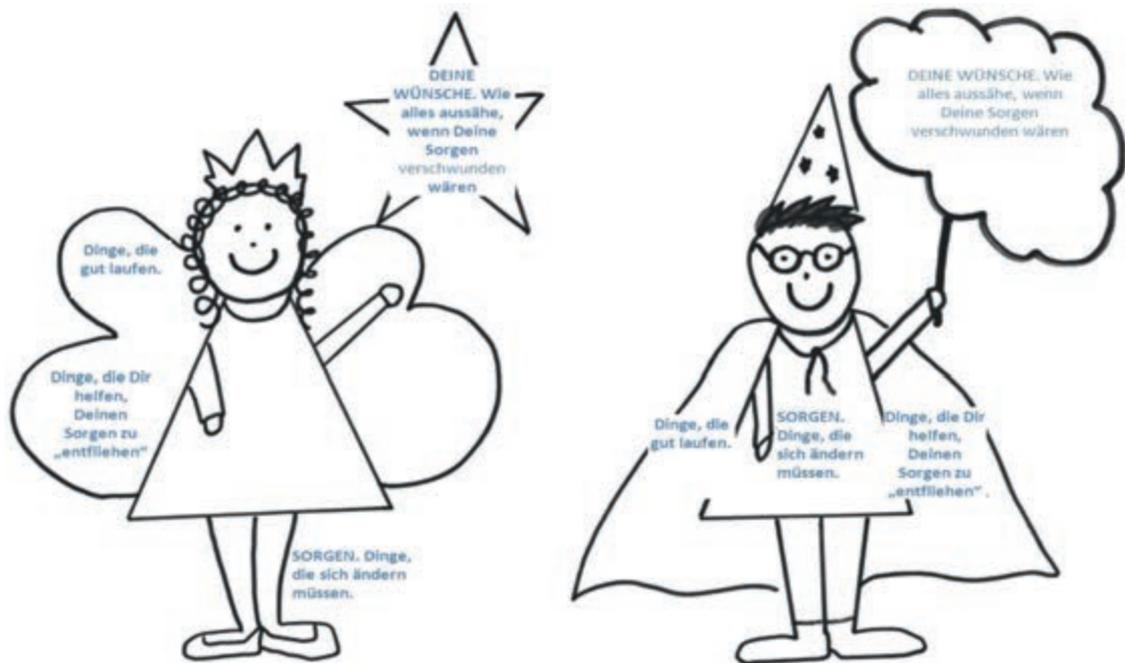
*Ich wünschte, wir hätten ein größeres Haus, wo jeder sein eigenes Zimmer hat und wir nicht unsere Betten teilen müssen.*

### Die Feen- bzw. Zauberer-Methode (vgl. Turnell 2017)

Die Feen- bzw. Zauberer-Methode stammt ebenfalls aus dem »Signs of Safety« Ansatz und stellt eine Abwandlung der Drei-Häuser-Methode dar. Sie wurde von Vania Da Paz, eine Praktikerin im Kinder- und Jugendschutz beim Department for Child Protection in Rockingham, Westaustralien entwickelt. Ihr Anliegen war es, Wege zu finden, um Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Kinderschutzarbeit stärker zu beteiligen.

Die Feen- bzw. Zauberer-Methode verfolgt den gleichen Zweck der Drei-Häuser-Methode, nutzt jedoch eine andere grafische Darstellung, die mehr an die kindliche Phantasie anschließt und das Märchenhafte in Form von möglichen Wundern in den Prozess bringt. Die Antworten des Kindes auf die drei Fragen (Die guten Dinge, Die Sorgen, Die Wünsche) werden anhand einer Zeichnung einer Fee mit einem Zauberstab (für viele Mädchen eine passende Methode) bzw. einem Zauberer (für viele Jungen eine gute Methode) angeregt und dort festgehalten.

Das Besondere ist die Möglichkeit, dass sowohl die Fee als auch der Zauberer die Fähigkeit besitzen, Wünsche wahr werden zu lassen. Insofern hat diese Methode einiges mit der Wunderfrage von Steve de Shazer gemeinsam.



*Fairy and Wizard Outlines, drawn by Vania Da Paz*

In der Methode wird die Kleidung der Fee bzw. des Zauberers genutzt, um gemeinsam mit dem Kind die aus seiner Perspektive bestehenden Probleme und Ängste zu erkunden und schriftlich festzuhalten, oder das, was geändert werden muss.

Dabei steht die Kleidung als Metapher für das, was verändert werden kann, so wie auch Kinder ihre Kleidung ändern. Die Flügel der Fee und der Umhang des Zauberers repräsentieren die guten Aspekte im Leben des Kindes, weil die Flügel der Fee die Fähigkeit verleihen davon zu fliegen, der Umhang beschützt den Zauberer und macht seine Probleme für eine kurze Weile unsichtbar.

In den Stern an der Spitze des Zauberstabs der Fee, bzw. in die Zauberspruch-Sprechblase am Stab des Zauberers tragen Fachkraft und Kind gemeinsam die Wünsche des Kindes ein. Hier ist Platz für das Traumbild des Lebens, so wie es sich das Kind vorstellt, wenn alle Probleme gelöst wären. Die Zauberstäbe selbst repräsentieren Wünsche, die wahr werden und regen die Hoffnungen für die Zukunft an.

# Schlusswort

Die Kinder im Kinderschutz brauchen Fachkräfte, die ihnen sorgfältig zuhören, sie als Person ernst nehmen, ihre Schwierigkeiten nicht bagatellisieren und ihre Ressourcen nicht aus dem Blick verlieren. Sie benötigen Fachkräfte, die das Kind als Träger subjektiver Rechte anerkennen und sich mit Kinderrechten auskennen.

Damit Kinder sich im Kinderschutz beteiligen können, müssen die Fachkräfte zu ihnen, aber auch zu ihren Eltern, einen Zugang finden, ohne dass der Fokus weg vom Kind geht. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten von ihren Trägern durch Weiterbildung, Supervision und ausreichend Zeit für die Fallarbeit dabei unterstützt werden, zu den Kindern, die von Gefährdungen bedroht sind oder deren Wohl schon gefährdet wurde, eine professionelle und für die Kinder hilfreiche Arbeitsbeziehung aufzubauen.

Bei der Beteiligung von Kindern im Kinderschutz geht es grundsätzlich nicht um das bloße Anwenden von Techniken, Methoden oder Instrumenten, sondern um das dialogische Erschaffen gemeinsamer Erfahrungen und Lösungen. Eine solche Arbeit braucht vor allem Zeit – Zeit für Beziehung und ausreichend Zeit für Reflexion. Da das Kindeswohl nicht losgelöst von den Eltern betrachtet und sichergestellt werden kann, gehören sie mit in den Prozess.

Kinderrechte gehen Hand in Hand mit dem Elternrecht. In fast allen Fällen sind und bleiben die Eltern die wichtigsten Personen für das Kind. Bei der Beteiligung von Kindern im Kinderschutz geht es vor allem um die Haltungsfrage und einen Raum der Begegnung. Kinder werden als zentrale Akteure mit ihrer besonderen Würde und ihren Menschen- und Grundrechten respektiert. Eine solche Haltung und Arbeitsweise schafft Zukunft. Sie sichert die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Familien im Kinderschutz und in unserer Gesellschaft. Somit trägt sie auch zur Verwirklichung von Gerechtigkeit bei.

## VII. Arbeitsblätter

## Die zehn Grundrechte der Kinder

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die neben den Kinderrechten auch Verfahrensrechte und Regelungen zur Umsetzung formulieren. UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fasst die Artikel der Kinderrechte kindgerecht zu zehn prägnanten Grundrechten zusammen.

- 1. Recht auf Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden. Es darf zum Beispiel keine Rolle spielen, ob das Kind ein Mädchen oder ein Junge ist, welche Sprache es spricht und welche Hautfarbe oder Religion es hat.
- 2. Recht auf Gesundheit:** Alle Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen. Das geht nur, wenn sie gute Ernährung und sauberes Trinkwasser bekommen und bei Krankheit ausreichend behandelt werden.
- 3. Recht auf Bildung:** Da Lernen so wichtig ist, haben alle Kinder das Recht, zur Schule zu gehen. Sie haben später auch das Recht, eine Ausbildung nach ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten zu machen.
- 4. Recht auf Spiel und Freizeit:** Alle Kinder auf der Welt sollen spielen dürfen. Sie haben das Recht, Sport zu machen, künstlerisch tätig zu sein und sich auch auszuruhen.
- 5. Recht auf freie Meinungsäußerung:** Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu sagen. Erwachsene sollen die Kinder dabei ernst nehmen und sie bei allen Sachen, die sie betreffen, mitsprechen lassen.
- 6. Recht auf Schutz vor Gewalt:** Kein Kind darf misshandelt werden. Das heißt zum Beispiel, dass es nicht geschlagen werden darf.
- 7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder, die Krieg miterleben oder vor schlimmen Sachen flüchten müssen, sind besonders vielen Gefahren ausgesetzt. Deswegen haben sie auch ein Recht auf besonderen Schutz.
- 8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung:** Kein Kind muss eine Arbeit ausführen, wenn seine Gesundheit oder Entwicklung dadurch gefährdet werden.
- 9. Recht auf elterliche Fürsorge:** Alle Kinder haben das Recht, bei ihrem Vater und ihrer Mutter zu leben – auch wenn diese getrennt leben. Die Eltern kümmern sich um das Wohl des Kindes.
- 10. Recht auf besondere Betreuung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Oft benötigen sie aber eine besondere Betreuung.

Wenn mit Kindern in der Kindertageseinrichtung oder Schule zu Kinderrechten gearbeitet wird, sind es in der Regel diese zehn Rechte, über die gesprochen wird. Sie stellen einen sinnvollen Einstieg in die pädagogische Arbeit zu der UN-Kinderrechtskonvention dar.

## Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

### ***Das Recht auf Gleichbehandlung***

(Artikel 2)

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### ***Der Vorrang des Kindeswohls***

(Artikel 3)

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

### ***Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung***

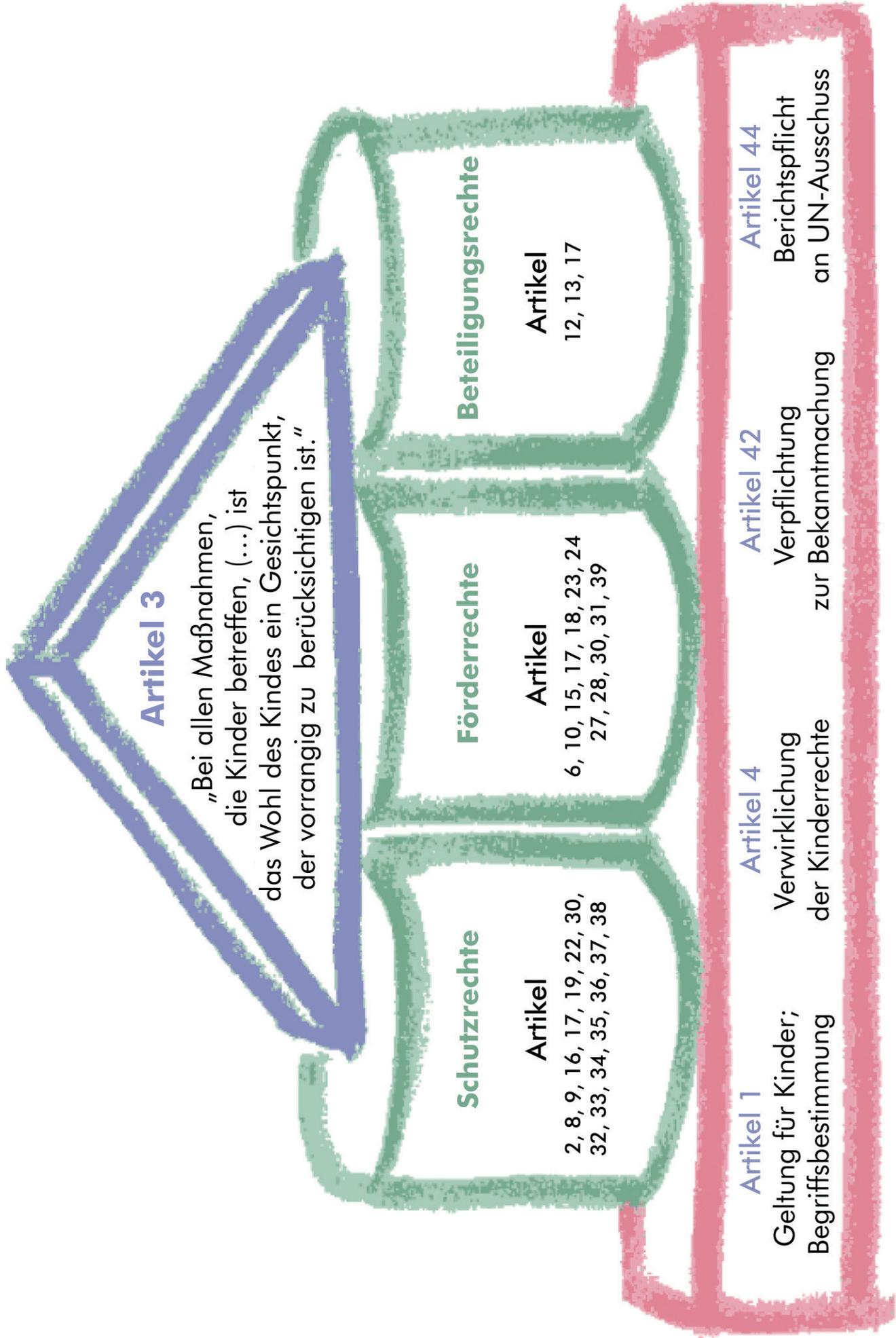
(Artikel 6)

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

### ***Das Recht auf Berücksichtigung der Meinung Kindes***

(Artikel 12)

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.



## To-do-Liste Kinderschutz

1. Kinder müssen im Kinderschutz angesehen werden.
2. Kinder müssen im Kinderschutz beobachtet werden.
3. Kinder müssen in die Kinderschutzpraxis aktiv einbezogen werden.
4. Mit Kindern muss im Kinderschutz gesprochen werden.
5. Mit Kindern müssen im Kinderschutz Aktivitäten unternommen werden.

## Empfehlungen für Gespräche mit Kindern

Schaffen Sie den notwendigen Rahmen, damit das Kind Vertrauen gewinnen kann, sich verstanden und akzeptiert fühlen kann.

Erläutern Sie dem Kind den Anlass und den Rahmen des Gesprächs.

Erläutern Sie dem Kind Ihre Rolle und Aufgabe.

Bieten Sie dem Kind einen sicheren Raum, in dem es sich so ausdrücken kann, wie es zu ihm passt.

Sprechen Sie das Kind häufig mit seinem Namen an.

Machen Sie dem Kind deutlich, dass seine Stimme gehört und seine Sicht berücksichtigt wird. Betonen Sie die Bedeutung der Sichtweise des Kindes.

Geben Sie dem Kind einige Informationen über sich selbst.  
Stellen Sie dem Kind etwas aus Ihrer persönlichen Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie mit dem Kind Grundregeln für das Gespräch.

Berücksichtigen Sie die Aufmerksamkeitspanne des Kindes, sein Bewegungsbedürfnis und seine Loyalität zur Familie.

Treffen Sie mit dem Kind eine Vereinbarung über die Wahrung bzw. Einschränkung der Vertraulichkeit.

Nutzen Sie eine Art der Kommunikation, die dem Kind vertraut ist.  
Sprechen Sie in einfacher Sprache, kurzen Sätzen und so konkret wie möglich.

Fragen Sie viel mit »Wie« und »Was«.

Spiegeln Sie dem Kind, was Sie verstanden haben.

Machen Sie vor allem dreierlei: Zuhören, Zuhören und Zuhören.

Achten Sie besonders auf die nonverbalen Signale des Kindes.  
Beenden oder unterbrechen Sie das Gespräch bei Erschöpfung oder Ermüdung des Kindes.

Sprechen Sie das Kind direkt an, stellen Sie genaue Fragen.

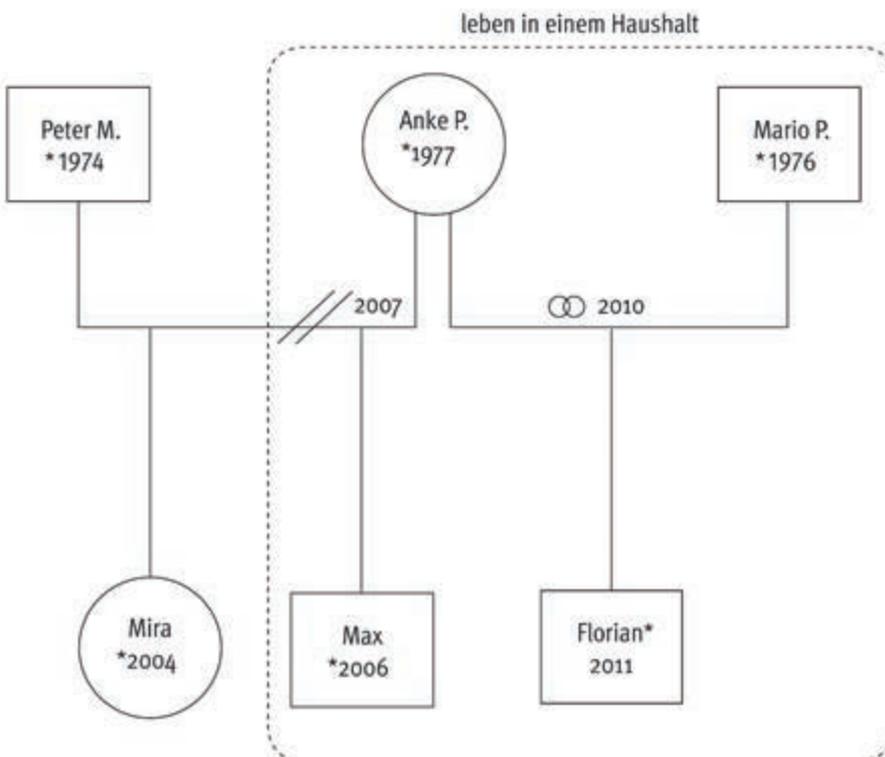
Wenn sich das Gespräch seinem Ende nähert, verlassen Sie Ihre Rolle als Fachkraft und schließen Sie in einem ganz persönlichen Kontakt eröffnete Themen sorgfältig wieder. Vergewissern Sie sich, dass das Kind das Gespräch nicht mit unangenehmen Resten verlässt.

# Genogramm – Symbole und Beispiel

## Symbole für ein Genogramm

Weiblich			verstorben
Männlich			verstorben
Aktuelle Beziehung			
Verheiratet			
Getrennt / geschieden			
Von zuhause ausgezogen			
Schwangerschaft			Fehlgeburt
Helfersystem			Abtreibung
Erstellt am	z. B. 31. Mai 2019		

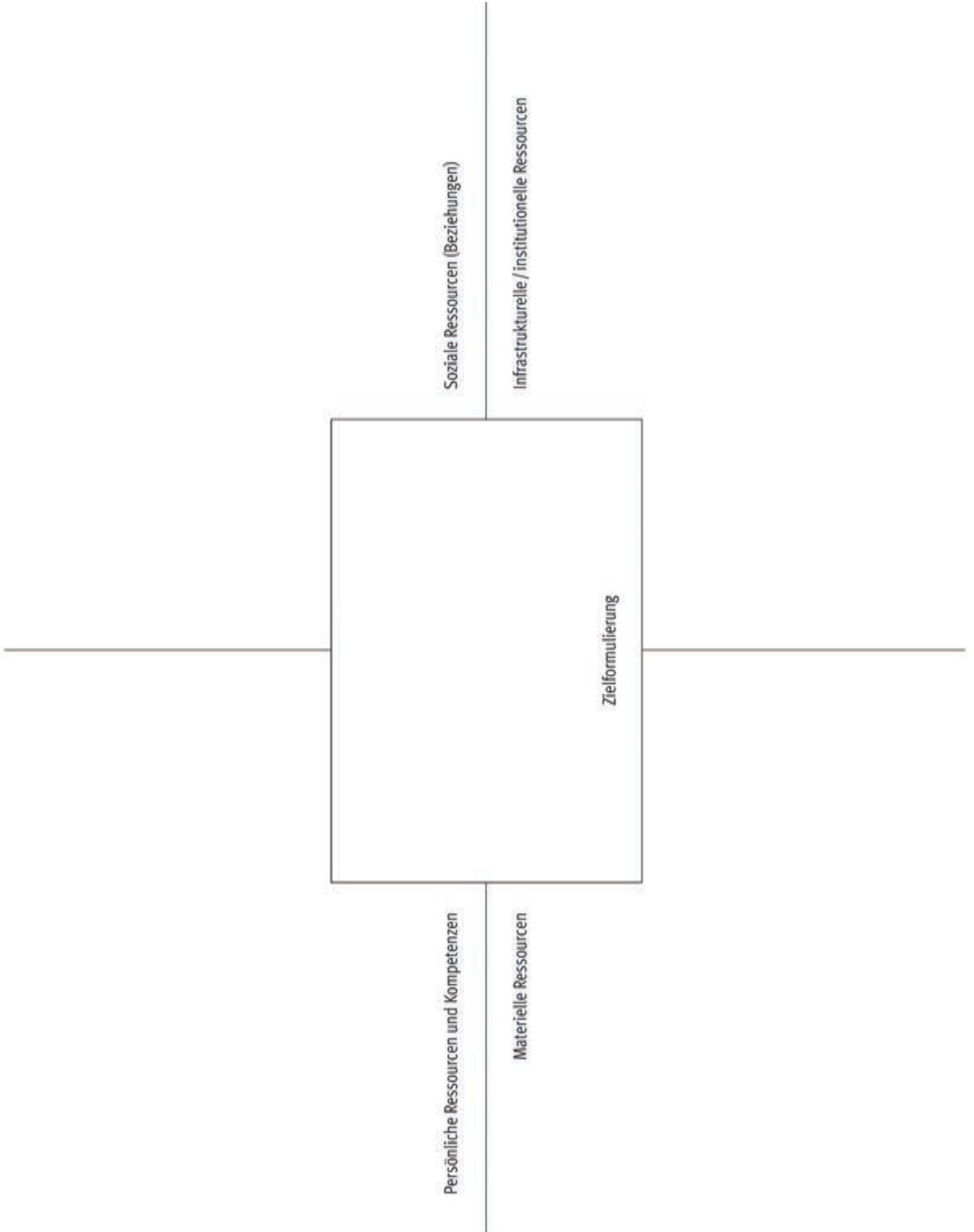
## Beispielgenogramm



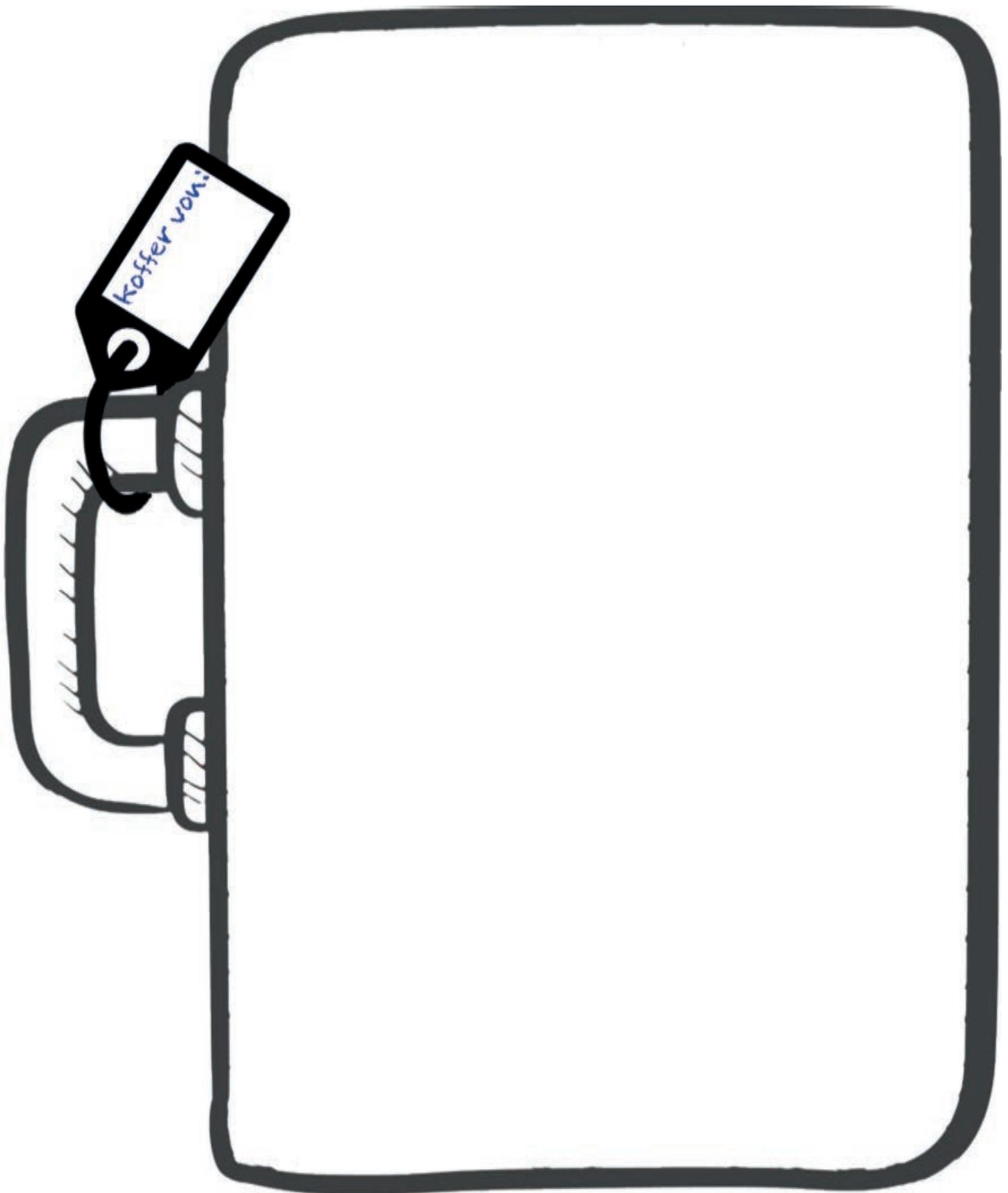
Erstellt am 12. Oktober 2019

**Quelle**  
DKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

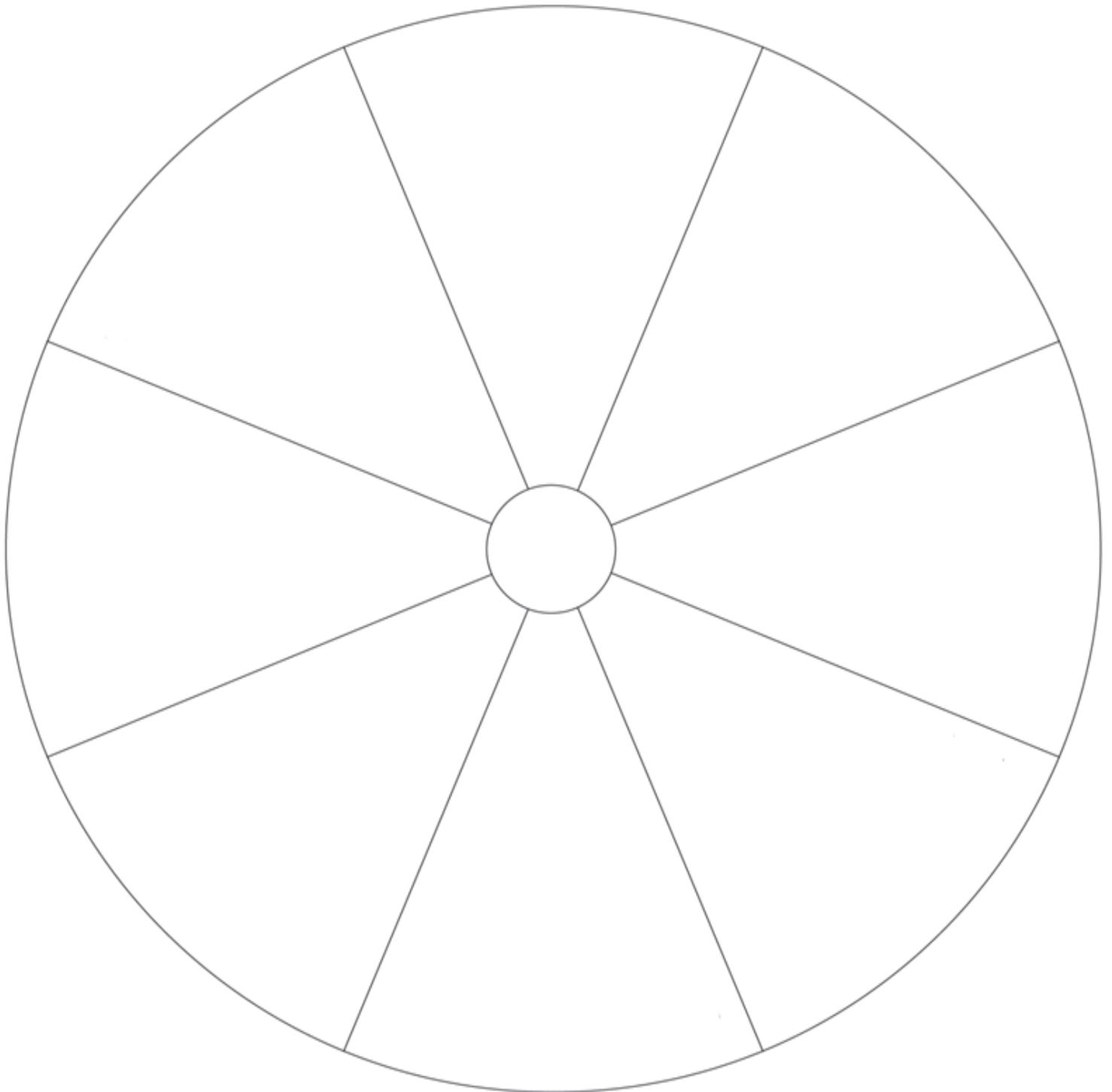
# Ressourcenkarte



## Ressourcenkoffer



## Netzwerkkarte



### 3 Häuser

## Kinderschutz und Risiko-Einschätzung mit Kindern und Jugendlichen

© Nicki Weld, Maggie Greening

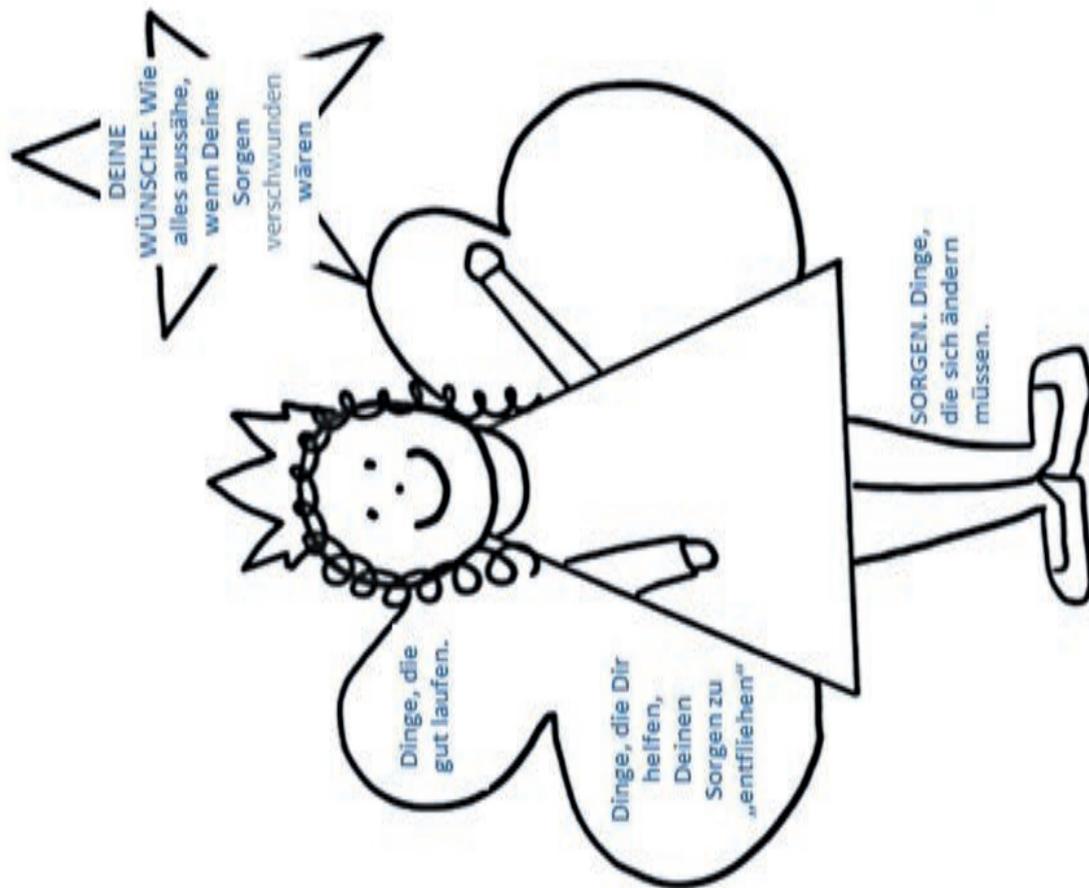
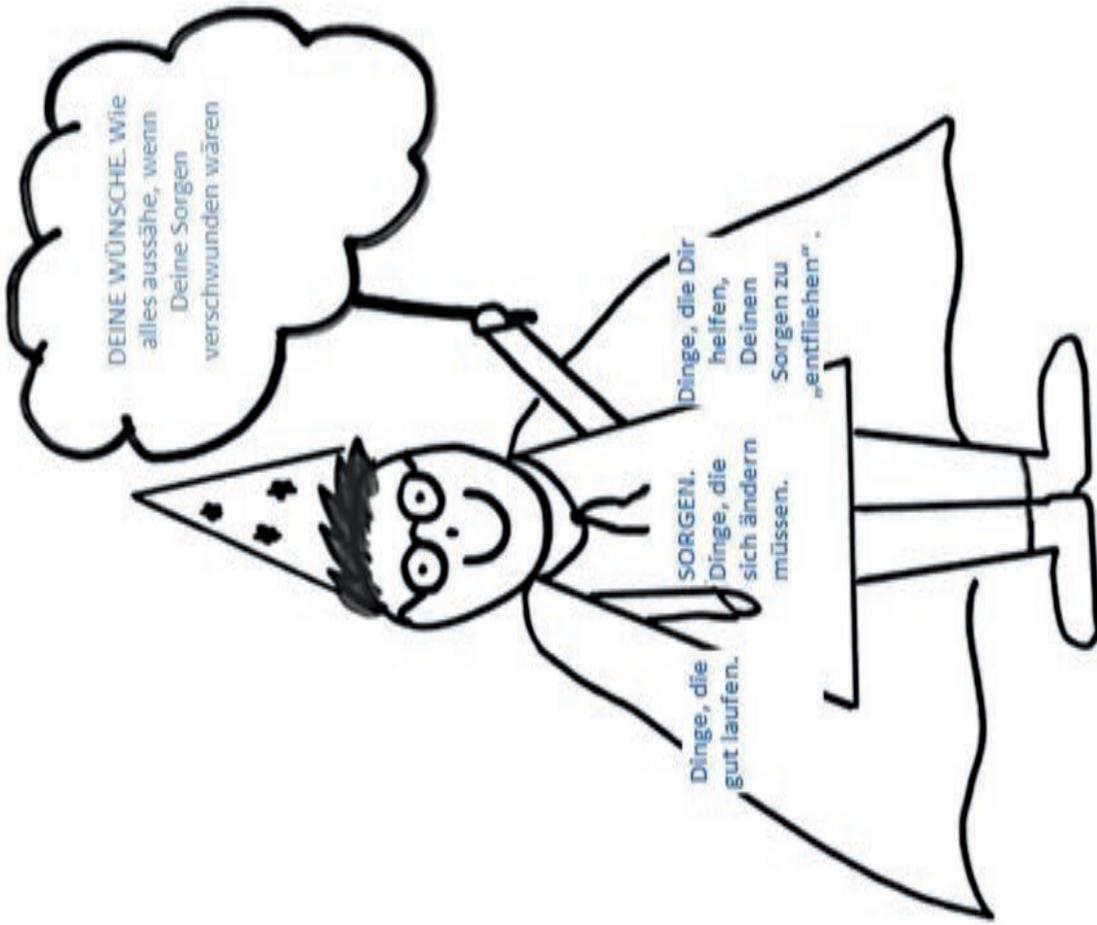
**Haus der Sorgen**

**Haus der Guten Dinge**

**Haus der Träume & Wünsche**

Zeichnen Sie mit den Kindern auf drei verschiedene Zettel deren Erfahrungen und Vorstellungen/Wünsche in das entsprechende Haus. Verwenden Sie diese Zeichnungen im Gespräch mit den Erwachsenen, um die Risikoeinschätzung und den Sicherheitsplan zu verfeinern.

## Fee und Zauberer Methode



Fairy and Wizard Outlines, drawn by Vania Da Paz





## Fragen zur Kooperation

Wie gut halten wir uns gegenseitig – auch unaufgefordert – informiert?

Wo und wann wünsche ich mir, mehr Informationen zu erhalten?

Wie leicht fällt es mir, Zweifel oder Kritik offen auszusprechen?

Wie gehe ich üblicherweise mit Dissens in der Kooperation um?

Wer sind die relevanten Ansprechpartner? Wie gut sind sie mir bekannt?

Welche Spielregeln der Kooperation sind mir bekannt?

Wie werden die Kooperationspartner im konkreten Einzelfall eingebunden?

Wie sind Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit geklärt?

Was tue ich für eine offene und transparente Kommunikation in der Kooperation?

Wie gelingt Kommunikation über Systemgrenzen (Codes und Regeln)?

Wo finden sich schriftliche Kooperationsvereinbarungen? Was ist deren Inhalt?

Wie hoch ist der Nutzen für meine Arbeit?

Welches Krisenmanagement haben wir?

Wie wird die Kooperation finanziert? Welche zeitlichen Ressourcen stehen zur Verfügung?

# VIII. Anhang

## Rechtsgrundlagen im Kinderschutz

### § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. [...]

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

§ 1666 BGB ermöglicht familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls. Voraussetzungen hierfür sind, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, und die Eltern (oder Sorgeberechtigten) nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr selbst abzuwenden. Ist dies gegeben, sind die in Absatz 3 aufgelisteten Eingriffe in die Personensorge gestattet. § 1666 BGB ist der einzige Gesetzestext, in dem der Begriff Kindeswohl zwischen dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl differenziert wird.

Nach der gängigen Rechtsprechung liegt eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB dann vor, wenn bei bestehender Gefährdung entweder eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist, oder eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maße vorhanden ist, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

„Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen.“ (Cirullies 2015)

Wesentliche Kriterien zur Konkretisierung des Kindeswohls sind:

„die Möglichkeit des Kindes, **gesund und un gefährdet** aufzuwachsen und zu einer selbständigen und **verantwortungsbewussten Person** innerhalb der sozialen Gemeinschaft heranwachsen zu können, die Stabilität und Kontinuität seiner **Beziehungen** zum Sorgeberechtigten, die Bedeutung der **Vorstellungen des Kindes** mit zunehmendem Alter.

Nicht entscheidend ist dagegen eine den Fähigkeiten des Kindes entsprechende bestmögliche Förderung. Vielmehr gehören die Eltern und deren sozioökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes. Das Kind hat keinen Anspruch auf „Idealeltern“ und eine optimale Förderung und Erziehung.“ (Cirullies 2015)

### **§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  - (1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  - (2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  - (3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Da der Gesetzgeber nur staatliche Institutionen (wie das Jugendamt) mit dem Wächteramt beauftragen kann, verpflichtet er in Abs. 4 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe den in Abs. 1 enthaltenen Schutzauftrag ebenfalls wahrnehmen.

§ 8a beinhaltet insbesondere Verfahrensregelungen. Der in Abs. 1 formulierte Schutzauftrag gilt mit Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention im besonderen Maße auch gegenüber Pflegekindern. Dabei ist der Begriff der Kindeswohlgefährdung wie bei §1666 BGB zu bestimmen.

#### **§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

##### **(1) Werden**

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
2. Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
  3. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 4 KKG beschreibt den gesetzlichen Auftrag von Berufsheimnisträgern, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten, aber nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehören. Die Vorschrift richtet sich unter anderem an Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und an andere Angehörige eines Heilberufes. Herausgestellt sei das in Absatz 2 formulierte Recht der Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung.

Zudem beschreibt § 4 KKG die einzelfallbezogene Kooperation durch Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Gemäß § 4 KKG dürfen Informationen ohne vorherige Mitteilung an die Eltern (bzw. Sorgeberechtigten) nur dann an das Jugendamt weitergegeben werden, wenn sich das Schutzproblem durch Information der Eltern vergrößern würde. Eine Einschätzung der Anhaltspunkte kann mit Unterstützung des Jugendamtes, bzw. einer vom Jugendamt bereitgestellten insoweit erfahrenen Fachkraft geschehen, wenn die Daten pseudonymisiert werden.

#### **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 8b SGB VIII adressiert all die Personen, die weder Teil der Kinder- und Jugendhilfe, noch Berufsheimnisträger sind (bspw. Jugendgruppenleiter\*innen, Anleiter\*innen Sportverein), und formuliert deren Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

#### **§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

## Konvention über die Rechte des Kindes

vom 20. November 1989

### Wortlaut der amtlichen Übersetzung

#### Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens – in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen

und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern – haben folgendes vereinbart:

## Teil I

### Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

### Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### Artikel 3

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

### Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

### Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

### Artikel 6

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

### Artikel 7

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

#### Artikel 8

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

#### Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

#### Artikel 10

- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
- (2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen

Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

#### Artikel 11

- (1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
- (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

#### Artikel 12

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

#### Artikel 13

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
  - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
  - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

#### Artikel 14

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

#### Artikel 15

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### Artikel 16

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 18

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

#### Artikel 19

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

#### Artikel 20

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

#### Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

#### Artikel 22

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

#### Artikel 23

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen,

psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 24

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
  - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
  - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
  - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
  - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
  - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
  - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

#### Artikel 26

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

#### Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

#### Artikel 28

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
  - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
  - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
  - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
  - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
  - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht

und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 29

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
  - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
  - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
  - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
  - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
  - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

#### Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

#### Artikel 31

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

#### Artikel 32

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
  - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
  - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
  - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

#### Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

#### Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

#### Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

#### Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

#### Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

#### Artikel 38

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

#### Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

#### Artikel 40

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme

- einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
  - b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
    - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
    - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
    - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
    - iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
    - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
    - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
    - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
  - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
- (4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

#### Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## Teil II

#### Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

#### Artikel 43

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
- (4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.
- (7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.
- (8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

- (10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.
- (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.
- (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

#### Artikel 44

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
  - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
  - b) danach alle fünf Jahre.
- (2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
- (3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
- (4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
- (5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

#### Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm

- Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
  - c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
  - d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

### Teil III

#### Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 49

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 50

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten

angenommen worden ist.

- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### Artikel 51

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

#### Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

## IX. Literatur

Aktionsbündnis Kinderrechte (2018): Kurzübersicht – Kinderrechte ins Grundgesetz (PDF/Stand 2018). [www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/08/Kurz%C3%BCbersicht-Kinderrechte-ins-Grundgesetz.pdf](http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/08/Kurz%C3%BCbersicht-Kinderrechte-ins-Grundgesetz.pdf) (abgerufen am 24.04.2019)

Arbeitskreis Warendorfer Praxis (2013): Leitfaden „Kind im Blick“ zur Warendorfer Praxis in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren. Kreis Warendorf. [www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2018/2018\\_03\\_FT%20Kinderschutz%20Dokumentation/2018\\_03\\_26\\_AG%206\\_Warendorfer%20Praxis\\_Leitfaden%20Kind%20im%20Blick.pdf](http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2018/2018_03_FT%20Kinderschutz%20Dokumentation/2018_03_26_AG%206_Warendorfer%20Praxis_Leitfaden%20Kind%20im%20Blick.pdf) (abgerufen am 18.02.2019)

Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB) (2012): Standards Verfahrensbeistandschaft. [www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag\\_files/infos\\_fuer\\_verfahrensbeistaende/a\\_Standards\\_VB\\_Neu.pdf](http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/a_Standards_VB_Neu.pdf) (abgerufen am 06.06.2019)

Biesel, Kay (2013): Beteiligung von Kindern im Kinderschutz: eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe? In: Jugendhilfe 51 1/2013. Neuwied: Wolters Kluwer

Bundesjugendkuratorium (BJK) (2017): Prävention, Kinderschutz und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Anmerkungen zu aktuellen Präventionspolitiken und -Diskursen. München: Deutsches Jugendinstitut. [www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK\\_Stellungnahme\\_Praevention.pdf](http://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Praevention.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin. [www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin. [www.bmfsfj.de/staatenbericht-kinderrechtskonvention](http://www.bmfsfj.de/staatenbericht-kinderrechtskonvention) (abgerufen am 13.02.2019).

Cirullies, M. (2015): § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Heilmann (Hrsg.) (2015), Praxiskommentar Kindschaftsrecht. Köln: Bundesanzeiger Verlag, Köln. S. 174–199.

Deutscher Bundestag. Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) (2018): Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“. Berlin. [www.bundestag.de/blob/581922/166faf930d2f399dcdde95d793cfo6e/19\\_04\\_qualitaetssicherung-in-kindschaftsverfahren-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/581922/166faf930d2f399dcdde95d793cfo6e/19_04_qualitaetssicherung-in-kindschaftsverfahren-data.pdf) (abgerufen am 18.02.2019)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Policy Paper Nr. 34. Autorin: Annemarie Graf van Kesteren. Berlin. [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Policy\\_Paper/Policy\\_Paper\\_34\\_Kindgerechte\\_Justiz.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf) (abgerufen am 10.04.2019)

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2015): Kinderreport Deutschland 2015. Berlin. [www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1\\_Startseite/3\\_Nachrichten/Kinderreport\\_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf](http://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf) (abgerufen am 20.05.2019)

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2018): Kinderreport Deutschland 2018. Berlin. [www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.2\\_Kinderreport\\_aktuell\\_und\\_aeltere/Kinderreport\\_2018/DKHW\\_Kinderreport\\_2018.pdf](http://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.2_Kinderreport_aktuell_und_aeltere/Kinderreport_2018/DKHW_Kinderreport_2018.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (Hrsg.) (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz – Inhalte und Umsetzungserfordernisse. Handreichung für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen. Wuppertal. [www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/DKSB\\_Jugendhilfeausschuesse.pdf](http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/medien/Materialien/DKSB_Jugendhilfeausschuesse.pdf) (abgerufen am 27.03.2019)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (2016): Ich bin auch noch da! Kinder und Jugendliche berichten, wie sie Hilfeplangespräche nach §36 SGB VIII erlebt haben. DVD mit Booklet. Wuppertal.

Fegert/Ziegenhain/Fangerau (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim: Juventa

ISA (Hrsg.) (2017): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2017. Münster.

Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2018): Stellungnahme zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“. Berlin: Deutscher Bundestag. [www.bundestag.de/blob/581922/166faf930d2f399dcdde95d793cfo6e/19\\_04\\_qualitaetssicherung-in-kindschaftsverfahren-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/581922/166faf930d2f399dcdde95d793cfo6e/19_04_qualitaetssicherung-in-kindschaftsverfahren-data.pdf) (abgerufen am 18.02.2019)

Kinderschutzleitlinienbüro (2019): AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie), Langfassung 1.0, AWMF-Registernummer: 027 – 069. [www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/027-069l\\_S3\\_Kindesmisshandlung-missbrauch-vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie\\_2019-02\\_1.pdf](http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-069l_S3_Kindesmisshandlung-missbrauch-vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie_2019-02_1.pdf) (abgerufen am 21.02.2019)

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin. [www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefuehrdung\\_Aufl11b.pdf](http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefuehrdung_Aufl11b.pdf) (abgerufen am 10.04.2019)

Kindler H. et al. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut [db.dji.de/asd/ASD\\_Handbuch\\_Gesamt.pdf](http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

LBS-Gruppe (Hrsg.) (2018): LBS-Kinderbarometer Deutschland 2018. Berlin. [www.lbs.de/media/unternehmen/west\\_6/kibaro/LBS-Kinderbarometer\\_Deutschland\\_2018.pdf](http://www.lbs.de/media/unternehmen/west_6/kibaro/LBS-Kinderbarometer_Deutschland_2018.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

Maywald, J. (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim: Beltz Verlag

Maywald, J. (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Berlin: KiTa Fachtexte. [www.kita-fachtexte.de/texte-finden/detail/data/recht-haben-und-recht-bekommen-der-kinderrechtsansatz-in-kindertageseinrichtungen](http://www.kita-fachtexte.de/texte-finden/detail/data/recht-haben-und-recht-bekommen-der-kinderrechtsansatz-in-kindertageseinrichtungen) (abgerufen am 18.02.2019)

Maywald, J. (2016): Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt. Bundesgesundheitsblatt 2016 / 59: S. 1337–1342. Berlin: Springer. Online publiziert: 2. September 2016 [www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt\\_10\\_2016\\_Maywald\\_Kinderrechte\\_Elternrechte\\_und\\_staatliches\\_Waechteramt.pdf](http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Maywald_Kinderrechte_Elternrechte_und_staatliches_Waechteramt.pdf) (abgerufen am 03.04.2019)

Ministerium für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) (2016): 10. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. [www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/10-kinder-und-jugendbericht\\_nrw\\_web\\_o.pdf](http://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/10-kinder-und-jugendbericht_nrw_web_o.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2014): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess – Eine explorative Studie. Köln. [www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation\\_QE\\_Kinderschutz\\_2\\_Kinder\\_im\\_Kinderschutz.pdf](http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_QE_Kinderschutz_2_Kinder_im_Kinderschutz.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

Schimke, Hans-Jürgen (2016): Exkurs: Rechtsfragen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Wuppertal: DKSB LV NRW e.V.

UNICEF (2013): Kinder haben Rechte. Information 10079 zur UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte der Kinder. [www.unicef.de/blob/9404/b80b0222556588a905af67e84edf6599/10079-2013-kinder-haben-rechte-01-pdf-data.pdf](http://www.unicef.de/blob/9404/b80b0222556588a905af67e84edf6599/10079-2013-kinder-haben-rechte-01-pdf-data.pdf) (abgerufen am 13.02.2019)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Hessen e.V. (2016): Bericht zur Fachtagung „Kindgerechte Justiz“. [www.vamv-hessen.de/files/2017/01/Bericht-Fachtag-Kinder-in-der-Justiz.pdf](http://www.vamv-hessen.de/files/2017/01/Bericht-Fachtag-Kinder-in-der-Justiz.pdf) (abgerufen am 18.02.2019)

## Impressum



**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

### **Herausgeber**

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.  
Hofkamp 102  
42103 Wuppertal  
E-Mail: [info@dksb-nrw.de](mailto:info@dksb-nrw.de)  
Internet: [www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)  
[www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de)

### **V.i.S.d.P**

Krista Körbes

### **Lektorat**

Katrin vom Hoff

### **Autor**

Marius Wagner

### **Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion**

BC Design – [benjaminclément.de](http://benjaminclément.de)

1. Auflage, August 2019

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverbandes NRW e.V. gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

